Bavar.
2759
4

Bav. 2739 f

Völderndorff

Von Herrn Verfasser zu einem Andenken erhalten d. 22 August 1798.

Gerstner.

Ein sehr schöne, mathematische Abhandlung mit Beweis, daß in den Bairischen Brodtaxen keine Vermehrung enthalten sey, befindet sich in Kunst- und Gewerbe Blatt N: 32 1818. |: ~~Von~~ H. Schweiger [?] :|

---

2) Nach dem Hr. [illegible] Buche ist der Getreideverbrauch in Bayreuth alle Wochen 50 Schäffel oder ~~[illegible]~~ 300 Metzen

---

Div. p. 248

Geschichte
der in den Jahren 1790 und 1791
zum Behuf
einer Brod-Raitung
in der
Haupt- und Residenz-Stadt Bayreuth
vorgenommenen
Prob-Wägen, Mahlen,
und
Backen des Getreids
nebst den
neuern Grundsätzen
über
den Bier-Tax
nach erhaltener gnädigster Erlaubniß
herausgegeben

von
Carl Friedrich Wilhelm,
Freyherrn von Völderndorff und Waradein
Hochfürstl. Brandenburg-Onolz-Culmbachischen Cammerherrn,
Regierungs-Rath und Hof-Gerichts-Assessor.

Bayreuth,
im Verlag der dasigen Zeitungsdruckerey
1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachricht.

Schon im July des heute zu Ende gehenden Jahrs hoffte ich die Geschichte des vorjährigen Prob-Wägen und Prob-Mahlen nebst neuern Grundsätzen über den Bier-Tax dem Druck übergeben zu dürfen. Allein es entdeckten sich Schwierigkeiten, welche nur folgendes höchstverehrliches, die vortrefflichsten Grundsätze athmendes Decret heben konnte:

Da der von dem Herrn Kammerherrn und Regierungs-Rath, Freyherrn von Völderndorf gebetenen Erlaubnis — seine entworfene und im Manuscript überreichte Geschichte des im vorigen Jahr zum Behuf einer Brod-Raitung in hiesiger Residenz-Stadt vorgenommenen Prob-Wägen und Prob-Mahlen des Getreids nebst den neuern Grundsätzen über den Bier-Tax drucken lassen zu dürfen, um so weniger etwas im Weg stehet, je mehr das Publicum selbst dadurch in den Stand gesetzt

wird, die in dieser Sache einander entgegen stehende Gründe genau zu prüfen; so wird demselben diese Erlaubnis hiermit ertheilt, und das Manuscript zu dem Ende anschlüssig zurückgegeben. Bayreuth, den 25. Septbr. 1791.

Zur Landes-Regierung bevollmächtigter dirigirender Minister

Hardenberg.

Unterdessen nahte die Zeit zu den heurigen Prob-Wägen, Mahlen und Backen und ich nützte nunmehr nicht nur die hiebey gemachten Erfahrungen, sondern auch die ganz neuerlich erhaltenen Aufschlüsse über das hiesige Brau-Wesen. Je wichtiger diese Gegenstände für das Publicum sind, desto dringender ist meine Sehnsucht nach genauer und unpartheyischer Prüfung. Bayreuth am 31. Dec. 1791.

Vielleicht

Vielleicht ist es im ersten Augenblick auffallend, Grundsätze über Brod-Taxen in unsern Tagen, in welchen gegen Taxen überhaupt die wichtigsten Gründe vorgebracht worden sind, öffentlich vorgelegt zu sehen. Sind und bleiben Taxen unvollkommene Maßregeln der Policey, billige Preise zu erhalten, oder herzustellen, wie ich mich dermahlen wahrhaft überzeugt halte; so wird ja dieser Maßregel eine goldene Brücke gebaut, wenn man die Unvollkommenheit bloß zu vermindern, nicht jene verjährten Gebräuche ganz abzuschaffen sucht! Allein selbst Herr Professor Weißer fordert, in seiner mit Recht gekrönten Schrift über die Fleischtaxen, bey der Aufhebung der letzteren einen schicklichen Zeitpunct und eine solche Vorbereitung, daß ein hinlänglicher Zusammenfluß der Verkäufer entstehen könne und widerräth dergleichen Abänderung ausdrücklich in der Periode hoher Preise.

Diese ist dermahlen vorhanden und hieraus schon wird folgen, daß es wenigstens bis zu einem schicklichern Zeitpunct keine überflüssige Arbeit sey, den Brodtax auf gerechte Grundsätze zurück zu bringen zu suchen. Hiezu kommen aber noch einige Zweifel gegen die gänzliche Aufhebung der Taxen selbst.

Concurrenz der Verkäufer ist ohne Widerspruch das bewährteste Mittel billige Preise zu erhalten und all und jede Taxen entbehrlich zu machen. Dieser steht die Zunftverfassung offenbar im Wege. Ob die Zünfte im teutschen Reiche so bald, ob sie jemahls aufgehoben werden? daran ist wenigstens vor der Hand noch sehr zu zweifeln. So lange sie aber fortdauern; so lange die Handwerker bey dem Aufdingen, Freysprechen und Meisterwerden beträchtlichen Aufwand haben und dadurch ein gegründetes Recht erlangen, ihr Gewerbe ausschließlich zu treiben; so lange der Staat sich nicht entschließen kann, alle diese Mitglieder wegen dieses Aufwands zu entschädigen; so lange wird an einen wahren Zusammenfluß der Verkäufer nicht zu denken seyn.

Denn Herr Professor Weißer räumt selbst ein, daß, sobald die Preise verabredet werden, im eigentlichen Verstande gar keine Concurrenz vorhanden ist, weil die vielen einzelnen bey der Einheit ihres Zwecks und durch die Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte nur eine Person ausmachen. Er hält es daher nothwendig, den Verabredungen über die Preise ein nachdrückliches Verboth entgegen zu setzen, dasselbe insbesondere den Zunftältesten einzuschärfen, und der Zunft keine Zusammenkünfte ohne Beyseyn einer obrigkeitlichen Person zu gestatten. Ist aber nicht leicht ein Gesetz ohne Uebertretung; so wird es dieses am allerwenigsten seyn. Und dann wird es desto mehr darauf ankommen, ob die Policey im Stande sey, dergleichen gesetzwidrige Handlungen schnell mit

leich-

leichter Mühe zu entdecken? Denn vermöge der Natur der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, z. B. des Fleisches, Brods, Biers u. s. w. sind jene Handlungen vorübergehend und ihre Folgen nicht leicht wieder gut zu machen, weil sie sich zu sehr vertheilen. Was hilft also ihre Entdeckung, wenn das Publicum schon lange verkürzt ist? Wie wünschenswerth wäre es mithin, wenn Verabredungen sogar unmöglich gemacht würden, dadurch, daß keine Zusammenkünfte ohne Beyseyn einer obrigkeitlichen Person verstattet würden.

Nicht zu gedenken aber, daß hiedurch entweder den Obrigkeiten eine außerordentliche Mühe ohne Belohnung, oder den Handwerken und folglich auch den Käufern eine neue Abgabe aufgelegt, nicht zu gedenken, daß die natürliche und bürgerliche Freyheit auf eine in der That unleidliche Weise beschränkt würde; so sind ja förmliche Versammlungen der Zünfte nur eine einzige unter den unzähligen möglichen Gelegenheiten, sich zu verabreden, oder man müßte kein Gespräch zwischen Freunden und Verwandten, keine Rede in den Bierschenken, kein Begegnen auf der Straße ꝛc. mehr dulden, am allerwenigsten eine Gewerbschaft an einen Ort zusammenstellen, oder jedem Verkäufer einen Policey-Wächter beygeben, der ihn lebenslang gleich einen Gefangenen aufs Strengste bewachte.

Hiezu kommt, daß es nicht einmahl förmlicher Verabredungen bedarf, sondern daß dieses oder jenes Zeichen oder Merkmahl zur Norm der Preise angenommen werden kann.

Bleibt es nun unmöglich Verabredungen in der Geburt zu ersticken und rechnet man nicht allzusehr darauf, daß der Handwerks-Neid ein Damm sey, den selbst die offenbarsten Vortheile, welche aus Verabredungen über die Preise entspringen, nicht überwältigen können; so wird nunmehr alles darauf ankommen, ob dergleichen ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkünfte mit leichter Mühe entdeckt werden können? Ich zweifle daran, weil nach meinen geringen Einsichten eben die Berechnungen und mithin eben die Schwierigkeiten dabey eintreten müßten, welche bey gerechten Taxen erfordert werden und vorhanden sind. Denn wenn ein ganzes Becken- Fleischer- ꝛc. Handwerk einerley Preise hält; so folgt daraus nicht unmittelbar, daß diese verabredet seyen. Und wie wollte man es künstlich folgern? Gesetzt auch, man machte ausfindig, daß dieser wohlfeiler eingekauft — eine stärkere Kundschaft — eine kleinere Familie habe ꝛc. mithin wohlfeiler geben könne, als der andere! Muß er es denn auch? Sind die Preise nicht freygegeben?

Wir wollen aber auch annehmen, daß bisweilen eine Zunft einer Verabredung wirklich überwiesen werden könnte; so würden doch nur die einzelnen Fälle bestraft, das Publicum aber selten entschädigt — und noch weniger das ganze Uebel gehoben werden können. Hieraus wird vielleicht klar, daß, wenn bey einem zunftmäßigen Handwerk die Policey-Taxen aufgehoben werden, die an sich fehlerhafte Verfassung, nach welcher ein interessirter Theil die Preise setzt, immer die nähmliche bleibe, nur mit dem Unterschied, daß jetzt der Verkäufer, der bloß

sein eigenes Interesse besorgt, die Taxen macht, anstatt daß vorher der Käufer, der aber Pflichten gegen den Verkäufer sowohl, als gegen das Publicum auf sich, mithin die Vermuthung der Unpartheilichkeit wenigstens so lange für sich hat, bis das Gegentheil erwiesen ist, die Preise vorschrieb. Handwerks-Schlüsse würden also die Stelle der Policey-Raitungen vertreten, der Beck, z. B. der sich unterstünde, schwerer zu backen, als beschlossen wäre, würde bestraft, wohl gar verfolgt, und das Publicum, das vom Becken das Brod nehmen müßte, weil er zünftig ist, vom Verkäufer Gesetze erhalten, die gewiß drückend genug wären. Man durchdenke nur die nachher zu erzählenden Maßregeln, welche die hiesigen Becken bey den Prob-Mahlen und Prob-Backen ergriffen — die Foderungen, welche sie im Ganzen gemacht haben, z. B. daß ihre ganze Familie, Knecht und Magd mit eingeschlossen, bloß und allein durch das Brod vom Publico ernährt, reichlich ernährt werden soll, und man wird in meiner Vermuthung nichts überspanntes finden.

Scheint nun die Periode, in welcher die Zünfte aufgehoben werden, noch ferne zu seyn und verhindern diese, die wahre Concurrenz der Verkäufer; so verliert sich vielleicht das Auffallende an einem Versuch, die Unvollkommenheit der Taxen zu vermindern. Daß ich es wage, ihn dem Publico vorzulegen, das geschieht aus mehr, als aus einer Ursache.

Die erste Veranlassung war Bestreben, die Materien der meiner Direction anvertrauten Policey

auf feste Grundsätze zu bringen und mit eigenen Augen zu sehen. Allein auf einmahl wird einem das Licht nicht gegeben, besonders wenn Policey nur als Nebenfach bearbeitet werden darf. Meine Erfahrungen also mögen zur Warnung vor den Klippen dienen, an denen man scheitern kann.

Man hat mir leidenschaftliches Verfahren zur Last gelegt und ich bin mir selbst Rechtfertigung darüber schuldig. In den Resultaten der Grundsätze einer eigens niedergesetzten Commission fanden sich beträchtliche Abweichungen von den Resultaten meiner Grundsätze, ohne daß letztere selbst von einander im Wesentlichen abweichen. Es kommt also größtentheils auf die Verschiedenheit der Anwendung an. Wer kann aber hierüber besser entscheiden, als eine Behörde, deren Gerichtbarkeit, wie Herr von Sonnenfels *) sagt, selbst Könige nicht ablehnen können, und deren Ausspruch stets verehrungswürdig und gerecht ist?

Sollte mein Unternehmen im mindesten anstößig scheinen, so mag mich noch eine Stelle aus eben derselben Zueignungsschrift dieses beliebten Autors rechtfertigen. Hier ist sie:

„Der Vortheil dieser freundschaftlichen „Fehde mag auf was immer für eine Seite fallen, „der Ausschlag kann Sie (seinen würdigen Amtsgenossen, Herrn Hofrath von Kees) und mich nur „ehren. Ist es ruhmvoll, seine Meinungen durch „den öffentlichen Beyfall bestättigt zu sehen; so ist „es ein nicht geringerer und gewiß Männern in Ge-

„schäf-

*) In der Dedication seiner Vorstellung über Wucher und Wuchergesetze.

„schäften und von Wissenschaften nicht oft zu Theil „gewordener Ruhm, eine behauptete Meinung öf„fentlich aufzugeben und dafür der Gegenmeinung „beyzutreten.“

Ueberhaupt trug ich gleich Anfangs darauf an, die wichtigsten Grundsätze bekannt zu machen und Se. Excellenz, der Herr Landes-Gouverneur von Weitershausen bemerkten hiebey am 8. Dec. vorigen Jahres:

„Die Grundsätze, nach welchen die Raitung „gemacht wird, öffentlich bekannt zu machen, hat „um so mehr meinen ganzen Beyfall, als es immer „vortrefflich ist, wenn der Gesetzgeber das Licht nie „scheuet und dadurch beweiset, daß er nach Gründen „und nicht despotisch handelt.“

Verdient diese goldne Regel irgendwo ihre Anwendung, so ist es bey zweyen der unentbehrlichsten Bedürfnisse, dem Bier und dem Brod. Es soll eine beständige Raitung entworfen werden. Was ist billiger, als daß man das Publicum, über welches so gut, als über die Handwerker gerichtet wird, höre?

Möchten doch Sachverständige es der Mühe werth finden, die Aufsätze hierüber genau und unpartheyisch zu prüfen, und zu berichtigen. Es sey in gelehrten Zeitungen, oder in freundschaftlichem Briefwechsel.

Wahrscheinlich stößt man hie und da auf Lücken, die aus schon vorhandenen Schriften hätten ergänzt — oder auf Puncte, die eben daraus hätten anders gefaßt werden können und doch wird von einem Schriftsteller sehr billig gefordert, daß er vor

allen Dingen, alles, was über den abzuhandelnden Gegenstand bereits herausgekommen ist, studiere. Gerne hätte ich dieses gethan, wenn nicht die höhern Befehle, eine neue beständige Raitung zu entwerfen, so präcis wären, daß nur dazwischen gewählt werden konnte, ob über die Raitung dermahlen — oder nie das Publicum gehört werden sollte? Und in diesem Fall ist es vielleicht doch erlaubt, lieber das Unvollkommene zu wählen, als gar nichts zu thun. Wenn übrigens das hiesige Beckenhandwerk bedenkt, daß das, was ich anführen werde, bloß Vertheidigung meines Charakters gegen unverdiente Angriffe ist; so wird es über diese Publicität um so weniger scheel sehen können, als es ja gleichfalls unter die Gerichtbarkeit des Publicums gehört. Auch ist dieß bey weitem nicht der erste Aufsatz über Handwerks-Mißbräuche. Hönn schrieb ein Betrug-Lexicon und aus der Feder unsers verehrungswürdigen um die Policey sich so verdient gemachten Gouverneur floß schon vor einigen Jahren eine freymüthige Critik der Höfer Professionisten in das dasige Intelligenz-Blatt.

§. 1.

Man darf wohl behaupten, daß seit sehr langer Zeit die hiesigen Brod-Taxen auf gar keinen Grundsätzen beruhten. Ein sogenannter fauler Knecht, oder, eine Tabelle für alle mögliche Getreide-Preise war die einzige Richtschnur, über deren: warum? wienach? kein Mensch Rede und Antwort geben konnte. Denn nach dem Vorgeben der Becken ist

im

im Jahr 1695 die letzte Raitung gemacht worden, ohne daß über die Art und Weise, wie das Geschäft behandelt wurde, nur ein Blatt Acten vorhanden wäre. Es ist leicht zu begreifen, daß bey dieser Bewandniß die Policey von Zeit zu Zeit entweder vom Publico, oder von den Becken in nicht geringe Verlegenheit gesetzt wurde. Indessen ging man von jeher schwerer daran, die Brod-Taxen zu erhöhen, als sie herabzustimmen. Daher, und weil man angenommen hatte, daß es dem Becken obliege, sich während wohlfeiler Getreide-Preise in Vorrath zu setzen, welcher nicht nach dem in der Folge steigenden — sondern nach dem Einkaufs-Preis verbacken werden müsse, weil endlich damahls noch kein Getreide-Markt hier errichtet war, folglich über die Preise immer Zweifel entstunden, kam es, daß den Becken jedes Verlangen nach höherem Tax mehrere Bittschriften kostete, und daß man eine solche Erhöhung eher für eine Gnaden- als für eine Gerechtigkeits-Sache ansah und meistens nach den Vorräthen, die sich bey den Visitationen der Böden ergaben, bestimmte.

§. 2.

Endlich bathen im Jahr 1782 die Becken um eine neue den dermahligen Zeiten und Bedürfnissen angemessene Brod-Raitung, weil sich seit der letzteren die Umstände merklichst geändert hätten. Es wurde auch von der Policey-Deputation dieses Geschäft dem hiesigen Stadt-Rath sogleich übertragen. Allein von dem beygegebenen Sachverständigen sagt man, daß er in Nebel der Trunkenheit eingehüllt

worden sey, der damahlige Amts-Bürgermeister als dirigirender Raths-Deputatus war ein Beck, Niemand wurde vereidet, und das Prob-Mahlen und Backen überließ man dennoch bloß interessirten Personen.

§. 3.

Bey einer solchen Behandlung müßte man sich wundern, wenn andere als folgende Resultate sich ergeben hätten:

a) Waizen.

	2 Mees wogen	87 Pf. — Lth
1 Sra.	der Sack .	2 . 20 .
675 Pf. — L.		84 . 12 .
64 . — .	Mitz und Abgang	8 . — .
611 Pf. — .		76 Pf. 12 L.
	Hiervon wurden erhalten	
	23 Pf. — Semmel-Mehl	
	2 Pf. 12 L. der Sack	
165 Pf. — L.	20 Pf. 20 L. Semelmehl	20 P. 20 L.
	35 . 16 . Laibleinmehl	
	2 . 16 . Sack	
264 . — .	33 Pf. — . Laibleinmehl	33 . — .
56 . — .	7 . — . schwarz. Mehl	7 . — .
	11 . — . Kleien	
	2 . 8 . Sack	
70 . — .	8 . 24 . Kleien	8 P. 24 L.
555 . — .	von obigen Summen	69 P. 12 L.
	an Sporco abgezogen	
56 . — .	fehlten	7 P. — L.

b) Korn.

b) Korn.

	2 Mees wogen	87 Pf. — L.
1 Sra.	der Sack	2 · 26 L.
673 Pf. 16 L.		84 · 6 L.
64 · — ·	Mitz und Abgang	8 · — L.
609 · 16 ·		76 · 6 L.
	Davon erhielt man in der Mühle	
	59 Pf. — L. Brodmehl,	
	2 · 16 L. der Sack	
452 Pf. — L.	56 · 16 · Brodmehl	56 Pf. 16 L.
	7 · 16 · schwarz. M.	
	2 · 19 · der Sack	
39 Pf. 8 L.	4 · 29 · schwarz. M.	4 Pf. 29 ·
	6 · 16 · Kleien	
	2 · 26 · der Sack	
29 Pf. 16 L.	3 · 22 · Kleien	3 Pf. 22 L.
520 Pf. 24 L.	von oben stehenden Summen an Sporco abgezogen	65 Pf. 3 L.
88 Pf. 24 L.	fehlten	11 Pf. 3 L.

§. 4.

Man nehme nun noch einmahl

a) an Waizen.

64 Pf. — L.	Mitz und Abgang an 1 Sra. auf.
	Hierunter befinden sich
42 · $4\frac{1}{8}$ L.	Mitz als $\frac{1}{16}$ von 675 Pf. Sporco
21 · $27\frac{7}{8}$ L.	Abgang

56 Pf. — L. fehlten außer diesem am Ende, wie vorher berechnet worden. Also ergaben sich im Ganzen

77 „ $27\frac{7}{8}$ L. vermeintlicher Staub und Abgang.

Am Sporco von 675 Pf. blieben nach Abzug der 42 Pf $4\frac{1}{8}$ L.

Mitz, annoch 632 „ $27\frac{7}{8}$ L.

in welchen 77 „ $27\frac{7}{8}$ L.

nicht viel über achtmahl enthalten sind. Also sollte $\frac{1}{8}$ sich verstauben oder abgehn? Das wird wohl kein Mensch in der Welt behaupten. In dem dürren 1790ger Jahr ergaben sich

10 Pf. 30 Loth beym Abspitzen,

13 „ 28 L. beym Mahlen

24 „ 26 L. und doch wog das Sra. Sporco 732 Pf. 26 L. mithin 57 Pf. 26 L. mehr als im Jahr 1783.

Man darf also recht freygebig seyn und

22 „ $27\frac{7}{8}$ L. Staub und Abgang an 632 Pf. $27\frac{7}{8}$ L. abrechnen, so sind doch

55 „ — L. zu viel auf Abgang geschrieben. Das Publicum wurde also durch dieses Probmahlen um 55 Pf. Mehl an jedem Sra. Waitzen offenbar bevortheilt, ohne daß dieser Umstand gerügt worden wäre.

b)

b) an Korn.

64 Pf. — L. Mitz und Abgang an 1 Sra.
Erstere beträgt
42 · 3 L. an $\frac{1}{16}$ von 673 Pf. 16 L. Sporco

21 · 29 · Abgang
88 · 24 · fehlten noch außerdem, also im Ganzen

110 · 21 · angeblicher Staub und Abgang.

Am Sporco von	673 Pf. 16 L.
blieben von der Mitz	42 · 3 ·
	631 Pf. 13 L.

übrig.

Also mehr als $\frac{1}{6}$ sollte sich an 1 Sra. Korn verstauben oder abgehn?

Im vorigen Jahr verlohren sich
9 Pf. 16 L. beym Abspitzen
22 Pf. 6 L. beym Mahlen

31 Pf. 22 L. ungeachtet das Sporco 700 Pf. 4 L. mithin 26 Pf. 20 L. mehr als im Jahr 1783 wog. Daher wird es genug seyn, wenn man
30 Pf. 21 L. Staub und Abgang passiren läßt.
Wo kamen also die fehlenden

80 Pf. — L. Mehl beym Prob-Mahlen von 1783 hin? des wichtigen Fehlers gar nicht zu gedenken, daß die ganze Probe nur mit 2 Mees oder $\frac{1}{8}$ von 1 Sra. Getreide gemacht und daß hiezu bloß Güld-Getreide vom Herrschaftlichen Boden genommen wurde.

§. 5.

§. 5.

Eben so auffallend ging es beym Backen zu.

Aus 20 Pfund 20 Loth Semmel-Mehl wurden nur 21 Pfund 28 Loth Semmeln, mithin nur 1 Pfund 8 Loth mehr erhalten, da doch nach der Nürnberger Raitung 15 Pfund Semmel-Mehl 17 Pfund, folglich 20 Pfund 20 Loth Mehl, 23 Pfund 11⅓ Loth Semmeln und nach der Erlanger Raitung 4 Pfund Mehl 5 Pfund Brod geben.

Aus 33 Pfund Laiblein-Mehl bucken sie 33 Pfund 27 Loth Laiblein, ungeachtet nach der Nürnberger Raitung 16 Pfund Mehl 19 Pfund Brod und nach der Erlanger 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod geben.

§. 6.

Endlich kam Burgermeister und Rath mit den Becken dahin überein, daß man den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen und bis auf der Hochfürstlichen Regierung und Policey-Deputation Genehmigung billig finde, folgende Kosten passiren zu lassen.

Aufwand bey	1 Sra Waiz Fr. fl.	kr.	1 Sra Korn fl.	kr.
Accis	—	16	—	16
Holz	1	6	1	12
Salz	—	18	—	18
Lichter	—	10	—	8
Beckenzeuch	—	12	—	—
Lohn } dem Beckenknecht	1	12	—	—
Kost }	1	36	—	—

Lohn

	1 Sra Waiz		1 Sra Korn	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Lohn und Kost der Magd	1	36	—	—
dem Becken selbst für sich*), seine Frau und Kinder	1	—	1	—
Kimmel . . .	—	3	—	—
Abgang oder Reparatur	—	6	—	6
Gewerb-Steuer . .	—	12	—	12
dem Müller für Bier und Brod . . .	—	8	—	8
	7	55	3	20

§. 7.

Sehr natürlich erklärte sich hierüber die Policey-Deputation im October 1783 dahin:

„das vorgenommene Prob-Mahlen und Prob-Backen sey mit der darnach gemachten Ausrechnung keineswegs so ausgefallen, daß darauf mit Grund gebauet und die künftige Raitung sofort regulirt werden könnte.“

Das ganze Geschäft wurde also — für nicht geschehen erachtet und der Tax blieb fortwührig der Gegenstand der Klagen und Bitten des Handwerks.

§. 8.

Unterdessen sammelte man in- und ausländische Brod-Taxen, hielt sie gegen einander, fertigte hieraus zur Probe am 31. Dec. 1787 Preise und zog diese Operation einem anderweitigen Prob-Backen deswegen vor,

weil

*) Diese drey Personen auf vierzehn Tage, als in welchen ein Sra. Waiz und ein Sra. Korn verbacken werden dürfte.

weil es mit vielen Schwierigkeiten verknüpft dadurch aber doch nicht völlig auf den Grund zu kommen, vielmehr nur Weitläuftigkeit zu besorgen seyn würde.

§. 9.

Allein dadurch wurde ein Groschen-Laib auf einmahl um 9 Loth leichter und das Publicum beklagte sich hierüber so stark, daß dieser neue Tax schon am 19. Jenner 1788 wieder aufgehoben und dagegen Tractaten mit den Becken in Gegenwart der Bürgerschaft eingegangen wurden, welche den Erfolg hatten, daß das Becken-Handwerk versprach, so lange das Mees Korn 22 gl. gelte, den

	3 kr.	Laib mit	1	Pfund	25½	L.
den	4	"	2	"	12½	"
"	6	"	3	"	19	"
"	9	"	5	"	12½	"
"	12	"	7	"	6	"

auszubacken, womit die Bürgerschaft einstweilen um so mehr zufrieden war, als doch nach dieser Raitung der 4 gr. Laib um ein halbes Pfund schwerer wurde, als der Tax vom 31. December 1787 besagte.

§. 10.

Es verwahrten sich aber die anweseuden Policey-Deputati ausdrücklich,

daß dieses zur Zeit keineswegs als eine Norm der künftigen Raitung, sondern nach dem selbstigen Antrag des Becken-Handwerkes nur als eine Probe angesehen werden solle, immaßen dassel-

dasselbe, wenn es dabey gravirt zu seyn glaube, standhaft darzulegen hätte, warum hiernach nicht gebacken werden könne; so wie der Burgerschaft aufgegeben wurde, sich Mühe zu geben, und Versuche zu machen, ob das Becken-Handwerk das Brod nicht noch schwerer zu backen im Stande sey.

§. 11.

Als dieser Versuch zu höchster Genehmigung eingereicht wurde, erfolgte am 31. Jenner desselben Jahrs die Resolution,

daß es zwar vor der Hand hiebey sein Bewenden habe. Weil aber auf diese Art der Tax immer nur willkührlich bleiben würde; so sey nach Maßgabe der bereits erlassenen Verordnungen endlich einmahl mit Ernst der Bedacht zu nehmen, eine sichere Norm zu Bestimmung des Brod-Taxes zu entwerfen und ad approbandum zu übergeben.

§. 12.

Schon am 6. Merz desselben Jahrs klagten die Becken über den neuen Brod-Tax und verlangten, daß sie nur 38 Pfund Brod aus 1 Mees Getreide backen dürften. Allein man wieß sie aus dem Grunde ab, weil sie den vorgebildeten Schaden zu erweisen nicht im Stande seyen.

§. 13.

So stunden die Sachen, als mir in der Mitte des vorigen Jahrs 1790 die Direction der Policey anvertraut wurde.

Bald darauf stiegen die Getreide-Preise; das Becken-Handwerk verlangte einen höhern Tax und ich glaubte, es sey Pflicht, den Taxen das Willkührliche zu benehmen und eine sichere Norm zu entwerfen.

Hier sind die Grundsätze, auf welche nach meinem geringen Dafürhalten eine solche Norm gebaut werden muß.

§. 14.

Die Theile, aus welchen das Ganze einer Brod-Raitung besteht, sind theils mehr, theils minder veränderlich und zwar letztere entweder im Ganzen oder nur in Bezug auf die Größe. Hingegen kann die mehrere Veränderlichkeit entweder in der Eigenschaft, oder in den Preisen liegen.

§. 15.

Unter die minder veränderlichen kann man füglich rechnen:

den Accis,
den Beckenzeuch,
den Kümmel zu den Laiblein,
den Abgang und Reparatur,
die Gewerbsteuer,
das Bier und Brod für den Müller,
das Verhältniß zwischen Mehl und Brod, oder die Bestimmung, wie viel Brod aus einer gegebenen Menge Mehl gebacken werden kann?

Die Theilung der Kosten zwischen Waizen- und Rocken-Brod und bey ersterem wieder zwischen Semmeln, Laiblein und Hausbrod.

§. 16.

Blos in Bezug auf die Größe sind minder veränderlich:

Holz, Salz, Lichter.

§. 17.

Mehr veränderlich und zwar in Ansehung der Quantität sind das Sporco des Getreids und die Mehl-Summe, welche daraus erzielt wird.

§. 18.

Bey den Preisen zeigt sich größere Veränderlichkeit am

Holz, Salz, Licht, Getreide, Kleien, Beckenlohn.

§. 19.

Der Accis beträgt in hiesigen Landen 16 kr. Fr. vom Simmra oder 16 Meesen. Der Beckenzeuch zu den Semmeln von 1 Sra. Waiz kann mit 12 kr., der Kümmel mit 3 kr. in Ansatz kommen, für Abgang und Reparatur ließ man an jedem Sra. 6 kr. für Bier und Brod an den Müller 8 kr. in Ausgabe stellen.

§. 20.

Die Gewerbsteuer sah ich als einen Theil der Abgaben an, welche der Beck als Unterthan von seinen Einkünften entrichtet. Sollte er allein steuerfrey seyn, oder hierinnen vom Publico über-

tragen werden müssen; so müßte der Brod-Abkäufer doppelte Steuern, einmahl für sich und dann für den Becken bezahlen. Sollte also hierinnen ein Unterthan mit dem andern nicht aufheben? Und warum findet sich in keiner auswärtigen bekannten Raitung ein Ansatz hievon?

§. 21.

Mit einer Klafter Holz 6 Schuh hoch und breit und 4½ Schuh lang à 4 fl. Fränk. kann man 4½ Sra. Korn, mit einer dergleichen 3 Sra. Waizen verbacken.

Zu 1 Sra. Getreide kommen 1½ Metzlein Salz à 4⅗ kr. und auf 1 Sra. Waiz und 1 Sra. Korn rechnet man beym Mahlen und Backen 1½ Pfund Lichter à 12 kr. Fränk., also daß 14 kr. auf den Waiz und 4 kr. auf das Korn kommen.

§. 22.

Das Verhältniß zwischen Mehl und Brod (§. 15.) gründet sich auf verschiedene Erfahrungen. In Anspach werden noch immer von 27 Pfund 8 Loth Semmmel-Mehl, nur 27 Pfund 26¼ L. Semmeln, in Erlangen von 4 Pfund Mehl 5 Pfund Brod gefordert, den Becken aber auf 1 Sra. 25 kr. Rhnl. wieder zu gut gerechnet, und die Münchner Raitung Seite 14 beruft sich auf ein Nürnberger Prob-Backen von 1770 nach welchem aus 32 Pf. 31 Loth Mehl nur 33 Pf. 30 L. Brod gebacken wurden, weswegen München auf 50 Pfund Semmel-Mehl 51 Pfund 15 L. Brod annahm. Allein unterdes-

terdessen haben sich in Nürnberg die Sachen geändert. Nach der neuesten Musterung geben 150 Pfund Mehl 171 Pfund 5 Loth Semmeln. Nach eben diesen Nürnberger Erfahrungen geben 16 Pf. Laiblein-Mehl 19 Pfund Brod und nach der Anspacher, so wie nach der Münchner Norm geben 100 Mehl 135 Pfund schwarzes Brod oder $1\frac{7}{10}$ Pfund Brod, zu welchen das Nach- oder Bollen-Mehl vom Waiz geschlagen wird. Dieses Verhältniß zwischen Korn-Mehl und dessen Brod stimmt selbst mit den bey dem hiesigen Proviant-Becken gemachten Erfahrungen vollkommen überein, indem dieser aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod liefert und dennoch zu Ende des Jahrs ein ansehnlicher Ueberschuß angetroffen wurde.

§. 23.

Wie die Theilung der Kosten zwischen Waizen und Rocken-Brod (§. 16.) vorgeschlagen worden sey? wird bey jedem einzelnen Gegenstand, bey Holz, Licht ꝛc. vorkommen.

Es darf also hier nur noch erwähnt werden, daß, da die Semmeln mehr Mühe machen, als die Laiblein, da sie ferner aus dem besten Mehl gebacken werden und da ihr Mehl nicht so viel Brod, als das Mittelmehl gibt, es unbillig seyn würde, wenn man bey gleicher Mehl-Quantität die Kosten gleichheitlich theilen wollte, weswegen es vielleicht kein unbilliges Auskunfts-Mittel ist, wenn man diesen Punct also behandelt, daß man das Brod vom Bollen-Mehl nach dem Rocken-Brod berech-

net, die Summe des Erlöses dieses Bollen-Brods von der Summe aller Unkosten abzieht und vom Ueberbleibenden $\frac{3}{5}$ auf die Semmeln und $\frac{2}{5}$ auf die Laiblein rechnet. Im §. 50, woselbst die ganze Raitung aufgestellt werden soll, wird diese Art der Berechnung deutlicher werden.

§. 24.

Bey dem Sporco des Getreids nehmen die bekannt gewordenen Raitungen eine Mittel-Schwere an. Dieß ist aber ohne Zweifel nachtheilig für das Publicum.

Dann meistens ist es der Fall, daß, wenn es viel Getreide gibt, das Gewicht leicht ausfällt, hingegen schwer wiegt, wenn wenig gebaut wird. Bezahlt nun im letztern Falle der Brodkäufer auf der einen Seite theuerer; so ist es ja billig, daß er auf der andern auch den Vortheil, der aus der vorzüglichen Güte und Schwere entsteht, genieße. Dadurch kann öfters das Gleichgewicht also hergestellt werden, daß das Brod im Mittelpreis bleibt.

In Erlangen z. B. sind 460 Pfund zum Gewicht eines Sra. angenommen, nach welchem Verhältniß das Mittel-Gewicht eines hiesigen Sra. 660½ Pfund betrüge. Es wiegt aber heuer das Sra. 700 Pfund also 40 Pfund mehr, als ein angenommenes Mittel-Gewicht. Diese machen wenigstens einen Theil des Ersatzes höherer Preise aus. Daher votirte ich darauf:

zu Ende Novembers eines jeden Jahrs von verschiedenen Böden 1 Sra. Getreide, auf leichtem und schwerem Boden erbaut, zusam-

sammentragen und wiegen zu lassen, dann dieses Gewicht zur Norm von einem November zum andern anzunehmen.

§. 25.

In Ansehung der Mehl-Summe welche aus dem Getreide erzielt wird, (§. 18.) findet sich die meiste Schwierigkeit bey dem Auffinden des richtigen Verhältnisses zwischen Semmel- Mittel- und schwarzen oder Bollen-Mehl, welche aus dem Waizen gezogen werden. In Anspach fordert die Policey nach dem Prob-Mahlen von 1768 von 1 Sra. Korn oder Waizen

212 Pfund	6 Loth	Semmel-Mehl,
86 =	5 =	Mittel-Mehl,
45 =	17 =	Nach-Mehl,
66 =	— =	Kleien,
39 =	— =	Mitz und Staub,
448 Pfund	28 Loth	Sporco.

mithin mehr Semmel- als anderes Mehl.

Nürnberg macht nur zwey Gattungen, nähmlich

150 Pf.	Semmel-	Mehl,
163 =	Bollen-	Mehl,
36 =	Mitz,	
105 =	Kleien,	
454 Pf.	Sporco,	

folglich weniger Semmel-Mehl als anderes.

Erlangen stimmt gleichfalls auffallend für weniges Semmel-Mehl, indem daselbst

90 Maas Semmel.
164 = Laiblein=
72 = Laiblein=Bollen=
90 = schwarz Mehl und Kleien,
44 = Mitz,

angenommen sind. Mir schien der Natur der Sache angemessener zu seyn, wenn vom besten Mehl am wenigsten gemacht wird. Und wenn man auch auf die Art der Consumtion billige Rücksicht nimmt, dadurch aber auf der einen Seite wahrscheinlich werden möchte, daß in einer Haupt-Stadt mehr an Semmeln, als Laiblein abgeht; so verzehren doch auf der andern die nach der Stadt strömenden Landleute auch viel an Laiblein. Im Ganzen aber liefert Anspach am meisten Mehl und am wenigsten Kleien und Mitz. Diese Umstände zusammen genommen, veranlaßten meine Meinung, daß auch ein Prob=Mahlen sogleich nach dem Einsammeln eines Sra. Getreids unter den weiter unten vorkommenden Maßregeln vorgenommen werde.

§. 26.

Bey dem Holz, Salz und Licht nahm man die Current Preise von 4 fl. Fränk. 4⅗ kr. Fr. und 12 kr. Fr. an. Der Brod=Tax sollte alle Monathe neu ausgegeben werden und sich nach dem Mittel=Preis der im vorigen Monath verkauften und in ein richtiges Verzeichniß zu bringenden Getreide richten, und eben so stimmte ich in Ansehung der Kleien ausdrücklich darauf, daß derselbe Preis nicht ein für allemahl festgesetzt, sondern nach den Getreide=

Prei=

Preisen regulirt und dann von dem Aufwand abgezogen werde. Der wichtigste Gegenstand aber blieb immer die Bestimmung des Becken-Lohns.

§. 27.

Das Handwerk behauptet, daß im Durchschnitt in vierzehn Tagen ein Beck nicht mehr als 1 Sra. Korn und eben so viel Waiz verbacke. Für diese 14 Tage wollten nach dem §. 7. angesetzt werden:

1 fl. 12 kr.	Lohn	} dem Beckenknecht,	
1 fl. 36 kr.	Kost		
1 fl. 36 kr.	der Magd,		
1 fl. — =	von 1 Sra. Waiz	} dem Becken für sich, seine Frau und Kinder.	
1 fl. — =	von 1 Sra. Korn		
6 fl. 24 kr. Fränk.			

Aus Erkundigungen bey verschiedenen Becken wurde glaubbar, daß ein Beck im Durchschnitt wöchentlich 1 Sra. Korn und ½ Sra. Waiz verbacke. Nun erhält

ein Knecht	8 — 10 gr.	Lohn,
	— 16 =	Kost,
die Magd	16 =	Lohn und Kost,
	2 fl. 2 gr.	

Hievon sollen kommen

1 fl. 3 kr. auf 1 Sra. Korn
1 = 3 = auf ½ Sra Waiz,

so beträgt das Beckenlohn bey

1 Sra. Waiz 2 fl. 6 kr.
1 Sra. Korn 1 fl. 3 kr.

Dann legen aber Mann, Frau und Kinder offen-

bar die Hände in den Schooß und können dem Publico unmöglich zumuthen, daß es ihnen für dieses Faulenzen 1 fl. bey jedem Sra. Korn und eben so viel bey jedem Sra. Waiz bezahle. Denn entweder verbäckt der Meister wöchentlich mehr als oben angenommen ist, oder nicht. Im ersten Fall hat er mehr Losung, von welcher er den Knecht und die Magd erhalten muß im andern aber kann er mit seiner Frau das Handwerk selbst betreiben. Manche thun es auch. Ist es nun erhört, daß ein Beck mit seiner Frau wöchentlich 6 fl. 24 kr. Fr. mithin täglich 1 fl. 4 kr. Fr. haben soll, während dem der Taglöhner, der diese Diäten bezahlen hilft, in den längsten Tagen 12 kr. in kurzen 9 kr. und im Winter vielleicht nicht 5—6 kr. täglich einnimmt?

§. 28.

Bayreuth ist aber auch der einzige Ort, in welchem eine solche Ungerechtigkeit bisher privilegirt war.

In Anspach wird für

1 Sra. Waiz 2 fl. 34 kr. } Rheinl.
1 Sra. Korn 1 fl. 4 kr. }

in Erlangen für

1 Sra. Waiz 2 fl. 30 kr. } Rheinl.
1 Sra. Korn 1 fl. 15 kr. }

in Nürnberg für

½ Sra. Semmeln 2 fl. 25 kr. Rheinl.
½ Sra. Laiblein 1 — — —

3 fl. 25 kr. Rheinl. NB. mit Einschluß Salz, Kümmel, Hefen, Holz und andern

dern *) in Zweybrücken für 1 Malter 30 kr. folglich für ein hiesiges Sra. 2 fl. 21$\frac{3}{7}$ kr. Rheinl. inclusive Holz, Licht, Knechtlohn ꝛc. in München Inhalts der gedruckten Raitung von 1771 — 18$\frac{1}{4}$ kr. Rheinl. für 1 Centner Korn-Brod, für 1 Scheffel Waiz, 2 fl. 30 kr. Rhnl. also vom hiesigen Sra. ungefähr 4 fl. Fränk. erlaubt, darunter sind aber Steuern und Abgaben von seinem Handwerk, Gesindelohn, Kost und anderer Aufwand begriffen. (Seite 15 derselben Raitung.)

Das Anspacher und Nürnberger Maas verhalten sich zum Bayreuther wie 39 zu 56, mithin können hier höchstens

2 fl. 57 kr. Fr. von 1 Sra. Waiz
1 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. - von 1 Sra. Korn

4 fl. 8$\frac{1}{2}$ kr. Fr. passiren.

Diese Zumuthung hat eher das Gepräge der Begünstigung, als einer Härte gegen die Becken an sich, indem in Anspach und Erlangen alle Victualien weit theuerer, als hier sind, und doch insbesondere die Erlanger Policey-Deputati ausdrücklich bemerkt haben, daß von den Becken nie eine Beschwerde desfalls angebracht worden sey.

§. 29.

Um diesen Punct größtentheils übersehen zu können, wird es erlaubt seyn, hier zwey Einwürfe zu beleuchten, auf welche das Becken-Handwerk seine Widerspenstigkeit stützt. „Angenommen, sagt es, „daß

*) In der ersten Note zur dritten Nummer der in §. 52. enthaltenen Vorstellung der Becken ist die genaue Berechnung befindlich.

„daß ein Beck vierzehn Tage zum Verbacken eines „Sra. Korn und eines Sra. Waiz nöthig hat, kom„men von den 4 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. auf jeden Tag (den „Sonntag nicht einmahl gerechnet) 20 kr. Fränkl. „Wie soll hievon der Beck mit seiner Familie leben? „wie den Knecht, der ihm doch unentbehrlich ist, „erhalten?"

Wesentlich nöthig und unentbehrlich sind wohl einerley. Wesentliche Sachen aber können vermöge der Vernunftlehre unbeschadet der Substanz nicht fehlen. Wenn daher dem Becken-Meister ein Knecht unentbehrlich, oder wesentlich nöthig wäre; so wäre es unmöglich, daß ein Meister sein Handwerk ohne Knecht treibe. Es sagt aber ein anderer Satz der Logik, daß das, was wirklich ist möglich seyn müsse. Da nun wirklich verschiedene Becken hiesiger Stadt ihr Handwerk rüstig treiben, ohne einen Knecht zu halten, so ist es nicht unmöglich, folglich nicht wesentlich nöthig, das Becken-Handwerk ohne Knecht zu treiben. Diejenigen also, welche Knechte halten, verbacken entweder mehr, als einem Becken im Durchschnitt in Einnahme gestellt wird, oder sie haben Nebengeschäfte, oder sie sind zu bequem, um selbst Hand anzulegen. In den zwey ersten Fällen haben sie außerordentlichen Verdienst, der sich außerordentlich bezahlt. Denn da der Lohn nicht etwa auf Tage, an welchen viel oder wenig geschehen mag, sondern auf Getreide-Größen ausgeschlagen ist; so ist es sehr natürlich, daß, wenn ein Beck in acht Tagen die 2 Sra. verbäckt, welche auf 14 Tage angenommen

sind,

sind, er auch in 8 Tagen, die auf 14 Tage gerechneten 4 fl. 8½ kr. Fr. mithin statt 20 kr. 40 kr. Fr. täglich einnimmt, wovon er gewiß den Knecht erhalten kann. Also — der Knecht wird entweder durch außerordentlichen Verdienst bezahlt, oder er ist entbehrlich.

Von dem Verdienst eines Nebengeschäfts der Becken wird weiter unten ausführlich gehandelt werden, und daß die Bequemlichkeit der Becken vom Publico nicht bezahlt werden dürfe, ist vorhin bereits angeführt worden.

§. 30.

Aus dem vorigen §. wird sattsam folgen, daß der Beck von den 4 fl. 8½ kr. Fr. einen Beckenknecht zu erhalten nicht nöthig habe. Es kommt also nur noch auf die Beleuchtung des ersten Einwurfs an, nähmlich, daß eine ganze Becken-Familie von täglichen 20 kr. nicht leben könne, oder eigentlicher, daß diese 20 kr. die einzige Einnahme des Becken als Becken sey. Ob die ganze bekannte Einnahme eines Becken nicht mehr als 20 kr. Fränk. täglich betrage? das gehört zur Untersuchung des Neben-Verdiensts, (vorig. §.). Vorläufig wird hinlänglich seyn, die Becken mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Wir wollen einmahl drey bisher bestrittene, von dem hiesigen Stadt-Rath aber im Jahr 1783 den gegenwärtigen Zeit-Umständen angemessen befundene und von den Becken acceptirte Sätze (§. 6.) annehmen,

1) daß der Beck zu seinem Handwerke einen Knecht und eine Magd nöthig habe,

2) daß Lohn und Kost für beyde bey jedem Sra. Waiz und Korn 4 fl. 24 kr. Fränk. betragen, weil

3) ein Beck in 14 Tagen nicht mehr, als 1 Sra. Waiz und 1 Sra. Korn verbäckt. Hieraus folgt alsdann unmittelbar, daß der Beck in 14 Tagen wirklich nicht mehr Einnahm habe, als diejenigen zwey Gulden Fränk. über welche die Becken im Jahr 1783 für sich, ihre Weiber und Kinder mit dem hiesigen Stadt-Rath einig worden sind (§. 6.). Von dieser Summe kommen auf einen Tag (die Woche nur zu 6 Tagen, also den Sonntag nicht mit gerechnet), (§. 27.) 10 kr. Frnk.

Nun lassen sich hiebey nur zwey Fälle denken. Die Becken konnten von 1783 an, sich, ihre Weiber und Kinder mit täglichen 10 kr. entweder ernähren, oder nicht. Konnten sie mit ihren Familien von 10 kr. leben; so ist es die größte Absurditát, wenn sie jetzt nach 6 Jahren mit 20 kr. nicht auskommen wollen. Konnten sie aber nicht davon leben; so wird wohl Niemand das hiesige Becken-Handwerk für so einfältig halten und sie werden es selbst nicht Wort haben wollen, im Jahr 1783

nach länger als zweystündigem Hin- und Wiederreden (wie das darüber abgehaltene Protocoll vom 16. Juny 1783 besaget,)

dadurch, daß sie über 2 fl. auf 14 Tage, oder 10 kr. auf einen Tag einig wurden, einen Vertrag errichtet zu haben, der sie in unvermeidliches Verderben hätte stürzen müssen, einen Vertrag, den zu widerrufen, ihnen noch nie eingefallen ist! Was ist bey dieser Bewandniß und da es wirklich unmöglich ist, daß Mann, Frau und Kinder mit 10 kr. täglich

lich auskommen können, natürlicher, als die Schluß-Folge, daß diese 10 kr. die einzige Einnahme des Becken, als Becken nicht gewesen sey *)?

§. 31.

Unerlaubte Quellen darf die Policey wohl schwerlich in Einnahme stellen, also kann hier nur von geduldeten, nur von erlaubten die Rede seyn. Die bisher geduldete Quelle war der Lohn und die Kost für Knecht und Magd, welche erstere in Bezug auf das Becken-Handwerk offenbar theils übertrieben, theils ganz entbehrlich war. Uebertrieben, indem ein Beckenknecht nur 24 bis 30 kr. Wochenlohn hat, wie mir die Becken selbst einräumten, und doch im Jahr 1783. 45 kr. angesetzt wurden (§. 6.); entbehrlich, wenn in 14 Tagen nur zwey Sra. Getreide verbacken werden (§. 27.). Uebertriebenen Lohn aber ermäsigen, entbehrlichen ganz abstreichen, sollte dieß eine Policey nicht können? so lange Taxen existiren?

§. 32.

Unter die erlaubten Quellen mehrerer Einnahme gehört unstreitig

a) das Verbacken einer größeren Summe Getreides, als zweyer Sra. in 14 Tagen und vorzüglich

b) das

*) Hiebey bemerkte das Hochfürstl. Gouvernement, am 8. Dec. 1790.
ich bin vollkommen überzeugt, daß das Geschrey der Becken nicht gehört werden muß. Ueberall klagen sie a priori über Armuth und beweisen a posteriori durch ihren Wohlstand, daß sie reich sind.

b) das sogenannte Heimbacken, nähmlich das Backen desjenigen Brods, das der Privatmann auf seine eigene Rechnung zubereitet. Aus sehr guten Gründen trifft man in den Häußern hiesiger Stadt keine Back-Oefen an. Also passirt das Brodbedürfen der Einwohner von 850 Häusern durch die Oefen der Becken, welchen für jeden Laib im Durchschnitt 6 Pfennige bezahlt werden. Welche schöne Einnahme die sich unter etlich und funfzig Becken vertheilt! Diese allein bezahlt Beckenknecht und Holz den baaren Ueberschuß nicht zu rechnen. Und hieraus wird erst recht klar, warum die Becken anführen, daß sie von 1 Stra. acht bis zehn Hitzen machen. Nicht, daß sie wegen 10—20 Laibe Verkauf-Brod den Ofen heitzen, sondern weil sie immer fremdes Brod zuschießen und dafür besonders bezahlt werden. Und dennoch wird dem Publico die Hitze und das dazu verwendete Holz für voll, für verwendet, einzig und allein zum Verkaufs-Brod, angerechnet *)!

Dieß

*) Ueber das, was von dem §. 27. an bis hieher vorkommt, und was am 7. Decembr. 1790 nur flüchtig hingeworfen wurde, äußerte sich das Hochfürstliche Gouvernement am 8ten desselben Monats dahin:

alles was hier gesagt ist, ist so vortrefflich durchgedacht, daß ich nicht das geringste dagegen zu sagen wußte.

Man halte mich nicht für so eitel und also für so schwach, durch diese schmeichelhafte Stelle mein eigenes Lob ausposaunen zu wollen. In der Folge wird sich aufklären, daß sie mir bloß zur Vertheidigung dient.

Dieß mag einstweilen in Ansehung der Grundsätze genug seyn, um die Geschichte der Raitung weiter verfolgen zu können.

§. 33.

Das Hochfürstliche Gouvernement war Inhalts üben stehender Note ganz mit denselben Grundsätzen einverstanden, überließ derselben Ausführung ganz der Hochfürstlichen Policey-Deputation und erklärte: nur darauf sehen zu werden,

daß genau darüber gehalten werde.

§. 34.

Nicht nur stolz auf den Beyfall eines so erfahrnen Geschäfts-Manns, sondern auch vollkommen gedeckt durch denselben, wurde in Bezug auf den §. 23. am 27. Novemb. vorigen Jahrs 1 Sra. Waiz und 1 Sra. Korn von verschiedenen Gegenden auf dem Getreide-Markt und Herrschaftlichen Getreide-Boden zu erkaufen gesucht. Da aber nur zweyerley Sorten Waiz und gar kein Korn zu haben war; so nahm man mit ausdrücklicher Genehmigung der Becken nur die Hälfte von jeder Sorte, und zwar bey Waiz,

2 Mees von Klözhöfen, gebürgig- und steinigem Boden

2 Mees von Pußbach steinigem Boden,

2 Mees vom Beck Hagen, welcher sie von Mistelgau, lettig und schwerem Boden, erkauft,

2 Mees vom Casten-Boden, aus hiesigen Hof-Casten-Amts Bezirk,

---

½ Sra.

C beym

beym Korn

2 Mees vom Beck Arnold von Besoldungs-Getreide von Himmelcron, gutem Korn-Boden,
2 Mees von der Beckin Großmann, von der Pfarrey Wonseeß steinigem Boden,
2 Mees vom Casten-Boden,
2 Mees von meinem Land-Gut, bey Bayreuth auf gutem Boden,

$\frac{1}{2}$ Sra.

welche vom verpflichteten Getreide-Messer auf einem gebrannten und mit eisernem Steg versehenen Maas abgemessen wurden. Die anwesenden Becken sahen so genau auf das Maas, daß sie, als einmahl unversehens an dasselbe gestoßen wurde; sogleich auf nochmahliges Messen antrugen, welches auch geschah. Man erinnere sich dieses Umstands, wenn vom Messen der Mitz in der Mühle die Rede seyn wird.

§. 35.

Nunmehr wurden die Säcke, in welche jede Sorte allein kam, versiegelt aufs Rathhaus gebracht, und im Gewicht also befunden:

a) Waiz

	1)	92 Pf. —	L.
	Sack	1 Pf. 29$\frac{1}{2}$	L.
90 Pf. 2$\frac{1}{2}$ L. vom Gebürg		90 Pf. 2$\frac{1}{2}$	L.
	2)	94 Pf. —	L.
	Sack	1 Pf. 24	L.
92 Pf. 8 L. von steinigem Boden		92 Pf. 8	L.
	3)	95 Pf. —	L.
	Sack	1 Pf. 26	L.
93 Pf. 6 L. von Letten		93 Pf. 6	L.

4)

daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Gefährde, das Prob-Mahlen also veranstalten und vollbringen wollen, wie sie sich selbst das Getreide mahlen, folglich weder mehr, als die hergebrachte Mitz davon nehmen, noch auf irgend eine Art durch sogenannte Handwerks-Vortheile, es sey nun beym Mühlwerk oder beym Mahlen selbst, an Getreide, Mehl und Kleien etwas entziehen, auch weder zu wenig noch zu viel Kleien mahlen lassen, ingleichen das wahre und rechte Verhältniß zwischen weißen und schwarzen-zwischen Semmel- Mittel- und Nachmehl bey Korn und resp. Waizen beobachten wollen.

§. 37.

Unmittelbar nach dieser Gewissensrührung, die also doch wohl vom Rathhaus bis in die Mühle in frischem Andenken geblieben seyn wird, begab man sich in die Mühle, um das Getreide abspitzen oder koppen zu lassen. Und siehe da! beym ersten Stück, das zu beobachten war, beym Wegmessen der Mitz wollte auf dreyfache Weise gegen den Eid gehandelt werden. Denn

a) hatten die Becken die ganze Mitz aus dem Sack, der mit dem besten Getreide angefüllt war, genommen, anstatt daß ich nachher dieselbe von jeder Sorte pro rata wegmessen ließ,

b) hatten sie gedachte Mitz auf dem Mühl-Gebäude, ganz nahe an den Mühl-Steinen eingemessen, damit sie durch die starke Bewegung, zweyer Mühlgänge recht eingeschüttelt werden möge, womit man den Schluß des §. 33. vergleichen mag,

c)

c) wollten sie die Mitz häufen und beriefen sich auf die Observanz, ob diese gleich darauf sich gründet, daß der Beck hier meistens 20 Mees miteinander mahlt, aber äußerst selten förmlich, sondern nur nach dem Augenmaß messet, und es daher auch mit der Mitz nicht so genau nehmen mag.

§. 38.

Uebrigens wog

a) beym Waiz

22 Pf.	25 L.	die Mitz,
338 Pf.	5 L.	das abgespitzte Getreide,
360 Pf.	30 L.	folglich betrug
5 Pf.	15 L.	der Staub oder Abgang,
366 Pf.	13 L.	wie im §. 35.

b) beym Korn.

21 Pf.	20 L.	Mitz,
323 Pf.	22 L.	das gekoppte Getreide,
345 Pf.	10 L.	
		mithin waren
4 Pf.	24 L.	Staub oder Abgang,
350 Pf.	2 L.	wie im §. 35.

worauf erstere Sorte mit 11 Pfund 11 Loth an 6 Maas Wasser, letztere aber mit 5 Pfund 21½ Loth an 3 Maas Wasser angenetzet und in den Säcken wieder versiegelt wurden. Hiebey ist zu gedenken, daß das Wasser nachher deswegen nicht in wirklichen

Anschlag mit gebracht worden sey, weil es bey dem Mahlen selbst, wodurch der Kern und das Mehl ziemlich erhitzt wird, wieder wegdämpfet *).

§. 39.

Bey dem am folgenden Tage vorgenommenen Mahlen selbst wurde anfänglich von Zeit zu Zeit die Thüre ins Freye offen gelassen, also ein außerordentlicher Zug in die Mühle gebracht, und nur durch Strafgebothe konnte ich diesen Kunstgriff vereiteln, welchen schon Hönn **) zum Betrug rechnet, indem das Mehl vom Wind verstoben, vom Müller aber nachher fleißig wieder zusammen gekehrt wird. Auch wollte der zum Mahlen mit verpflichtete Beck ** nicht zugeben, daß die zum Mahlen mit beygezogenen Bürger um den Ort der Goße, aus welchem ganze Staubwolken aufsliegen, einen Sack hingen und doch wurde hiedurch in der Folge viel Mehl erhalten. Zwar schützten hiebey die Becken vor, daß sie geschworen hätten, so zu mahlen, wie sie sich selbst mahlen, hingegen Säcke nie um die Goße hingen, allein erst kürzlich traf ich in einer Mühle, in welche ich unvermuthet kam, einen Sack um die Goße an und überhaupt versteht es sich von selbst, daß, wenn wider alles Vermuthen der Beck selbst nicht

*) Entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber. (Anspach) 1769. Seite 6.
Bestimmung oder gründliche Nachricht von den Müllern, Becken und Melbern, (München) 1771. Seite 13.

**) Betrugs-Lexicon, Seite 307 der 2ten Auflage, Wort: Müller Nro. 4.

nicht so viel Mehl zu erhalten sucht, als er erhalten kann, diese Verschwendung nicht dem Publico zur Last fallen dürfe.

§. 40.

Im Jahr 1783 betrug das Sra. Korn Sporco 25 Pf. 2 Loth weniger, als im Jahr 1790 und dennoch lieferten nach vollendetem Prob-Mahlen, bey welchem es im Jahr 1783 so bunt her ging, die unvereideten Becken 2 Pfund Brod-Mehl mehr als die vereideten Meister im November 1790. Ueber diesen Befund ließ ich mich auf der Stelle sehr nachdrücklich heraus und drohte mit Untersuchung des verübten Betrugs, worauf selbst die unverpflichteten Becken, und insbesondere der Meister Mann eingestunden

> daß desfalls ein Fehler untergelaufen sey und die Kleien noch einmahl aufgeschüttet werden müsse.

Dieser Fehler wurde etwa nicht unwillkührlich, sondern sehr vorsetzlich begangen. Denn die zum Mahlen beygezogenen Bürger hatten vorher die Kübel, in welchen diese Kleien befindlich war, bereits in den Händen, um sie nochmahls aufzuschütten, als der vereidete Beck ** hinzu eilte, und ihnen die Kübel aus den Händen riß, folglich nicht zugab, daß sie noch einmahl aufgeschüttet wurde *). Nachdem aber

 dieser

*) Ueber das Prob-Mahlen von 1783 und über die bisher erzählten Vorfälle äußerte sich das hiesige Hochfürstliche Gouvernement am 8. December vorigen Jahrs dahin:

Unbe-

das richtige Verhältniß zwischen Semmel- Laiblein- und Nach-Mehl, weswegen doch vorzüglich ein Prob-Mahlen vorgeschlagen war (§. 25. am Ende) nicht erhielten. Der Regel nach mahlt nähmlich der Melber weißer, als der Beck, das ist, weniger weißes, als schwarzes Mehl, weil man theils am Mehl, das in Natur verkauft wird, die Weiße mehr schätzt und gewahr wird, als an den Semmeln, theils das Mittel- und schwarze Mehl häufiger abgeht, und folglich dem Melber das weiße Mehl liegen bleiben würde, wenn er es zu sehr aus dem Waiz zöge. Nun fiel mir beym Mahlen selbst nicht wenig auf, daß sich die Becken um das Waiz-Mahlen durchaus nichts bekümmerten, sondern dieses Geschäft vom Anfang bis zum Ende den Melbern ganz allein überließen. In der Folge aber klärte sich die Sache dahin auf, daß, weil im Eid (§. 36.) mit enthalten war,

so zu mahlen, wie sie sich selbst mahlen,

die Melber aber sich weißer mahlen, als die Becken, letztere erstern das Waizen-Mahlen deswegen überlassen haben, damit desto weniger Semmel- als Laiblein-Mehl, desto weniger letzteres, als Bollen-Mehl den Becken in Einnahme gestellt werden könne, dagegen desto mehr Kleien sich ergebe. Daher kam es, daß

a) 69 Pf. 11 Loth weniger Mittel-Mehl,
b) 81 Pf. 24 L. mehr Bollen-Mehl —
c) 78 Pf. 5 L. also über noch einmahl so viel Kleien als im Jahr 1783.

zum Vorschein kamen (§. 3).

§. 42.

Die Resultate des ganzen Prob-Mahlens von ½ Sra. jeder Sorte waren:

a) beym Waiz *)

Pf.	Loth	Mees	Maas	
90	30	3	11	Semmel-Mehl,
97	10½	3	21	Mittel- oder Laiblein-M.
68	28	2	13	Nach- od. schwarz. M.
74	2½	4	—	Kleien,
6	30	—	—	Staub und Abgang,
338	5	—	—	als so viel das abgespitzte Getreide wog (§. 38).

b) an Korn

Pf.	Loth	Mees	Maas	
253	11½	11	1½	eigentliches Brod-Mehl,
11	15	—	12	schwarzes Mehl,
47	24½	1	21	Kleien,
11	3	—	—	Staub oder Abgang,
323	22	—	—	nähmlich das Gewicht des gekoppten Getreids (§. 38.)

§. 43.

In Ansehung der Kleien veroffenbarte sich aber, daß der Müller, für das Abholen und Wiederheimfahren

*) von den einzelnen Maasen wurden 24 auf ein Mees gerechnet, weil die Melber haufen müssen, mithin nicht die sonst gewöhnlichen 28 Maas angenommen werden können.

fahren 20 Mees Frucht, einen großen und einen kleineren gehauften Kübel mit Kleien von den Becken bisher erhalten habe. Ein solcher Kübel enthält 1 Mees Kleien, welche 20 Pfund wog, so daß von jedem Mees Frucht künftig 2 Pfund Kleien für den Müller in Abzug zu bringen sind.

§. 44.

Diese ganze Ereigniß legte man dem hiesigen Handwerks-Stand bey versammeltem Rath vor, indem außer den 4 Viertelmeistern von jeder Profession zwey Mitglieder vorbeschieden wurden, an Becken aber 16 und an Melbern 6 erschienen.

Zur Ueberführung der Becken, daß zu wenig Mittel-Mehl aus dem Waiz gezogen war, dienten zwey gewiß wichtige Gründe.

Der erste war von dem Prob-Mahlen, von 1783 hergenommen, und zum Beweis, daß dermahlen die Melber sich selbst zum Verkauf nicht so weiß mahlen, als bey der Probe, ließ man unter der Hand Mehl einkaufen und stellte zwischen diesem und den Mehl-Sorten vom Prob-Mahlen Vergleiche an. Die auffallenden Unterschiede zwischen beyden konnten nun nicht geläugnet werden, weswegen die Becken einräumten,

„daß vom schwarzen Mehl noch ein Zug hätte geschehen sollen,“

und aus dieser Ursache noch 80 Pfund 4¾ L. Laiblein-Mehl am Sra. accordirten. Zu bedauern ist hiebey, daß jene eingerückte Stelle nicht wörtlich in das vom Stadt-Rath geführte Protocoll vom

1. De-

1. December vorigen Jahrs aufgenommen, sondern nur folgendes bemerkt worden ist:

wurde insbesondere davon die Sprache, wie man sich bemühen wolle, eine Norm ausfindig zu machen, wornach dermahlen und bis man ein anderweites legales Wiegen der Getreide vornehmen zu lassen, für gut finden werde, regulirt werden könne ꝛc.

Alsdann wurde gewiß eine Stunde lang geredet, wie viel pro norma von einer jeden Sorte angenommen und regulirt werden solle, endlich aber zur Zeit festgesetzt, daß

22 Pf. $28\frac{13}{16}$ Loth oder $\frac{1}{32}$ Abgang,
45 Pf. $25\frac{10}{16}$ L. oder $\frac{2}{32}$ Mitz,
176 Pf. 18 L. oder $\frac{8}{32}$ Semmel- }
274 Pf. $25\frac{3}{4}$ L. oder $\frac{12}{32}$ Laiblein- } Mehl,
65 Pf. $15\frac{13}{16}$ L. oder $\frac{3}{32}$ schwarzes- }
147 Pf. 8 L. oder $\frac{6}{32}$ Kleien,

732 Pf. 26 L. als so viel das Sporco von 1 Sra. betrug, (§. 35). gerechnet werden sollten.

Indessen geschah jene Erklärung der Becken in Gegenwart sämmtlicher Policey-Deputatorum, des Stadt-Raths und 60 Bürger und ich habe daher Zeugen genug, die alles mit angehöret haben, wenn mir das widersprochen werden sollte, was ich vor dem Publico behaupte. Aufs Protocoll aber bin ich bekanntlich nicht verpflichtet, folglich ganz unschuldig. Selbst vom Herrn Protocollisten ist letzteres zu behaupten, denn

wer

wer konnte sich damahls die Folgen dieses ganzen Geschäfts, wer sich unverschämtes Läugnen wahrer Thatsachen nur träumen lassen?

§. 45.

In der Erklärung über das Verhältniß zwischen Mehl und Brod, nach welchem

150 Pf. Semmel-Mehl 171 Pf. 5 L. Brod,
16 Pf. Laiblein-Mehl 19 Pf. Laiblein,
100 Pf. schwarzes Mehl 135 Pf. Brod

geben (§. 22.) wurde das Becken-Handwerk nicht im geringsten übereilt, indem es in besagtem Protocoll heißet:

worüber das Becken-Handwerk sich zu erklären hätte, deswegen einen Abtritt nehmen und sich unterreden könnte. Das abgetreten gewesene Becken-Handwerk kam nach einer halben Viertelstunde wieder und declarirte:

daß sie hiernach backen und das vorgeschlagene befolgen wollten.

§. 46.

Ueber die Kleien stiegen mir immer noch Zweifel auf, obgleich die Becken die große Menge derselben der Dürre in so fern zuschrieben, daß das Getreide nicht zu gleicher Zeit reif geworden, und daher der Nachwuchs bey der Erndte noch nicht zur vollkommenen Reife gelangt war, dergleichen unreife Körner aber wenig Mehl und desto mehr Kleien geben. Es fragte sich immer dabey, ob der zum Prob-Mahlen gebrauchte Waiz von dieser Qualität gewe-

sen?

sen? und wenn gleich dieses durch eine weitere Probe nicht beantwortet werden konnte; so ließen sich doch vielleicht andere Entdeckungen machen. Ich ließ also unversehens die Mühlen visitiren, um das Mehl und Kleien, das ein Beck gerade gemahlen hat, zu versiegeln, auf der Stadt-Wage abwägen und im Haus des Eigenthümers ausmessen zu lassen. Dieser Versuch traf gerade einen Becken, welcher zum Prob-Mahlen mit verpflichtet gewesen war, und dermahlen angab, 20 Mees oder 1 Sra. und 4 Mees Waiz gemahlen zu haben. Der Befund war folgender:

299 Pf.	26 L.	Semmel-Mehl nach Abzug der Säcke.	
18 Pf.	$23\frac{5}{8}$ L.	$\frac{1}{16}$ bezahlte Mitz.	
281 Pf.	$2\frac{3}{8}$ L.		
56 Pf.	$6\frac{7}{8}$ L.	$\frac{1}{5}$ mehr als 1 Sra.	
224 Pf.	$27\frac{1}{2}$ L.	von 1 Sra.	224 Pf. $27\frac{1}{2}$ L.
213 Pf.	9 L.	Laiblein-Mehl,	
13 Pf.	$10\frac{9}{16}$ L.	bezahlte Mitz,	
199 Pf.	$30\frac{7}{16}$ L.		
39 Pf.	$31\frac{11}{16}$ L.	$\frac{1}{5}$ an 1 Sra. zu viel	
159 Pf.	$30\frac{3}{4}$ L.	an 1 Sra.	159 Pf. $30\frac{3}{4}$ L.
109 Pf.	3 L.	schwarzes Mehl	
6 Pf.	$7\frac{7}{16}$ L.	bezahlte Mitz	
102 Pf.	$27\frac{9}{16}$ L.		
20 Pf.	$18\frac{5}{16}$ L.	$\frac{1}{5}$ an ein Sra. zu viel	
82 Pf.	$9\frac{1}{4}$ L.	von 1 Sra	82 Pf. $9\frac{1}{4}$ L.

147 Pf.	3 L.	Kleien	
9 Pf.	$6\frac{3}{16}$ L.	bezahlte Mitz	
137 Pf.	$28\frac{13}{16}$ L.		
27 Pf.	$18\frac{9}{16}$ L.	$\frac{1}{5}$ an 1 Sra. zu viel	
110 Pf.	$10\frac{1}{4}$ L.		
32 Pf.	— L.	dem Müller	
142 Pf.	$10\frac{1}{4}$ L.	von 1 Sra.	142 Pf. $10\frac{1}{4}$ L.
			609 Pf. $13\frac{3}{4}$ L.

§. 47.

Hält man diese Summen gegen die Resultate des Prob-Mahlens (§. 42.) so mahlte der Beck sich selbst von 1 Sra. Waiz

42 Pf. $31\frac{1}{2}$ L. mehr Semmel-Mehl
34 Pf. $22\frac{1}{4}$ L. weniger Mittel-Mehl
55 Pf. $14\frac{3}{4}$ L. weniger schwarzes Mehl
5 Pf. $27\frac{1}{2}$ L. weniger Kleien

als beym Prob-Mahlen (§. 42.) dem Publico.

Im ganzen ergab sich zwar keine so große Summe, als beym Prob-Mahlen.

609 Pf. $13\frac{3}{4}$ L. wurden vorgefunden (vorig. §.)
22 Pf. $26\frac{1}{4}$ L. wollen wir an Staub oder Abgang annehmen,

631 Pf. 8 L. mithin 45 Pfund weniger (§. 42.)

Allein diese müssen am Sporco bereits gefehlt haben, (wenn es anders ganz richtig ist, daß die Mitz bezahlt und daß nicht mehr Kleien, als sich gehört, an den Müller abgegeben wurde), es muß also schlechtes Gut gewesen seyn und doch wurde am besten Mehl — mehr geliefert! Die Haupt-Bemerkung hiebey

hiebey hatte auf das Verhältniß zwischen Semmel- Mittel- und schwarzem Mehl Bezug, welch ersteres ganz anders als beym Prob-Mahlen (§. 42.) und bey der nachher vorgeschlagenen Norm (§. 44.) ausfiel. Denn im §. 44. wurde angenommen, daß sich das Semmel- zum Mittel-Mehl verhalte, wie 8 zu 12, oder wie 2 zu 3 hier aber verhielt es sich wirklich wie 3 zu 2. Welch ein außerordentlicher Unterschied! Zwar verbäckt mancher einzelner Beck mehr Semmeln, als Laiblein, aber diese Mischung des Mehls geschieht alsdann erst zu Hause, folglich wird in der Mühle auf jedem Fall das, was zu jeder Sorte Mehl geeigenschaftet ist, erst rein herausgezogen.

Nun kommt es darauf an, was in dieser Lage die Pflicht des Policey-Deputati heischte?

Vor ihm lagen drey ganz verschiedene Verhältnisse zwischen den Mehl-Sorten von 1 Sra. Waiz.

Das erste gründete sich auf den Schwur:

> so zu mahlen, wie sich die Becken selbst mahlen,

der, nach dem eigenen Geständniß der Becken, (§. 44.) nicht gehalten worden war.

Das zweyte war eine, offenbar nur in Ermanglung einer ächten Probe, abstrahirte und lediglich zur Zeit, nähmlich bis man heller sehen wird, festgesetzte Ausrechnung.

Das dritte erhielt man durch das wirkliche Mahlen des Becken für sich selbst.

Man sollte glauben, daß Wirklichkeit einer unächten Probe und einer ohnehin nur interimistischen Aus-

Ausrechnung ohne alles Bedenken vorgezogen werden dürfte.

§. 48.

Indessen benutzte ich diesen Umstand bloß dazu, dem Becken-Handwerk aufzugeben, nunmehr und nachdem so gar große Täuschung nicht mehr möglich war, unumwunden schriftlich zu bekennen, wie es selbst dieses Verhältniß im Durchschnitt annimmt. So ungerne dasselbe daran ging, schriftlich eine Erklärung zu thun, so übergab es doch am 10ten December vorigen Jahres folgendes:

Auf Befehl ꝛc. hat ein hiesiges Becken-Handwerk in Ansatz zu bringen, wie viel von ein Sra. Waizen nach dem heurigen guten Jahrgang, Mehl geliefert werden könne.

8 Mees Semmel-Mehl,
8 Mees Mittel-Mehl,
4 Mees schwarz Mehl.

Bayreuth am 9. Decemb.
1790.

Becken-Handwerk
allhier.

§. 49.

Aus diesem Bekenntniß konnte unmöglich ein anderes Resultat gezogen werden, als daß das Becken-Handwerk

$\frac{2}{5}$ Semmel- }
$\frac{2}{5}$ Laiblein- } Mehl,
$\frac{1}{5}$ schwarzes }

mahle. Ohne nun an dem Abgang oder der Mitz, oder Kleien (§. 44.) im mindesten etwas zu ändern, wurde gedachtes Resultat lediglich auf die aus dem heurigen Sporco von 732 Pfund 26 Loth erzielten

3 Mehl-Sorten angewendet. Nach dem Prob-Mahlen (§. 42.) enthält 1 Sra.

181 Pf. 28 L. Semmel-
194 Pf. 21 L. Mittel-
137 Pf. 24 L. schwarzes Mehl

514 Pf. 9 L.

Regulirt wurden Inhalts des §. 44.

176 Pf. 18 L. Semmel-
274 Pf. $25\frac{3}{4}$ L. Mittel-
65 Pf. $15\frac{13}{16}$ L. schwarzes

516 Pf. 27 L. Mehl

so, daß eine Quantität nur um 2 Pfund 19 Loth von der andern unterschieden ist. In Ansehung der Qualität aber betragen von vorstehenden

516 Pf. 27 L. Mehl

$\frac{2}{5}$ Semmel-	= =	206 Pf. $23\frac{13}{16}$ L.
$\frac{2}{5}$ Mittel-	- -	206 Pf. $23\frac{13}{16}$ L.
$\frac{1}{5}$ schwarzes	- -	103 Pf. $11\frac{15}{16}$ L.
		516 Pf. 27 L.

§. 50.

Aus allem dem was bisher angeführt worden ist, floß nunmehr folgende Raitung

a) auf ein Sra. Waitz zu 732 Pfund 26 Loth Sporco.

Pf.	L.	32 Theil	Gattung	gibt Brod Pf.	gibt Brod L.	
45	$25\frac{10}{16}$	2	Mitz	—	—	§. 44.
22	28	1	Abgang	—	—	ebendas.
206	$23\frac{13}{16}$	$9\frac{1}{5}$	SemelM.	235	$29\frac{11}{16}$	§. 45 u. 49

Pf.

Pf.	L.	32 Theil	Gattung	gibt Brod Pf.	L.	
206	$23\frac{13}{16}$	$9\frac{1}{5}$	Laibl.M.	245	$16\frac{4}{16}$	§. 45 u. 49
103	$11\frac{15}{16}$	$4\frac{3}{5}$	BollenM.	139	$17\frac{1}{2}$	ebend. und §. 22.
147	8	6	Kleien	—	—	§. 44.
732	$25\frac{3}{16}$	32	Diese kosten:			

fl.	kr. Fr.	
—	16	Accis, §. 19.
1	20	Holz, §. 21.
—	$13\frac{4}{5}$	Salz, ebendaselbst
—	14	Lichter, ebendaselbst
—	12	Beckenzeuch } §. 19.
—	3	Kümmel } §. 19.
—	6	Reparatur } §. 19.
—	12	1 Mees Kleien } Müller §. 19.43.
—	8	Bier u. Brod dem } Müller §. 19.43.
2	57	Becken-Lohn §. 28 u. folg.
5	$41\frac{4}{5}$	Hiervon gehen ab
1	18	für Kleien das Mees à 12 kr. (§. 44.)
4	$23\frac{4}{5}$	
26	—	1 Sra. Waiz nach dem damahligen Markt-Preis.
30	$23\frac{4}{5}$	Hiervon gehen ferner ab
4	$25\frac{1}{2}$	an 139 Pf. $17\frac{1}{2}$ L. Brod vom Bollen-M. à 1 Pf. $18\frac{5}{16}$ L. um 3 kr. Fr. §. 22. 23. 43. und §. 51.

fl.

fl.	kr. Fr.	
25	58 $\frac{2}{5}$	Hievon kommen $\frac{3}{5}$ auf die Semmeln und $\frac{2}{5}$ auf die Laiblein (§. 23.) Also kommen
15	35	auf 235 Pfund 29 $\frac{11}{16}$ L. Semmeln
10	23 $\frac{1}{5}$	auf 245 Pfund 16 $\frac{4}{16}$ L. Laiblein
25	58 $\frac{1}{5}$	weswegen wiegen muß

	Rhnl. L.	Qu.	pf.
eine 2 kr. Semel	12	3	1
eine 1 kr. Semel	6	1	2
ein 1 kr. Laibl.	10	.	.

§. 51.

b) Auf 1 Sra. Korn zu 700 Pfund 4 Loth Sporco (§. 35.)

43	Pf.	8	L.	Mitz, (§. 38.)
31	Pf.	22	L.	Abgang (§. 38 u. 42 am Ende.)
506	Pf.	23	L.	Brod-Mehl (§. 42 am Ende.)
22	Pf.	30	L.	schwarzes Mehl (ebendas.)
95	Pf.	17	L.	Kleien (ebendas.)
700	Pf.	4	Loth.	

Die Kosten bey 1 Sra. Korn sind:

— fl.	16 kr.	Fr.	Accis (§. 19.)
— fl.	53 $\frac{1}{5}$.	.	Holz (§. 21.)
— .	13 $\frac{4}{5}$.	.	Salz (ebendas.)
— .	4 .	.	Lichter (ebendas.)

— fl.

— fl. 6 kr. Fr. Reparatur
— • 16 = = fürs Fahren } (§. 43.)
— = 8 = • Bier u. Brod } (§. 19.)
dem Müller.
1 • 11½ = • Becken-Lohn (§. 28.)

3 fl. 8½ kr. Fr. Hiervon gehen ab:
1 fl. 23⅖ • Fr. für schwarzes Mehl und Kleien

1 fl. 45⅕ = Fr.
20 fl. — • Novbr. Preis von 1 Sra. Korn.

21 fl. 45⅕ • Fr.

Wenn nun 1 Pf. Mehl 1 7/20 Pf. Brod (§. 22. 45.) mithin 506 Pfund 23 L. Mehl (Anfang dieses §.) 684 Pfund 2½ L. Brod geben, diese aber 21 fl. 45⅕ kr. Fr. kosten; so muß

ein 3 kr. Laib	1 Pf.	18 L.	1 Qu.	1 pf.
ein 4 kr. Laib	2 •	3 L. =	=	= •
ein 6 kr. Laib	3 =	4 L. •	=	= •
ein 9 kr. Laib	4 •	24 L. =	•	= •
ein 12 kr. Laib	6 =	8 L. =	•	• •

wiegen und also wurde die Raitung am 21. Decbr. vorigen Jahrs bekannt gemacht.

§. 52.

Allein diesen Tax nahm das Becken-Handwerk nicht an, sondern es buck eigenmächtig nach dem alten Tax fort und überreichte dagegen bey hiesig Hochfürstlicher Geheimer Landesregierung eine Vorstellung, die ich deswegen ganz einrücke, weil sie theils die gewöhnlichen Belohnungen eines gerade durchgehenden Mannes enthält, theils für das hiesige Publicum von den wichtigsten Folgen war.

§. 53.

„Das hiesige Becken-Handwerk, oder wir sämmtliche Becken haben uns jüngsthin in dem Drang gesehen, an Ew. ꝛc. am vergangenen zweyten Weihnachts-Feyertag, wider den, von Hochfürstlicher höchst löblicher Policey-Deputation gnädigst ertheilten Brod-Tax unterthänigst beschwerend zu recurriren, dann uns dawider zu verwahren. Wir sind höchst ungern an diesen Schritt gegangen, und nur die ängstliche Bekümmerniß für unsere und unserer Familien Erhaltung hat uns hiezu bewogen und bitten wir zugleich einmüthig unterthänigst, es wolle diese devoteste Recurs-Ergreifung in keinem nachtheiligen Gesichtspunct angesehen, noch weniger an unserer Ew. ꝛc. ununterbrochen submissest comprobirten tiefschuldigsten Treue und Gehorsam gegen die höchsten Verordnungen gezweifelt werden."

„Wie wir schon zum Theil in unserer vermüssigten unterthänigsten Recurs-Ergreifung angezeiget, sind die Beschwerungs-Puncte wider den quaestionirten Brodsatz folgende:

1) daß nach solchem vom Regierungs-Rath von B. willkührlich etliche und 70 Pfund schwarz Bollen Mehl zu denen Laiblein, da doch nicht mehr als 20 Pfund angenommen werden kann, aufgedrungen werden wollen,

2) uns von der auf dem Rathhaus angeordnet gewesenen Hochfürstlich hochansehnlichen Regierungs-Commission zu wenig an Backer-Lohn ausgesetzt worden.

3) Die

3) Die von dem R. R. v. V. vorgenommene Probe des Mahlens, nach welcher von 1 Sra. Waiz

181 Pf. 28 L. Semmel-Mehl,

194 Pf. 21 L. Laiblein-Mehl,

137 Pf. 20 L. schwarzer Bollen,

verlangt worden, woraus nach Dero Angabe soll gebacken werden können, wenn nähmlich

Mehl Pf.	Mehl Lt.		Brod Pf.	Brod Lt.		Mehl Pf.	Mehl Lt.	Brod Pf.	Brod Lt.	fl.	kr.
150	—	geben	171	5	so geben alsdann	181	28	207	16		
					10 Lt Semmel à 2 kr. rhnl. nach dem dermahligen Tax thut = =		—	—	—	22	8
16	—	geben	19	—	so geben = =	194	21	230	17		
					Laiblein zu 10 Lt. à 1 kr. fr. =	—	—	—	—	15	21 $\frac{1}{4}$
					schwarzes Brod à 2 Pf. 13 Lt. zu 4 kr. fr. = =	—	—	—	—	5	37
					6 Mees Kleien à 15 kr. = =	—	—	—	—	1	30
										44	36 $\frac{1}{4}$

nicht stichhaltig ist und dahero auch zu keinem Maßstab angenommen werden kann.

Denn

quoad 1) ist der R. R. v. V. bey dieser vorstehenden Rechnung, ob sie schon unrichtig, auch von uns auf dem Rathhauß nicht acceptiret worden ist, als wovon das Hochfürstliche Commissions-Protocoll kein Wort besagen wird, nicht einmahl geblieben, sintemahlen derselbe von den 137 Pfund 20 Loth

 schwar-

schwarzen Bollen 78 Pfund zu den 194 Pfund 21 Loth Laiblein-Mehl gefüget und also Dero eigenen willkührlichen Angabe entgegen, 272 Pfund Laiblein-Mehl in dem neuerlichen Tax pro basi angenommen (1).

quoad

(1) In diesem Beschwerungs-Punct liegen also die 3 Sätze:

a) daß das Verhältniß zwischen Mehl und Brod, nach welchem 150 Pfund Mehl 171 Pfund 1 L. Semmeln 16 Pfund Mehl 19 Pfund Laiblein geben, meine willkührliche Angabe, welche

b) auf dem Rathhaus von den Becken nicht acceptirt worden sey,

c) ich dieser meinen eigenen willkührlichen Angabe entgegen 78 Pfund Bollen-Mehl zu den 194 Pfund 21 L. Laiblein-Mehl gefüget habe. Zu meiner Rechtfertigung führe sich

ad a) aus dem §. 22 an, daß, da ich lediglich den neusten Nürnberger Erfahrungen nachgegangen bin, meine Angabe nicht willkührlich seyn konnte,

ad b) aus dem §. 45, daß das Becken-Handwerk vor einer geheimen Landes-Regierung seine in einem förmlichen Protocoll aufgenommene wohlüberlegte Erklärung nicht mehr abläugnen könne,

ad c) daß mir der Sachwalter der Becken sehr unphilosophisch die vermeintliche willkührliche Angabe in zweyerley Verstand genommen zu haben scheine, nähmlich einmahl in Bezug auf das Verhältniß zwischen Mehl und Brod und hier in Bezug auf die 137 Pfund 20 Loth Bollen- und 194 Pf. 21 L. Laiblein-Mehl. Aber auch in letzterem Verstande kann meine Angabe nicht willkührlich gewesen seyn, weil sie Resultat des Prob-Mahlens

war

quoad 2) Will uns, nach dem abgehaltenen Hochfürstlichen Regierungs-Commissions-Protocoll, an Kosten 14 Tage zu verbacken, nur zugestanden werden,

von 1 Sra. Waiz

— fl.	16	kr.	Fr. Mahl-Accis,
1 fl.	20	kr.	Holz,
— fl.	$13\frac{4}{5}$	kr.	Salz,
— fl.	14	kr.	Lichter,
2 fl.	57	kr.	dem Becken für alles und jedes.
5 fl.	$\frac{4}{5}$	kr.	und

war (§. 42, 49.) Die Ursache aber, derentwegen ich 78 Pfund Bollen-Mehl zu den 194 Pfund Laiblein-Mehl hinzugefügt habe, lag in dem wenigstens fehlerhaften, wo nicht betrüglichen, Prob-Mahlen (§. 41. 44.). Sollten übrigens die Becken auch nach dieser meiner Rechtfertigung läugnen wollen,

1) daß desfalls ein Fehler vorgegangen

2) daß sie denselben auf dem Rathhauß öffentlich eingestanden haben

3) mit der im §. 44. vorgekommenen Protocoll-Stelle ausdrücklich zufrieden waren; so deferire ich hiemit vor dem Angesicht des Publicums allen damahls anwesend gewesenen Personen und insbesondere den Becken Mann und Arnold darüber und ob letzterer nicht gesagt: da sey ein Fehler vorgegangen, es hätte noch ein Zug vom schwarzen Mehl genommen werden sollen, den Eid, und erbiete mich zum Eid vor Gefährde. Kann ein in Pflichten stehen- und handelnder Fürstlicher Diener mehr thun?

von 1 Sra. Korn.

— fl.	16	kr.	Mahl-Accis,
— fl.	54	kr.	Holz,
— fl.	$13\frac{4}{5}$	kr.	Salz,
— fl.	4	kr.	Lichter,
1 fl.	11	kr.	für alles und jedes dem Becken,
2 fl.	$38\frac{4}{5}$	kr.	
7 fl.	$43\frac{4}{5}$	kr.	Fränk. in Summa (2).

daß

(2) Hier erlauben sich die Becken eine Täuschung, aus welcher sie eine richtige Berechnung sehr leicht ziehen konnten. Inhalts der §§. 19, 43 und 50 brachte ich selbst

a) beym Waiz

— 12	kr.	für Beckenzeuch,	
— 3	kr.	für Kümmel,	
— 6		für Reparatur und Abgang,	
— 12	kr.	fürs Fahren	dem Müller,
— 8	kr.	Bier und Brod	
— 41	kr.		

b) beym Korn

— 6	kr.	für Reparatur	
— 16	kr.	fürs Fahren	dem Müller,
— 8	kr.	Bier und Brod	
— 30	kr.		

in Aufrechnung. Daß ich aber dieses den Becken nicht erklären konnte, daran waren einzig und allein eben diese Becken Schuld. Der Schluß des Protocolls vom 1. December 1790 rechtfertigt mich desfalls gewiß hinlänglich:

„Da aber die Becken allgemein behaupteten, daß „sie dieses (nähmlich den Beckenlohn) nicht thun „könn=

daß solchemnach dem Becken nach Abzug der Auslagen, an Lohn täglich mehr nicht als etwa 25 bis 26 kr. Rheinl. verbleiben, wovon wir die Herrschaftlichen Praestanda und Onera berichtigen, uns und unsere Weiber und Kinder, dann die Becken-Bursche und Mägde ernähren und obendrein noch einen Spar-Pfennig aufs Alter übrig behalten sollen. Ob schon sowohl wir Becken, als selbst auch verschiedene Zünfte (3) dem R. R. v. V. aufm Rathhaus ehrerbietigst vorgestellt haben, wie dieses zu unserm Bedürfniß unzulänglich sey; so wurde doch unsere Vorstellung in keinen Betracht gezogen."

„Wann wir nun aber jährlich einer wie der andere von uns unumgänglich von Nöthen haben:

Zu einer Anlage ist ein Capital von 1000 fl. (4) erforderlichen jährlichen Interesse à 4 proCent	40 fl. — kr.

Dem

„konnten, und gar zu keiner Antwort zu bringen gewesen, dann überlaut wurden, „sahe man sich genöthigt, abzubrechen."
Indessen beweisen §§. 50 und 51 nach welchen der Tax gemacht wurde, daß obige 41 kr. und 30 kr. wirklich unter die Kosten gesetzt worden sind, folglich die Becken zu wenig Kosten angegeben haben.

(3) Diejenigen, welche auf die Seite der Becken traten, waren Schwäger, Schwiegerväter, gute Freunde getreue Nachbarn und desgleichen von den Becken, wie zu erweisen stehet.

(4) Diese Anlage bestünde also selbst bey theueren Einkaufs-Preisen in 19 Sra. Waizen und 25 Sra. Korn. Sollte wohl einer wie der andere der hiesigen etliche und 50 Becken, sollten nur 10 dergleichen Vorräthe aufweisen können? Sollte ein

dem Becken seine Wohnung oder ein Backhaus zu erkaufen ist ein Capital von 1500 fl. Fränk. erforderlich, hievon jährliche Interessen	60 fl. — kr. (5)
18 Säcke muß ein Beck zu seinem Gebrauch haben und solche in gehörigen Stand zu erhalten, dürfen alle Jahre 6 neue Säcke angeschafft werden	6 fl. — kr.
20 Back-Tücher, diese in gehörigen Stand zu erhalten erfordert jährlich . . .	1 fl. — kr.
alle 2 Jahre muß der Back-Ofen mit neuen Steinen belegt werden, beträgt 4 fl. 30 kr. auf ein Jahr	2 fl. 15 kr. (6)
Stroh zum Ofen auskehren	1 fl. 12 kr.
2 Klafter hartes Lichtholz	9 fl. — kr.
Sa.	119 fl. 27 kr. fr.

auf 14 Tage gerechnet 4½ fl.

dann

ein so großer Vorrath nicht als Speculations-Handel angesehen werden müssen, bey welchem dem Publico aus dem nähmlichen Grund keine Zinsen aufgerechnet werden dürfen, aus welchem der Beck nicht nach dem geringen Einkaufs- sondern nach dem Current-Preis verbacken darf? (§. 26.)

(5) Sollten denn wohl an diesen 60 fl. nicht die Mieth-Zinsen für die obern Wohnungen abgehn? Gesetzt auch, daß letztere von manchen Becken zu Visiten-Zimmern bestimmt sind; so wird doch für diese das Publicum nicht die Zinsen bezahlen sollen?

(6) Vorstehende drey Ausgabs-Posten sind in der Raitung an Reparatur bereits angesetzt. Sollte auch wirk-

dann an Auslagen für

1 Sra. Waiz

— fl. 16 kr. Herrschaftlichen Mahl=Accis,
1 fl. 20 kr. für Holz,
— fl. 14 kr. für Lichter, sowohl in der Mühle als zu Haus,
— fl. 10 kr. Becken=Zeuch,
1 fl. — kr. einem Becken-Knecht Wochen-Lohn auf 14 Tage
2 fl. 24 kr. demselben für Kost auf 14 Tage (7),
— fl. 6 kr. für Accis und Kümmel (8),
— fl. 24 kr. Dreingabe aufs Brod (9),
— fl. 15 kr. auf 14 Tage Landschaftliche Gewerb- und Stadt=Steuer (10),

— fl.

wirklich nur alle 14 Tage 1 Sra. Waiz und Korn verbacken werden; so betragen doch die 12 kr. für Reparatur und Abgang 5 fl. 24 kr. Fränk. und dieß ist gewiß genug.

(7) also noch 48 kr. mehr, als im Jahr 1783 (§. 6.)

(8) also noch einmahl so viel, als im J. 1783 (§. 6.)

(9) wurde nicht einmahl im Jahr 1783 in Ansatz gebracht (§. 6.)

(10) zwar 9 kr. auf 14 Tage weniger, als im Jahr 1783. (§. 6.) Allein noch immer zu viel. Denn nach Extracten aus den Steuer=Registern gibt das hiesige Becken=Handwerk zur Landschaft

	176 fl. $38\frac{4}{8}$ kr.
Hievon gehn für ein Feuer=Recht ohne Betrieb ab . . .	— fl. $32\frac{7}{8}$ kr.
	176 fl. $5\frac{5}{8}$ kr.

zur

— fl. 8 kr. auf 14 Tage zur Armen-Casse (11), ohne zufällige und andere Ausgaben
— fl. 8 kr. Müller Bier und Brod,

6 fl. 4 kr. Fränk.
und auf 1 Sra. Korn zu verbacken
— fl. 16 kr. Mahl-Accis,
— fl. 54 kr. für Holz,
— fl. 14 kr. für Salz,
— fl. 4 kr. Lichter sammt der Mühle,
— fl. 8 kr. dem Müller Bier und Brod bey abholen und bringen.

1 fl. 36 kr. Fränk. alle

zur Stadt-Lichtmeß-Steuer = =	54 fl. 30 kr.	
Hiervon gehn für 2 Feuer-Rechte ohne Betrieb ab	— = 45 kr.	
	53 fl. 45 kr.	53 fl. 45 kr.
Gewerb-Steuer = = .		229 fl. 50⅝ kr.

Vertheilt man diese unter 51 Becken, so kommen im Durchschnitt auf einen jährlich 4 fl. 30⅖ kr. und wöchentlich 5⅕ kr. Fränk. Vorausgesetzt nun, daß

a) die Gewerbsteuer, wirklich mit unter die Unkosten kommen soll,

b) daß sich in diesem Fall nicht absehen läßt, warum sie nicht zwischen weißem Brod gleichheitlich vertheilt werden dürfte,

c) daß der Beck in 14 Tagen wirklich nicht mehr als 1 Sra. Korn und 1 Sra. Waiz verbäckt;

so fragt es sich, ob die Becken das Jus subcollectandi gegen das Publicum in einem solchen Grad ausüben können, daß sie der Herrschaft nur ⅔ von dem geben, was sie vom Publico erheben? Schwerlich.

(11) ein ganz neuer Zuwachs.

alle 14 Tage verlegen müssen; als werden nicht nur diese Auslagen, sondern auch noch 4 fl. 30 kr. Fr. als so viel von den obigen 119 fl. 27 kr. 14 Tage betragen, erst in Rückrechnung zu bringen seyn, worauf bey einer Raitung billig mäsig um so mehr Rücksicht zu nehmen, als ein jeder von uns entweder das Capital so hoch darinnen stecken hat, oder aber, wenn er mit Passivis beladen ist, solche doch verzinsen muß, und dann mag uns, jedoch ohne unterthänigste Maßgabe 4 fl. Fränk. Backerlohn vom Simmra Waiz und 2 fl. dergleichen von Simmra Korn wenigstens, auf 14 Tage für uns, und unsere Weiber und Kinder dann Gesinde gnädigst vergönnet werden (12)."

Zwar

12) Wenn alle diese Ansätze zugestanden werden sollten; wennn also

a) von 1 Sra. Waiz

3 fl. 24 kr. für den Beckenknecht,
2 fl. 15 kr. zur Hälfte von 4 fl. 30 kr.
4 fl. — kr. für den Becken,

9 fl. 39 kr.

b) von 1 Sra. Korn

2 fl. 15 kr. zur andern Hälfte von 4 fl. 30 kr.
2 fl. — kr. dem Becken

4 fl. 15 kr. passirten; so würde ein Beck, der die Sache im Schwung hat, jährlich folgendes einnehmen;

386 fl. von 40 Sra. Waiz,
221 fl. von 52 Sra. Korn,
40 fl. von 40 Sra. Heimbacken
240 fl von 20 halben Gebräu Bier, nach Abzug aller Unkosten.

887 fl. Fränk.

Man

„Zwar ist der R. R. v. B. der Meinung, daß die Haltung eines Becken-Burschen überflüssig sey, wenn

Man nehme bey einem Mittel-Becken 287 fl. hinweg und es bleiben dennoch 600 fl. Fränk. Wie viele tausend wirkliche Räthe, Geistliche, Beamte ꝛc. haben ohne Rücksicht der anstrengenden Arbeiten und des beträchtlicheren unvermeidlichen Aufwands weniger Einnahme? Nun glaube ich gar gerne, daß das Becken-Handwerk mit sich handeln lassen würde. Ich überlasse es aber der Beurtheilung des Publicums, ob es nicht beleidigend für den Landes-Fürsten sey, ihm die Zubilligung wenigstens so hoher Einnahme nur anzusinnen!

Noch eine Anmerkung sey mir hier zu machen erlanbt: Am 5ten Febr. dieses 1791ger Jahrs bath das Becken-Handwerk in Ansehung des schwarzen Brods um einen Interims-Tax, nach der zeitherigen und für den armen Theil des Publici durch keine neuere Ausrechnung zu verbessern seyenden Raitung, und der hiesige Stadt-Rath ließ in seinem Begleitungs-Berichte ans Hochfürstliche Gouvernement vorkommen, er glaube, daß es ohnehin für das Publicum weit besser seyn würde, die Becken ihr schwarzes Brod ferner nach der alten Raitung, oder dem sub 14. Jan. 1788. mit diesen getroffenen Vergleich (§. 9.) verbacken zu lassen, indem durch die neuere das Gewicht desselben für die Zukunft noch geringer ausfällt, und nur das weiße Brod eine äußerst merkliche Erhöhung erhält, welches dem ärmern Theil des hiesigen Publici wenig hilft.

Den Dolch-Stich, der mir durch dieses Vorbringen hinterrücks beygebracht wurde, fühle ich ganz. Die Beschuldigung enthält die verabscheuungswürdigste Partheilichkeit für die vornehmere Klasse des Publicums auf Rechnung des ärmern Volks-Theils. Ist diese Partheilichkeit gegründet; so war es nur Gleiß-

wenn unsere Weiber uns in unserm Handwerk hülfreiche Hand leisten wollten. Allein nicht zu gedenken,

Gleißnerey, daß ich mich der niedern Menschen-Classe bisher unermüdet annahm, oder ich that dieses nur so lange, als nicht mit derselben das vornehme Publicum in Collision kam. (Abermahls ein häßlicher Zug meines Characters!) Hingegen in welchem Wohlthat verbreitenden Lichte erscheint nicht hier das Becken-Handwerk, indem es aus Mitleids-Gefühl gegen die Armuth einen geringern Tax verlangt, als die Policey gab!!! Man höre aber auch mich!

1) War ja der durch den Vergleich von 1788 festgesetzte Tax nur willkührlich und deswegen ausdrücklich anbefohlen, eine sichere Norm zu entwerfen (§. 11.).

2) An dieser nachher entworfenen Norm (§. 51.) wüßte ich in der That nichts hinweg zu nehmen, um es zu den Kosten der weißen Brod-Raitung zu schlagen, oder mit andern Worten: ich wüßte nicht einen einzigen Kreuzer, welcher nicht in die schwarze, sondern in die weiße Brod-Raitung gehörte. Ist nicht bey dem Holz, bey den Lichtern, beym Beckenlohn auf die mehrere Arbeit mit dem weißen Brod schon hinlängliche Rücksicht genommen (§. 50. 51.)? Wer getraut sich aber weiter zu gehn und dem Abkäufer der Semmeln zuzumuthen, daß er zugleich die Unkosten des nicht mit erkauften schwarzen Brods bezahle? Darf eine Policey ungerecht handeln, um mitleidig zu seyn? darf ein Richter befehlen, Leder zu stehlen, damit die Armuth Schuhe erhalte?

3) Der ganze Unterschied zwischen der vorgeschlagenen sichern Norm (§. 51.) und dem willkührlichen Vergleich (§. 9.) beträgt an einem 3 kr. Laib $\frac{3}{4}$ Loth, also eine Schwere, die, wenn ich sie auch ohne

ken, daß auch andere Handwerker Gesellen und Leu-
te halten und uns also dieses zu thun ebenfalls zu
vergön-

Bestand Rechtens hinweggenommen hätte, wiewohl gewiß das Gegentheil nunmehr zu Tage liegt, jenen Dolchstich gewiß nicht verdient hätte. Daß aber nur das weiße Brod eine äußerst merkliche Erhöhung erhalten müsse, das ist sehr leicht zu begreifen. Denn über den weißen Brod-Tax fand man nicht nöthig im Jahr 1788 sich zu vergleichen. Nun berechne man, was es ausmache, wenn bey jedem Sra. Waiz

a) statt	1 fl. 12 kr. }	für den Knecht,
	1 fl. 36 kr. }	
	1 fl. 36 kr.	die Magd,
	1 fl. — kr.	dem Becken,
	5 fl. 24 kr.	
nur	2 fl. 57 kr.	mithin
	2 fl. 27 kr. Fr. weniger passiren; wenn	

b) die 55 Pfund Mehl, um welche das Publicum beym Prob-Mahlen im J. 1783 bevortheilt wurde (§. 4.) in Einnahme gestellt werden; wenn

c) das Sporco im vergangenen Jahr 732 Pf. 26 L. (§. 35.) also 57 Pf. 26 L. mehr als die 675 Pf. im Jahr 1783 (§. 3.) wog; und dann wird sich entscheiden lassen, ob die merkliche Erhöhung des weißen Brods in der Natur der Sache, oder in einer Ungerechtigkeit gegen die niedere Volks-Classe, in jenen $\frac{3}{4}$ Lothen leichterem Gewicht an einem 3 kr. Laib liege?

4) Von diesen $\frac{3}{4}$ Lothen leichterem Gewicht rühren $\frac{3}{8}$ Loth daher, weil nach der bisherigen Observanz die Preise nach dem Mees, nach den neuerlich aufgestellten und anbefohlener Maßen mit der Anspacher Norm übereinstimmenden Grundsätzen aber die Preise nach dem Sra. gerechnet werden, so

daß

vergönnen ist, sind die Weiber nicht nur in der Küche, dann mit Führung der Wirthschaft, dem Nähen,

daß im ersten Fall das Steigen oder Fallen, welches nicht gerade einen Groschen beträgt, gar nicht gerechnet wird, hingegen im letzten Fall, nähmlich beym Sra 30 kr. und drüber für einen vollen Gulden, weniger als 30 kr. aber für nichts gelten. Jene Observanz halte ich für eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Becken, indem letztere bey jener nie gewinnen, aber desto öfter verlieren können. Die Berechnung nach dem Sra. aber stellt eine gerechte Gleichheit her. Denn in zwey Fällen können die Becken verlieren, in zweyen gewinnen und in einem keines von beyden. Ich will dieses durch ein Beyspiel erläutern

wenn 1 Mees kostet		so beträgt nach der bisherigen Observanz 1 Sra.		nach neuern Grundsätzen 1 Sra.		also mehr		weniger		nach den neuern Grundsätzen, als nach der bisherigen Observanz.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	
1	3	16	48	17	—	—	12	—	—	
1	6	17	36	18	—	—	24	—	—	
1	9	18	24	18	—	—	—	—	24	
1	12	19	12	19	—	—	—	—	12	
1	15	20	—	20	—	—	—	—	—	

Zu meinem Unglück traf sich gerade der Mittel-Preis von 21 fl das Sra. welcher also gegen die bisherige Observanz 12 kr. höher ist und daher mein Verbrechen! wenn es anders eines ist, gegen die Becken gerecht zu seyn, und zwar nach höhern Vorschriften, wie die unmittelbare Verfügung vom 28. Septbr. 1786 war.

5) Dasselbe Handwerk, welches sich über ¾löthige **unbarmherzige** Verminderung des Gewichts an einem 3 kr. Laib beschwert, ist so **barmherzig**,

Nähen, Flicken, Spinnen, ingleichen Waschen und andern Verrichtungen allschon beladen, sondern es liegt ihnen auch die Pflege und Wart ihrer Kinder und deren Erziehung ob, so daß ihnen gar keine Zeit, ihren Männern in dem Handwerk beyzuspringen, übrig bleiben kann. Die Männer hingegen, welche ebenfalls viele andere Geschäfte, als den Einkauf des Korns rc. haben, sind zum Theil alleine nicht im Stande, das Handwerk ohne Beystand eines Burschen zu treiben, ob es schon einige wenige unter uns geben mag, die theils wegen ihres jungen männlichen Alters und Leibes-Kräfte, theils da sie noch keine Familien gehabt, theils ihr Handwerk wegen Mangel an Absatz nicht stark getrieben, ihre Arbeit allein verrichtet haben.

Wir würden bald von steter Mühe und Arbeit, dann Nacht-Wachen unterliegen und uns kraftlos aufs Kran-

2 fl. 15 kr. an der monathlichen Rata der jährlichen Ausgaben von 119 fl. und 1 fl. Beckenlohn in Summa 3 fl. 15 kr. Fränk. an jedem Sra. Korn mehr zu verlangen, als im Jahr 1783 angenommen wurde (§. 6.) da doch der Vergleich von 1788. (§. 9.) sogar die 1783ger Norm minderte.

Das Becken-Handwerk ist so barmherzig zu verlangen, daß jeder Groschen-Laib 9 Loth leichter werde, während dem ich so unbarmherzig war, $\frac{3}{4}$ Loth von demselben Laib wegzunehmen!!! Noch mehr! als in der Folge das Brod noch leichter wurde, als ich vorgeschlagen und die Becken es verlangt hatten; spöttelten sie zwar darüber, daß ihnen noch nie so wohl geworden sey, einen Tax über ihr Begehren zu erhalten, aber sie verlangten keinen geringern Tax. Nur ich war in der Verdammniß. Und nun erst urtheile man über mich.

Krankenlager hinstrecken müssen, zumahl da mehrere von uns den zum Backen erforderlichen robusten Körper nicht mehr an sich tragen, vielmehr einiger Ruhe und Erhaltung in ihren zunehmenden Jahren bedürfen.

In allen Städten Teutschlands wird dem Becken vergönnet, Bursche zu halten (13), und allenthalben auf solche bey einer Raitung Rücksicht genommen (14), daß also wir einer gleichen Rücksicht nicht unwürdig seyn werden. Zudem würde bey dem System, keine Bursche zu lernen und zu halten (15) ein jeder Staat, noch mehr aber die Kriegführenden Potenzen sehr übel daran seyn, weil er-

(13) Die Becken-Bursche sollen ja nicht verbothen, sondern nur nicht auf Kosten des Publicums gehalten werden.

(14) Es ist zu bedauern, daß nicht eine einzige dieser sämmtlichen Städte Teutschlands zum Beweiß genannt worden ist. Zum Ueberfluß ist daher der Gegen-Beweiß im §. 28. durch die Beyspiele von Anspach, Nürnberg, Erlangen, Zweybrücken, München, anticipirt. Indem man also die hiesigen Becken einer gleichen Rücksicht würdig hielt, that man ja nichts anders, als was hier gebethen wird.

(15) Wo steht ein Wort von diesem System? Nur das behauptete ich §. 27 und 29, daß ein hiesiger Beck entweder in 14 Tagen mehr, als 1 Sra. Waiz und Korn verbäckt, oder nicht, und daß er im ersten Fall keinen Knecht wesentlich nöthig habe, im zweyten aber vom Neben-Verdienst bezahlen müsse. Weder Oesterreich noch Preussen, weder Rußland noch die Türkey werden mir also auf diese Anklage den Proceß machen lassen, denn — es sey ferne von mir, die gehörige Bestellung der Seele der Armee zu hindern.

sterer bald Mangel an Backen verspüren würde, von letzteren aber alsdann die Proviant-Beckerey, als die Seele der Armee, erforderlichermaßen gehörig nicht bestellet werden könnte, nicht zu gedenken, was wir mit unsern Söhnen anfangen wollten, die von Jugend auf sich dem Handwerck gewidmet haben.

Wenn einige unter uns etwas bemittelt scheinen, so rührt solches wahrhaftig nicht von einem etwa übermäßigen Gewinnst, sondern vielmehr theils von dem Erbe unserer Väter und Vorältern, dann Freunde, theils von dem zugebrachten Vermögen unserer Weiber her, auf welch letzteres allezeit ein Beck, wenn er anderst auffkommen will, sonderlich sehen muß, da großer Verlag erfordert wird. Wir haben noch lebende traurige Beyspiele genug, daß einige aus unserm Handwerk zu Grunde gegangen sind, da seit 20 Jahren beynahe 30 Meister von uns banquerot geworden (16), ohne was sich noch in kurzem ereignen kann, welches so leicht nicht geschehen seyn würde, wenn der gepriesene Gewinnst so übermäßig wäre.

quoad 3) Ist des R. R. v. B. Ausrechnung, daß 150 Pfund Mehl 171 Pf. 5 Loth, folglich 181 Pf. 28 Loth 207 Pf. 16 L. Brod geben, als richtig nicht anzunehmen. Denn da die letztere Anspacher Raitung also ausgefallen, daß wenn

Mehl

(16) Wie mans treibt, so gehts. Ein ehemahliger glänzender Hof gewöhnte an Luxus. Dieser wollte noch immer fortgetrieben werden, nachdem der Hof nicht mehr in Bayreuth residirte, und da gabs — Concurse.

Mehl			Semmel,			Mehl		Semmel,		thut	
Pf.	L.		Pf.	L.		Pf.	L.	Pf.	L.	fl.	kr.
27	8	geben	27	$28\frac{1}{4}$	so machen	181	28	185	$21\frac{3}{4}$	19	48
					dann						
Mehl			Laiblein,			Mehl		Laiblein,		thut	
Pf.	L.		Pf.	L.		Pf.	L.	Pf.	L.	fl.	kr.
6	31	geben	8	14	so machen	194	21	235	21	15	$45\frac{1}{4}$
					weiters						
Mehl			schwarz. Brod,			Mehl		schw. Br.		thut	
Pf.	L.		Pf.	L.		Pf.	L.	Pf.	L.	fl.	kr.
16	—	geben	19	—	so machen	137	20	162	22	5	37
					6 Mees Kleien	à 15 kr.				1	30
										42	$40\frac{1}{4}$

so ergibt sich, daß wir hiesige Becken gegen die Anspacher um 1 fl. 56 kr. im Ausbacken der Semmeln schon zu kurz kommen (17), wir hiesige Becken

E 4 sind

(17) Schwerlich wird aus dem Grunde, weil Anspach die neusten Nürnberger Erfahrungen noch nicht benutzt hat, der Bayreuther Policey verbothen werden, bey der zu entwerfen anbefohlenen sichern Norm (§. 11.) von jenen neusten Erfahrungen Gebrauch zu machen. Uebrigens findet nach meiner geringen Einsicht hier folgender Schluß statt: entweder weiß das Becken-Handwerk aus Erfahrung, daß aus 150 Pf. Mehl 171 Pf. 5 L. Semmeln und aus 16 Pf. Mehl 19 Pf. Laiblein wirklich gebacken werden können, oder nicht. Im ersten Fall ist es (ich will es nicht betrügerisch nennen), unerlaubt, weniger in Einnahme stellen zu wollen, als man wirklich einnimmt. Im zweyten Fall stellt sich das Handwerk sehr unwissend dar. Indem es aber nach genommenem Abtritt und reiflicher Ueberlegung zum Protocoll vom 1. Dec. 1790 erklärte:

daß sie hiernach backen und das Vorgeschlagene befolgen wollten (§. 45.);

„und

sind aber je gleichwohlen mit den Anspachern nicht im mindesten zu aequipariren, sintemahlen das Anspacher Becken-Handwerk vor dem hiesigen gar großen Vortheil zum voraus hat, indem

a) die

und indem dem Becken-Handwerk das Zeugniß nicht versagt werden kann, daß es sehr geschickte Meister unter' sich habe; so läßt sich Unwissenheit hier nicht vermuthen, folglich. — Vergeblich wird hier eingewendet werden, daß man in Anspach eben deswegen den Becken einen geringern Lohn zugebilligt habe, weil ihnen an Semmeln so viel zu gut geht Denn wer sieht nicht, daß hier bloß ein Irrthum vorliegt? Zum unläugbaren Beweiß dieses Satzes dient, das in Nürnberg, dessen Erfahrungen hier benutzt sind, die Becken 1 fl. 53 kr. Rheinl. weniger haben, als hier. Es ist ihnen nähmlich ausgesetzt

a) an Laiblein

1 fl.	30 kr.	Beckerlohn, Salz, Kümmel, Holz und all anderes für ½ Sra. Waiz. Hievon gehn wieder ab
— fl.	30 kr.	für ¼ Sra. Korn, welches zur klaren Raitung kommt,
1 fl.	— kr.	

b) an Semmeln

2 fl.	— kr.	Beckerlohn für ½ Sra. Waiz
— fl.	15 kr.	Holz und Licht
— fl.	10 kr.	Salz Kümmel und Hefen

3 fl. 25 kr. Rheinl. oder vom hiesigen Sra. nach dem Verhältniß von 39 zu 56 (§. 28.) 4 fl. 54 kr. $\frac{14}{39}$ kr. Rhnl. Hingegen sollen die hiesigen Becken von 1 Sra. Waiz haben:

1 fl.

a) die Hochfürstliche Residenz daselbst befindlich, folglich das Consumo ungleich stärker,

b) das Handwerk an der Zahl ungleich geringer als das unsrige ist, so mit kann

c) ein Becker dort selbst eher 5 Simmra als wir nur eines verbacken (18), gestalten dort selbst beynahe die ganze niedere Dienerschaft, ja selbst das ganze Canzley-Personale sein benöthigtes Brod von Becken erkauft, auch

1 fl.	20	kr.	Fr.	für	Holz.
—	$13\frac{4}{5}$	"	—	"	Salz
—	14	"	—	"	Lichter
—	12	"	—	"	Beckenzeuch
—	3	"	—	"	Kümmel
—	6	"	—	"	Reparatur
—	12 }	"	—		dem Müller
—	8 }		—		
2	57	kr.	—		Beckenlohn (§. 50.)

5 fl. $25\frac{4}{5}$ kr. Fr. oder 6 fl. $47\frac{1}{4}$ kr. Rh.
Abgezogen hievon obige 4 fl. $54\frac{14}{39}$ kr. Rh.

bleiben — — 1 fl. 53 kr. also $\frac{2}{5}$ Ueberschuß für die hiesigen Becken an jeden Simmra Waiz.

(18) Man nehme das was unter a, b, c gesagt ist, für ganz erwiesen an; so kommt dagegen wieder in Anschlag, daß in Anspach alles weit theurer als in Bayreuth ist, z. B. Wohnung, Fleisch, Bier ꝛc. Ueberhaupt wird von Anspach auf Bayreuth doch wohl kein so großer Abstand, als von Bayreuth auf einen Marktflecken oder Dorf seyn und doch müssen in Dörfern die Becken und Metzger wo nicht wohlfeiler — doch wenigstens nicht theuerer verkaufen, als in der Hauptstadt. Ja! sie treiben dabey den Ackerbau! und die Städter das Heimbacken und Bierbräuen.

d) die Getreidere dort selbst weit ergiebiger und milder sind, so mit mehr Mehl als unsere Körner auswerfen (19), des milden Anspacher Climatis, sonstig dortig starken Brod-Absatzes und anderer Vortheile, die der Becker dortselbst hat, nicht zu gedenken.

Noch müssen wir ehrerbietigst anführen, daß das in dem 1790sten Jahr erbaute Getreide von vorzüglicher Güte und reichem Ausfall an Mehl ist (20), worauf aber mit Gewißheit nicht zu rechnen ist, weil es mehrere Jahre gibt, da ein beträchtliches weniger an Mehl, als heuer erlangt wird, dergleichen 1785, 1786, und 1789 waren (21).

Aus dem unterthänigst vorangeführten wird sich also sattsam ergeben, daß wir uns wider den gnä-
digst

(19) Was dieses Argument für die Becken beweisen soll? vermag ich nicht einzusehen, da man bey der hiesigen Raitung weder Anspacher Sporco, noch dessen Ergeben, sondern das Gewicht des hiesigen Sporco und dessen Ergebens zu Grund legt. Geben unsere Körner weniger Mehl; so wird dem Becken auch weniger in Einnahme gestellt. Wohl aber läßt sich dieses Argument gegen die Becken anwenden. Denn wenn das Getreide weniger Mehl giebt; so muß man mehr Simmri zum Bedürfen der Einwohner verbacken, nimmt also auch mehr ein.

(20) Das hat man beym Abwägen des Sporco und dessen Ergeben wahrgenommen, und dennoch dürfen die Becken den ganzen herrlichen Jahrgang, nach dem schlechten Jahrgang von 1783 verkaufen! Welche selbst eingestandene Ungerechtigkeit!

(21) Dagegen setzt ein alljährliches Prob-Mahlen sicher.

digst ertheilten Brod-Tax nicht ohne Grund zu beschweren Ursache gehabt, und wir leben der unterthänigsten Zuversicht, daß wir solchem nach unsere unterthänigste Recurs-Ergreifung an Ew. ꝛc. hinlänglich gerechtfertigt haben werden (22).

Dieweilen wir nun uns schmeicheln dürfen, daß wir jederzeit uns als treu gehorsamste Unterthanen werden bezeiget haben, und wir sämmtlich ohne Ausnahme herzlich wünschen, daß wir das höchstschätzbare Glück noch ferner genießen mögen, unter Ew. ꝛc. so glorreichen als gnädigst und sanftesten Regierung als solche leben und sterben, dann uns und unsere Weiber und Kinder und Angehörigen ehrlich nähren zu können, gleichwohl aber es das Ansehen gewinnen will, daß der N. N. v. V. indem er in der sogenannten Schneidmühl während des Probmahlens in Beyseyn einiger Magistrats-Personen und vieler vom Volke öffentlich gesprochen:

wann wir noch keine Lämmleins-Ducaten, keine seidene Schuh und Strümpfe hätten, er wäre gut dafür, daß wir keine verdienen sollten ꝛc. (23)

welche

(22) Sollte aus dem, was ich bisher angeführt habe, nicht das Gegentheil erhellen?

(23) Das ist wörtlich wahr. Allein diese Worte muß man im ganzen Zusammenhang des Geschäfts beurtheilen. Als ich die Acten durchging, um eine neue Raitung zu entwerfen, fand ich die unleugbare Bevortheilung, welche die Becken beym Prob-Mahlen im Jahr 1783 verübt hatten. Sie machte an 1 Sra. Waiz 55 Pfund (§. 4) an 1 Sra. Korn 80 Pfund aus, (ebendas.) Zwey und

welche Worte wir uns billig sehr zu Gemüthe ziehen, und daher glauben müssen, daß derselbe einen

und funfzig Becken verbacken nach ihrer eigenen Behauptung jährlich 1352 Sra. Waiz und eben so viel Korn. In 7 Jahren wurden also 9464 Sra. Waiz und in 4 Jahren, nähmlich bis zum Vergleich anno 1788. 5408 Sra. Korn verbacken, 55 Pfund von jedem der 9464 Sra. Waizen betragen 5205 Ctner. 20 Pfund und 80 Pfund von jedem der 5408 Sra. Korn machen 4326 Ctner. 40 Pfund aus. Diesen enormen Einbuß, nebst dem Schaden, der aus unterlassenem jährlichen Abwägen des Sporco und aus den übertriebenen Ansätzen für den Beckenknecht und die Magd entsprang, erlitt das Bayreuther Publicum in einem Zeitraum von 5 und resp. 7 Jahren, währenddem die Becken und ihre Weiber sich in Sammt, Seide und köstliche Leinwand kleideten, und mit Ducaten behingen. War es mir nun zu verdenken, wenn ich vermuthete, daß ein Theil dieses unrechtmäßigen Gewinnstes auf den offenbar übertriebenen Kleider-Staat verwendet worden sey? That ich unrecht, daß ich während des ganzen Probe-Mahlens die Mühle nicht verließ? und kann nach dieser wahrhaften Entwicklung der Umstände, dann nach den Vorfällen welche das Hochfürstl. Landes-Gouvernement der Zuchthaus-Strafe auf der Stelle würdig hielt (Note zum §. 40) den obigen Worten eine andere Auslegung gegeben werden, als daß durch meine Gegenwart der Betrug verhindert, dadurch aber den Becken die unerlaubte Einnahme zur Bestreitung der ohnehin schädlichen Kleider-Pracht entzogen werden solle? Und dahin geht — ich gestehe es offenherzig — noch jetzt mein Bestreben. Der einzige Fehler, dessen ich mich bey jenen Worten schuldig weis, besteht in allzu großem Selbstvertrauen.

denn

einen Privat-Haß gegen uns habe, den Wohlstand ein und anderer aus unseren Mittel mißgönne, und uns also unsern benöthigten Erwerb zu schmählern trachte, welches durch den über alle maßen gering zu setzen intentionirten Tax (24) und dadurch bestärkt wird; daß seit dessen Eintritt in die Hochfürstliche Policey-Depuation, wenn an dem Laib Brod nur

1 Quint

Denn ich wurde doch hintergangen wie aus den §. §. 37 49 sattsam ersichtlich seyn wird. Allein aus jenen Worten kann gewiß kein Privat-Haß gegen die Becken gefolgert werden. Ich sprach ja nur von Lämmleins-Ducaten und seidenen Schuh und Strümpfen. Oder sind dies etwa wirkliche Theile des ganzen Ichs der Becken?

Schwer und schwarz ist übrigens die Beschuldigung, daß ich den Wohlstand der Becken mißgönne, denn welche verachtungswürdige Creatur und wie unwerth des in mich gesetzten Vertrauens wäre ich, beydes in Ansehung des Herzens und der Kenntnisse, wenn nicht Wohlstand der Unterthanen meines Fürsten der Zweck wäre, auf den alle meine Bemühungen gerichtet sind. Aber die übrigen Einwohner des Landes sind auch Unterthanen. Nur auf deren Kosten soll der Wohlstand der Becken nicht gegründet werden.

Das sollten jene Worte sagen, und also trifft mich die daraus gefolgerte Beschuldigung gewiß nicht, wenn sie auch ganz ungeahndet gesagt werden durfte.

(24) Der Tax war auf Gründe gebaut, denen meine schätzbaren Herren Collegen beytraten und das Hochfürstliche Gouvernement vollen Beyfall gab (man erinnere sich der Note zum §. 32). Ich habe eine einzige Stimme bey der Polizey-Deputation. Letztere, nicht ich, setzte den Tax.

1 Quint fehlt, wir sogleich in Untersuchung gezogen, und bestraft worden sind, welches vorhero noch nie gewöhnlich gewesen, sondern die Strafen nur alsdann wenn mehr als ein Loth gefehlet, geschöpfet worden, angesehen der Beck es unmöglich, theils wegen der Feuers-Hitze, theils anderer Zufälle willen, so accurat treffen kann, daß allemahl das Gewicht unabgängig zutrifft (25); Ferner von uns verlanget worden, daß wir bey damahliger Wasserklemme, und wo die meisten Mühlen still stehen mußten und wo es unmöglich war, das erforderliche Mehl von der Mühl zu erhalten, zu jeder Stunde mit schwarzem Brod bey 10 fl. — Strafe versehen seyn sollten (26), welche Strafe auch, worinn verschiedene von

(25) In diesem Beschwerungs-Punct liegt eine sonderbare Theorie. Die Policey schreibt vor, daß der Laib Brod 1 Pfund 18 Loth haben soll. Wenn er aber auch nur 1 Pfund 17 Loth hat, soll doch keine Rüge Statt finden! Dürfte man nicht vom Becken fordern, so viel zu wissen, daß er so zu sagen auf ein Haar das Gewicht einhalte, wie nach könnte die Anspacher und Nürnberger Policey das Gewicht bis auf Quint und Pf. bestimmen und noch hinzusetzen: soll überwiegen! Alle diese Brüche gewann das hiesige Beckenhandwerk seit undenklichen Jahren und doch soll man es nicht genau mit dem Nachwägen nehmen?

(26) Mit diesem Umstande hat es folgende Bewandniß. Ohngeachtet jeder Interims-Brod-Tax das Handwerk der Becken anweiset,

gemeine Stadt, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe jederzeit zur Gnüge mit Brod zu versehen; so war doch oft in mancher ganzen Straße

von uns bey aller angewandten Vorsicht verfallen, mit aller Strenge beygetrieben werden wollte, auch ge-

Straße kein Haus-Brod anzutreffen. Ich schlug also eine Verordnung vor, mittelst deren die Becken an diese ihre Pflicht erinnert würden. Meine drey damaligen Herren Collegen und das Hochzuverehrende Praesidium Regiminis traten meinem Vorschlag nicht nur bey, sondern einer der ersteren erweiterte ihn auch dahin, daß nach dem Beyspiel voriger Zeiten eine beträchtliche Geld- oder nach Befinden gar Arrest- oder Zuchthausstrafe auf den Frevel gesetzt werden solle. So entstand die Verordnung vom 17. July 1790 mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß die Policey-Deputation über die ganz besondern Hindernisse des Backens dieses oder jenes Becken erkennen werde.

Hierauf verlangten vier Abgeordnete des Becken-Handwerks von mir Erläuterung in Bezug auf die Wasser-Klemme und ich erklärte ihnen ausdrücklich:

daß das Mahlen unter die besondern Hindernisse allerdings gerechnet, folglich so lange kein Brod verlangt werde, als der Beck in der Mühle sey.

Welcher Beck also mahlen ließ, der zeigte es bey mir an und Niemand verlangte von ihm Brod-Vorrath. 17 Tage nach jener Verordnung wurde bey verschiedenen Becken, die etwa nicht in der Mühle waren, kein Brod angetroffen, also die verordnungsmäßige Strafe gegen sie erkannt. Sie beschwerten sich darüber unmittelbar, allein sie wurden mit ihren unfertigen ungegründeten Beschwerden nachdrücklichst am 2. Septbr. vorigen Jahrs abgewiesen und es bey der Verordnung ohne Abänderung belassen. Daß das damahls gerade errich-

geschehen seyn würde, wofern nicht des Herrn Geheimen Ministre und Gouverneur von Weitershausen Excellenz hohen Milde und Güte wir es zu verdanken hätten, daß solche auf 3 fl. — herabgemindert worden, folglich wir glauben müssen, daß wir um unser, theils ererbtes, theils erheirathetes Vermögen kommen werden, und dann kein Richter solche Leidenschaften zu erkennen geben solle, welche einer Parthey nachtheilig scheinen (27); Als wollen Ew.

errichtete Hochfürstliche Landes-Gouvernement aus dem ausdrücklichen Grund;

weil es die erste Bitte der Becken sey

auf Erlaß der Strafe bis auf die Unkosten antrug, das macht weder die Verordnung selbst, noch ihren Vollzug zum Verbrechen. Noch weniger verdiene ich allein wegen einer von der ganzen Policey-Deputation beschlossenen von dem höchsten hiesigen Landes-Collegio genehmigten Maas-Regel bey eben diesem Collegio angeklagt zu werden, dessen nicht zu gedenken, daß nach Vorliegenheit der wahren Actenmäßigen Geschichte, die dermahlige Anklage offenbar boshaft und falsch ist. Hier ist ein Auszug des von unserm verehrungswürdigen Gouverneur am 23. Septbr. erhaltenen Billet:

vorläufig wage ich eine Bitte, die darinnen besteht, denen bey der Brod-Visitation straffällig befundenen Becken, die Strafe, nicht aber die Kosten zu schenken. Es ist das erstemal daß sie mich bitten, mich für sie zu interessiren, daß ich es ihnen wirklich nicht abschlagen konnte, und aus diesem Grunde keine abschlägliche Antwort zu erhalten hoffe.

(27) Das unpartheyische Publicum richte nun zwischen den Becken und mir, ob Leidenschaft, oder Eifer

Ew. ꝛc. uns nicht zur Ungnade rechnen, wenn wir bey vorliegenden Umständen so devotest als dringenst bitten:

die uns am Herzen liegende Sache einer anderweiten unpartheyischen (28) Hochfürstlichen Regierungs-Commission dergestalt gnädigst übertragen zu lassen, daß solche mit Beyziehung eines Rechnungs-Verständigen die Raitung nach allen ihren dabey concurrirenden Umständen und nach Gleich-Recht und Billigkeit sowohl auf Seiten des Publici als des Beckenhandwerks vornehmen solle, unterdessen bis diese erfolget, damit wir nicht in noch mehreren unvermeidlichen Schaden gesenket werden, uns den Tax vorläufig nach dem jetzigen Marktpreis billig reguliren zu lassen.

Gleichwie nun Ew. sowohl, als dem Staate an unserer Aufrechthaltung eben so sehr als anderer

treuer

Eifer für Pflicht, für Ordnung, für richtiges Gewicht, für hinlänglichen Vorrath, für redliche Behandlung des Publicums aus den Puncten hervorleuchte, welche mir zu Verbrechen gemacht wurden. Es urtheile, ob man vorsichtiger zu Werke gehen kann, als wenn man vor einer Policey-Probe den vollständigen Plan nicht blos den Mitgliedern der Deputation, sondern selbst dem Landes-Gouvernement vorlegt, und erst nach erhaltenem Beytritt und Beyfall, erst nach zugesicherter Unterstützung (§. 33) den Plan ausführt.

(28) Wehe also künftig dem, der seine Pflichten zu erfüllen sucht, er wird partheyisch gescholten, perhorrescirt, außer Thätigkeit gesetzt, und das Handwerk hat seinen Zweck erreicht.

treuer und arbeitsamer Bürger gelegen seyn wird und wir einander an Vermögen nicht alle gleich vielmehr unter uns ebenfalls, so wie bey allen Handwerkern noch mit Schulden schwer beladene und Aufhülfe bedürfende Meister sind, welche, wenn sie einmahl in Vermögens-Abnahm gerathen und wovon wir leider! hie und dar noch lebende Beyspiele genug haben, nimmermehr wie andere verfallene Bürger sich erhohlen können, sondern in lebenslänglicher Armuth und Elend schmachten müssen; Also getrösten wir uns gnädigster Bittgewähr unsers billigen Gesuchs und ersterben in tiefster Erniedrigung

Ew. rc.

Bayreuth
den 31. Dec. 1790.

unterthänigst, treu gehorsamste,

Johann Hagen,
Nikolaus Mann,
beede Zunftmeister.

§. 54.

An dem nähmlichen 20. Jenner dieses Jahrs, an welchem die Becken diese Vorstellung einreichten, wurde auch wirklich eine Commission niedergesetzt und dahin angewiesen, die Vota, Berechnungen, und Vorschläge der Fürstlichen Regierung und Policey-Deputation genau zu durchgehen, gründlich und unpartheyisch zu prüfen und neue Proben mit Getreid-Mahlen von verschiedenen Jahren und verschiedenen Gegenden zu machen, mit dem Fürstlichen

lichen Geheimen Minister und Gouverneur von Weitershausen, welcher die Direction des ganzen Geschäfts übernommen hat, und demselben die Entscheidung geben wird, bey allen Umständen Deliberation zu pflegen und zu communiciren, nach Beendigung der Sache aber das Resultat mit Beylegung der Verhandlungen anzuzeigen.

§. 55.

Es würden sehr unvollständige Acten — und das Publicum durchaus nicht im Stande seyn, über die ganze Sache zu urtheilen, wenn dieses Resultat und diese Verhandlungen nicht wörtlich abgedruckt würden.

Daß ich hie und da anders denke, daß ich diesen oder jenen Umstand zu erläutern suche, das kann weder mir zum Verbrechen gereichen, noch jenen Verhandlungen an Gründlichkeit und Werth etwas benehmen.

§. 56.

Zwar wendet man vielleicht dagegen ein, daß verschiedene Meinungen, (Verschiedenheit der Meinungen), von einer Sache nur, so lange sie blos Meinungen bleiben, für Beleidigung nicht angesehen werden können, (könne) so bald aber die eine Meinung durchgeht, und entweder auf die Parteyen, oder das Publicum angewendet wird, derjenige, welcher die unrechte Meinung hat, den Parteyen oder dem Publico ein Unrecht zufüge und die Beschuldigung, daß man durch eine solche unrechte Meinung Schaden zugefügt habe, entweder eine Wahrheit oder Be-

leidigung sey, weswegen die Commission nicht stille sitzen, sondern meine Gründe prüfen, die Gegengründe anführen, und im Fall meine Beschuldigung ungegründet wäre, Genugthuung fordern müßte.

§. 57.

Allein vor allen Dingen wiederhohle ich die im Eingang dieses Aufsatzes angeführte goldne Regel unseres verehrungswürdigen Herrn Gouverneur:

es ist immer vortrefflich, wenn der Gesetzgeber (also nicht blos die Meinung als Meinung) das Licht nie scheuet, und dadurch beweiset, daß er nach Gründen und nicht despotisch handelt.

Auch sind meine Meinungen nicht bloße Meinungen geblieben, sondern in Policey-Deputations-Beschlüsse übergegangen. Hiernächst würde es unbillig seyn, dem Publico diejenigen Gründe vorzuenthalten, deren Folgen dasselbe schon seit geraumer Zeit empfindet. Prüfung dieser Gründe, ist aber so wenig Beleidigung, als letztere das Gegentheil von Wahrheit (im philosophischen Sinn) ist. Wir können auch irren und eben deswegen soll das Publicum entscheiden.

Prüfung meiner Gründe und neue Gegengründe fürchte ich nicht nur nicht, sondern wünsche sogar beydes, und fordere öffentlich dazu auf. Was aber die Genugthuung anlangt, so glaube ich auf so viel Gerechtigkeit Anspruch machen zu dürfen, daß man mir einige Kenntniß der Gränzen zwischen erlaubter und strafbarer Denk- und Preß-Freyheit zutraue. Ich glaube also nicht, daß gegen mich eine andere Genugthuung Statt finden kön-

könne, als allenfalls Ausspruch des Publicums, daß ich geirrt habe.

§. 55.

Commissorialische Vota.

Die Becker- und Melber-Raitung, vorzüglich für die hiesigen Becker und Melber betreffend.

Gestern bey späten Abend langte beyliegendes gnädigstes Rescript cum actis ein (§. 54); Vorläufig will ich salvo ordine etliche Gedanken äussern, nicht als wenn sie unbekannt wären, sondern, um an den Tag zu legen, von welchen Grundsätzen ich ausgehe, damit wir uns allenfalls darüber, oder über andere vereinigen können.

§. 1. Bekanntlich macht der Bauer, wenn er gewurft hat, vier Abtheilungen des gewurften Getreids.

1) Das am weitesten gesprungene, mithin das schwerste und beste, das der Vorsprung genennet wird, gibt die erste Classe. Dieses hebt der Bauer für sich zum Backen oder sonstigen Gebrauch für seinen Tisch auf.

2) Das nächstfolgende gibt das Saamgetreid, wozu selten Vorsprung gebrauchet wird. Das Hintere wird aber auch selten zu Saamengetreid gebraucht. Die Noth muß es veranlassen sonst geschieht es nicht.

3) Das nach dem Saamgetreid kommt, ist zur Ausgabe von Zehenden und Güld, der Ueberschuß

 aber

aber zum Verkauf bestimmt. Der Bauer, welcher nichts verkaufen kann, schlägt dieses zum Vorsprung, und hebt es für sich auf.

4) Das Letztere oder Hintere, das eben daher das Aesterich genannt wird, gehört vom Waiz zu Tauben- und Hünerfutter ꝛc. von Korn zum Brandweinbrennen ꝛc. von Gerste und Haber aber zur Viehfütterung. Das Aesterich will ich nicht weiter erwähnen, sondern unter dem schlechtesten Getreid allzeit die dritte Classe verstehen.

§. 2. Da der Bauer von der dritten Classe des Getreids Zehenden und Gülden abführet; so ist

1) das Kasten-Boden-Getreid von dieser Classe.

2) Was der Bauer verkauft ist davon, selten und nur im Nothfall verkauft er Vorsprung; es kann daher nicht darauf gerechnet werden, daß der Bauer Vorsprung verkauft.

§. 3. Je reicher die Erndte ist, jemehr es also Getreid gibt, destomehr gibt es von den drey Classen Getreid (§. 1). Der Bauer braucht also nicht so viel Vorsprung für sich wegzuthun und hat doch genug. Das Saamgetreid wird also weiter vorn genommen, und da er bey dem vielen Getreid ehender so viel, als er zum Saamen nöthig hat, bekommt, so bleibt destomehr für die dritte Classe übrig. Je reicher also die Erndte ist, desto besseres Getreid wird geliefert und verkauft (§. 2). Je schlechter

aber

aber die Erndte ist, desto genauer nimmt es der Bauer, desto weniger nimmt er für Aefterich an. Der Mangel macht, daß es doch Liebhaber findet, da es bey dem Ueberfluß Niemand kaufen würde. Je schlechter demnach die Erndte ist, desto schlechteres Getreid bekommt man zu kaufen (1).

(1) Kaum wage ich es gegen diesen meinen ehemahligen Lehrer in der Philosophie und jetzigen schätzbaren Collegen einen logischen Einwurf vorzubringen! Aber mir scheint, es sey der blos auf die Quantität Bezug habende Begriff von schlecht, mit der Qualität verwechselt und dadurch ein Schluß von vier Sätzen geworden, der also lautet:

Bey schlechter Ernde nimmt es der Bauer genau und wenig für Aefterich an. Also bekommt man bey schlechter Ernde desto schlechteres Getreid zu kaufen.

Wenigstens glaube ich, einen relativen Begriff in einen allgemeinen verwandelt zu finden. Wenn nähmlich viel Aefterich zu der dritten Classe, oder zum Verkauf-Getreid geschlagen wird; so ist diese dritte Classe zwar in Bezug auf den Haufen, dessen Theil sie ausmacht, schlecht, daraus folgt aber noch nicht, daß es an und vor sich schlechtes Getreid ist. Denn dadurch, daß es der Bauer unter die dritte Classe seines Haufens sortiret, hört es ja nicht auf in der Dürre gewachsen zu seyn. Das in der Dürre gewachsene ist aber nach der eigenen Behauptung des Herrn Commissarii zwar kleiner, aber fest und gibt daher mehr Mehl so wie es schwerer ist. (§. 4. Nr. 1. am Ende)? Es scheint mir daher auch der Schluß nicht richtig zu seyn, daß je reicher die Ernde ist, desto besseres Getreid geliefert und verkauft werde. Im Jahr 1769 gab es in Ansehung der Quantität eine sehr reichliche Ernde, die

§. 4. Der Wachsthum des Getreids erfordert, daß seine Bestandtheile in der Erde aufgelöset, in den Halm ꝛc. getrieben werden und die Feuchtigkeit gehörig abdämpfet.

1) Zur Auflösung der Bestandtheile wird Wasser erfordert; das Wasser lößt das alcalische Salz und alles Salz auf; der daran befindliche Schwefel wird in diese flüssige Materie mit aufgenommen und durch die Wärme in den Halm gebracht. Fehlt das Wasser, so werden nicht hinlängliche Bestandtheile aufgelößt; das Getreid bekommt nicht hinlängliche Nahrung, und bleibt mager. Zu viel Wasser verdünnet den Nahrungssaft zu sehr, das Korn bekommt also zwar seine Größe, aber es enthält viel Wasser, wenn dieses abdampft, schrumpft es zusammen und wird hutzelich. Das in der Dürre gewachsene ist zwar kleiner, aber fest und gibt daher mehr Mehl, so wie es schwerer ist.

2) Die Wärme wird erfordert den Nahrungssaft in den Halm zu treiben. Fehlt diese, so fehlt es an dem Wachsthum.

Die Wärme ist auch nöthig zum Abdampfen der überflüssigen Feuchtigkeit, die in dem Nahrungssaft ist.

Bey nasser Witterung fehlt die Wärme, es muß also auch dieserwegen das Getreid mehr Feuchtigkeit behal-

die in der Qualität sehr schlecht war. Da nun die vorjährige schlechte Erndte von der Dürre herkommt, so ist dieselbe zwar in der Quantität, aber nicht in der Qualität schlecht zu nennen.

behalten. Durch die Wärme solidescirt das Korn, das anfänglich eine flüssige Materie enthielt; je grösser die Wärme, destomehr solidescirt es, desto dichter und specifisch schwerer wird es also.

§. 5. Die Fruchtbarkeit des Jahrs bestehet darinnen, daß es hinlänglich regnet, und im übrigen sehr warm ist.

Je mehr Wärme, destomehr Fruchtbarkeit, wenn es nicht an dem nöthigen Regen fehlt. Wenn die Natur diese Proportion allezeit einhielte, so würden alle Jahre fruchtbar seyn.

Es ist sehr weise, daß es nicht alle Jahre sind.

§. 6. Die Erfahrung lehret, daß Getreid, das in der Nässe gewachsen ist, einen dickern Balch bekommt, als das in der Dürre wächst. Vorausgesetzt, daß der Balch die Kleye gibt; so muß

1) Getreid das in einem dürren Jahr gewachsen ist, weniger Kleie geben, als solches, das in der Nässe wächst.

2) Da ein großer Körper relativ auf seine Maße weniger Oberfläche als ein kleiner Körper hat; so hat ein Mees Getreid von der dritten Classe, das ich forthin Verkauf-Getreid nennen will, mehr Bälche als ein Mees Vorsprung, gibt also auch mehr Kleyen als dieses.

3) Das kleine in der Dürre gewachsene Getreid, muß doch viel Kleye geben. (Nr. 2.) (2).

(2) Sollte wohl dieser Satz nicht inconsequent seyn? Das Wort: viel scheint mir in einem mit so philosophi-

§. 7. Je fruchtbarer das Jahr ist, desto vollkommener wird das Getreid; es ist also bey einer reichen Ernde

1) das Getreid schon an sich besser, als bey einer schlechten.

2) Der Bauer gibt besseres Verkaufs-Getreid wegen des Ueberflusses.

3) Er muß besseres Verkauf-Getreid zu Markt bringen, weil er sonst keine Käufer bekommt.

§. 8. Auf unterschiedenem Boden wächst in einem Jahr Getreid von verschiedener Art. Es kommt also bey allem Getreid viel auf den Boden an, wo es gewachsen ist. Waiz der auf den Gebürge wächst, ist viel besser, als der, welcher auf starkem Boden gebauet wird. Sandkorn ist ungleich besser, als anderes.

§. 9. Die Gegend, wo ein Getreid wächst, hat viel Einfluß auf seine Güte, die Verschiedenheit des Bodens abgerechnet. Die Wärme ist verschieden, der Wildschaden macht, daß das nachgewachsene Ge-

sophischem Scharfsinn geschriebenen Gutachten zu unbestimmt zu seyn, auch überhaupt aus Nr. 2. dieses §. nicht gefolgert werden zu können, daß das kleine in der Dürre gewachsene Getreid viel Kleyen gibt, sondern nur so viel, daß es mehr Kleye als der Vorsprung gibt. Und das war bereits in Nr. 2 gesagt.

Getreid, nicht vollkommen wird rc. Einerley Sorte Getreid ist demnach verschieden:

1) nach der Witterung, bey welcher es gewachsen ist,

2) nach dem Boden, auf welchem es wächst,

3) nach der Gegend in welcher es gewachsen ist (3).

§. 10. Das Mehl aus einem ausgetrockneten Getreid nimmt relativisch mehr Wasser an, als das aus einem unausgetrockneten, und gibt also mehr Brod an Gewicht, welches von dem alten Getreide gilt, was bey einer guten Witterung gewachsen und eingeerndtet worden.

§. 11. Das Getreid-Aufschütten ist nicht vortheilhaft, sondern ehender schädlich für den Aufschütter; dem Staate ist es nützlich, wenn es Leute gibt, die bey wohlfeilen Zeiten das außer Land gehende Getreid aufschütten und es auf die Zeit aufheben, wo Mangel

(3) Diese neun am 2. Febr. 1791 geschriebenen Paragraphen enthalten also die gründliche Demonstration meines am 17. Nov. 1790 gemachten und im §. 24. dieses Aufsatzes enthaltenen Vorschlags, daß bey dem Sporco des Getreids keine Mittel-Schwere angenommen, sondern zu Ende November eines jeden Jahrs von verschiedenen Böden 1 Sra. Getreide auf leichtem und schwerem Boden erbaut, zusammengetragen und gewogen, dann dieses Gewicht zur Norm von einem November zum andern angenommen werde.

gel ist. Man lasse also den Becken ihre vermeinte Gewinnsucht, wenn sie sich Vorrath anschaffen (4).

§. 12. Der Mittelbeck kann selten Getreid aufschütten. Es sey §. 11. wahr oder falsch; so ist es billig, anzunehmen, daß der Beck jedes Jahr sein Getreid-Bedürfen einkauft. Ich wünschte daher, daß kein altes Getreid, sondern blos das vom Jahr 1790 bey Entwerfung der gegenwärtigen Raitung gebraucht würde. Wenn man mehrere Jahre nach einander dergleichen Raitungen macht; so kann man endlich eine genauer bestimmte bekommen.

§. 13. Die allgemeine Becken-Raitung für die ganze Welt ist

$$x = \frac{h\,(b - c - d)}{g\,(a + f)}$$

wo a der Preis des Getreids, b das Gewicht desselben, c das Gewicht der Kleie, d das Gewicht des Abgangs in der Mühle, f die sämmtlichen Kosten und g, h das Verhältniß des Mehl-Gewichts zu dem Brod-Gewicht, das daraus gebacken wird, und

(4) Eben so einverstanden mit den Grundsätzen, aus welchem Herr Dr. Reimarus die Freyheit des Getreide-Handels so vortrefflich vertheidigte, stimmte ich Inhalts §. 26. darauf, daß der Brod-Tax alle Monathe neu ausgegeben werden — und sich nach dem Mittel-Preis des im vorigen Monaths verkauften Getreids (also nicht etwa nach einem wohlfeilen Einkaufs-Preis) richten solle.

und x das Gewicht eines gewissen Brods, wie es gebacken werden muß, ist. Ich habe dabey die Kleie außer Anschlag gelassen, die man bey f noch rechnen kann.

Ich kann sie aber, wenn es seyn soll, mit in den calculum bringen, welcher aber alsdann nicht so einfach und so leicht zu übersehen ist.

§. 14. In dieser Raitung ist a als der Getreid-Preis in jedem Monath, besonders da, wo Getreid-Märkte sind, leicht zu bestimmen (5).

§. 15. f, oder die Kosten zu bestimmen, hat im vorliegenden Fall Schwierigkeiten, die gehoben werden müssen. Diese Kosten können sich zwar mit der Zeit ändern, z. E. wenn das Holz theurer wird; aber diese Veränderung geschiehet nicht so schnell, als die Veränderung des Getreid-Preises. Aber eben deswegen, weil diese Bestimmung fortdauert, so ist dem Becken außerordentlich viel daran gelegen, und so auch dem Publico.

§. 16. b oder das Gewicht des Getreids ist sehr verschieden (§. 9.), es wird aber nur auf die Verschiedenheit, welche auf das hiesige Becken- und Melber-Handwerk Einfluß hat, gesehen werden können. Alle Jahre muß eigentlich b bestimmt werden. Es ist meinem geringen Ermessen nach nicht thunlich, es auf alle Jahre zum Voraus zu bestimmen (6).

§. 17.

(5) Man sehe §. 26. meines Aufsatzes.

(6) §. 24. meines Aufsatzes.

§. 17. c ist so verschieden als b, und wird gleichfalls alle Jahre durch einige Prob-Mahlen zu bestimmen seyn.

§. 18. d oder der Mühl-Abgang lässet sich so bestimmen, daß er ohne merklichen Unterschied fortgebraucht werden kann. Man kann sich durch das Netzen helfen.

§. 19. g und h sind an sich schwer zu bestimmen; es wird aber hier leicht fortzukommen seyn. Bey Korn-Brod wird g = 3 und h = 4 genommen, es langt aber nicht völlig für den Becken, sondern es ist ungefähr 1 Loth vom Pfund Nachtheil für den Becken darinnen. Die Beschaffenheit des Getreids bestimmet g und h. Bey altem Getreide fällt diese Bestimmung etwas anders aus, als bey neuem (§. 10).

§. 20. Alles kommt darauf an, die angenommenen Buchstaben zu bestimmen; dermahlen ist der Streit hauptsächlich über f, dann b und c, das Uebrige wird sich leicht heben lassen. Wenn man in andern Stücken wieder ungefähr so viel nachgibt, so wird g und h auch leicht zu bestimmen seyn (7).

§. 21.

(7) So viel ich aus der Beschwerungs-Schrift der Becken entnehmen kann, war über das Gewicht des Getreids und der Kleien gar kein Streit, über die sämmtlichen Kosten und über das Verhältniß der Mehl-Gattungen unter sich aber, lediglich

§. 21. Bey einer schlechten Ernde wird b kleiner und

lich in Bezug auf den Waiz, nicht mit auf das Korn, ein Streit. Ich kann mich irren, aber hier sind die Gründe meiner Behauptung:

a) das Becken-Handwerk sagt im Eingang seiner Vorstellung (§. 53.) 2c. die Beschwerungs-Puncte wider den quaestionirten Brod-Tax sind folgende,

1) daß nach solchem willkührlich etliche und 70 Pf. schwarz Bollen-Mehl zu den Laiblein aufgedrungen werden wollen

2) uns zu wenig Backerlohn ausgesetzt worden,

3) die Probe des Mahlens, nach welcher von 1 Sra. Waiz 2c. Pfund 2c. Loth erlangt worden 2c. nicht stichhaltig ist.

In diesen 3 Beschwerungs-Puncten ist bloß vom Waiz die Rede und selbst bey diesem kommt nicht ein Wort von Beschwerde über das Gewicht des Getreids oder der Kleie vor:

b) Daß über das Gewicht der Kleie sich beschwert worden wäre, ist so gar unmöglich, indem aus dem §. 49. meines Aufsatzes erhellet, daß die Becken am ganzen Sra. nur 2 Pfund 19 L. Kleie weniger angenommen haben, als sich beym Prob-Mahlen wirklich ergeben hat;

c) über zu wenig Backer-Lohn beym Korn konnten sich die Becken deswegen nicht beschweren, weil ihnen im Jahr 1783 nur 1 fl. (§. 6.) ausgesetzt und selbst hievon durch den Vergleich von 1788 sehr vieles herunter gehandelt (§. 9) auf meinen Vorschlag aber 1 fl. 11½ kr., also weit mehr, als sie bereits hatten, zugestanden wurde;

d) wenn

und c größer als bey einer guten (8) (§. 7. 6.) und doch wird a größer. Weil aber f einerley bleibt, und b und c sich nicht so viel als a ändern; so folgt

1) je höher der Getreid-Preis ist, desto leichter kann man den Becken durch die Raitung unrecht thun.

2)

d) wenn sich überhaupt die Becken darüber beschwert haben, daß ich den schwarzen Brod-Tax zu hoch gesetzt und dadurch dem ärmern Theil des Publicums geschadet habe (Note 12 zum §. 53.), wie konnten sie sich zugleich beschweren, daß eben dieser Tax zu niedrig sey? Ich wünschte, daß diese Zweifel gehoben werden könnten, denn alsdann würden auch alle Schluß-Folgen wegfallen,

1) Daß das durch vorberührte 3 Beschwerungs-Puncte veranlaßte Commissoriale sich einzig und allein auf den weißen Brod-Tax eingeschränkt habe,

2) daß über die Begehr der Becken, als dermahliger Querulanten, und über die Gränzen des Commissorialis nicht habe hinaus gegangen werden können,

3) daß also das vor mir liegende so gründliche commissorialische Gutachten eine ganz fruchtlose Arbeit sey, wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß es sich auf den schwarzen Brod-Tax, gegen welchen keine Beschwerde vorliegt, eingelassen, den weißen Brod-Tax hingegen, gegen welchen die Becken wirklich geschrieen haben, nicht bestimmt habe.

(8) Hier scheint die in der ersten Note dieses §. 55. bemerkte Verwechslung der Quantität mit Qualität, fortgesetzt zu seyn.

2) Bey theuern Zeiten fühlt das Publicum wenig Nutzen, wenn der Beck um etwas zu hart gehalten wird, desto mehr aber fühlt es der Beck. Bey wohlfeilen Zeiten ist es umgekehrt. Ich will mich deutlicher erklären.

1 Loth vom Groschen-Laib macht in theuern Zeiten einen großen Unterschied für den Becken, aber der, welcher täglich 1 Groschen-Laib isset, fühlt es nicht sehr, ob er ein Loth mehr oder weniger isset. Er kauft nicht mehr Brod, als für so und so viel Groschen. Bey wohlfeilen Zeiten ist es umgekehrt (9).

§. 22.

(9) Es macht meinem schätzbaren Herrn Collegen nicht wenig Ehre, in so vielen Puncten mit voran-geführtem Herrn Dr. Reimarus gleich zu denken, da ich doch überzeugt bin, daß seine überhäuften Geschäfte nicht zugelassen haben, jene Schrift über die Freyheit des Getreide-Handels zu lesen. Hier ist die Stelle Seite 87. §. 28.

„Jenen nützlichen Einfluß der Vertheuerung „(nähmlich daß sich die Einwohner und besonders „der geringe Mann mehr in Verbrauch des „Korns einschränken, und, so viel sie können, „andere Nahrungs-Mittel zu Hülfe nehmen, da-„durch dann dem gänzlichen Mangel des Ge-„treides und der Hungers-Noth, welche sonst „in den letzten Monathen der Ernde eintreten „könnte, vorgebeugt wird) erfahren wir jetzt „hier in Hamburg, ohngeachtet wir keinen gänz-„lichen Mangel zu fürchten haben. Denn da „hier die auch aus mehreren Ursachen zu empfeh-„lende Einrichtung ist, daß nicht der Preis eines „gewöhnlichen Brods erhöht, sondern das Ge-„wicht vermindert wird, und also die Brode um

§. 22. In dem gnädigsten Commissoriali wird befohlen:

neue Proben mit Getreide-Mahlen von verschiedenen Jahren und verschiedenen Gegenden zu machen.

Es heißt aber auch, daß vorzüglich für die hiesigen Becken und Melber die Raitung gemacht werden solle.

§. 23.

„so viel kleiner gebacken werden, und da der ge„ringe Mann auch statt der Mehl-Klöße sich „mit Kartoffeln behilft, so merken es die Müller „sehr wohl, daß sie ungleich weniger zu mahlen „erhalten."

Man sieht aber ohne mein Erinnern, daß hier nur von Untersetzung anderer Nahrungs-Mittel nicht von Einschränkung des Essen selbst die Rede ist. Auch würden die Mägen des Taglöhners und seiner Kinder, die so lange um Brod schreyen, als sie hungert, mit philosophischen Gründen sich gewiß nicht abspeisen lassen. Wenn nun diejenigen Nahrungs-Mittel, welche an die Stelle des Brods, oder Mehls treten sollen, z. B. die Erdäpfel, wie im vorigen Jahr, auch mißrathen und verhältnißmäßig noch theurer, als das Brod sind, folglich dem geringen Mann nichts übrig bleibt, als die ganze Woche hindurch mit Brod sich zu sättigen, wird er es nicht fühlen, wenn ein Groschenlaib nicht nur an und für sich durch die Theuerung, sondern auch insbesondere dadurch, daß ihm die Policey unrecht thut, um viele Lothe leichter wird? Ueberhaupt kann man wohl dem Becken oder dem Publico nur dann unrecht thun, wenn man nicht alles genau prüft. Geschieht aber letzteres; so kommt nichts mehr darauf an, auf welche Art in thesi diesem oder jenen unrecht geschehen könne. Genug! daß keinem wirklich unrecht geschieht.

§. 23. Daß das Getreide von verschiedenen Gegenden in Erwägung gezogen wird, ist nothwendig (§. 9), aber nur von Gegenden, wo die Bayreuther Becken und Melber das Getreide herbekommen (10).

So verstehe ich das höchste Rescript, eine andere Auslegung würde sehr große Kosten machen.

§. 24. Heuer werden die Becken und Melber das Getreide größtentheils vom Casten-Boden nehmen müssen; also hielte ich unmaßgeblich dafür, nur von dem Casten-Boden zu probiren. Es wird von verschiedenen Gegenden dahin gebracht, ist die Sorte des Kauf-Getreides, man kann von mehrern Haufen nehmen ꝛc. Wegen des alten Getreids, das nicht auf dem Casten-Boden ist, finde ich Anstand (§. 12). Wenn altes Getreide vom Casten-Boden gefasset wird; so wird das Prob-Mahlen allerdings auch auf dieses zu erstrecken seyn.

§. 25. Ich halte unzielsetzlich dafür, daß vor allen Dingen über das, was geschehen soll, und von welchen Grundsätzen man ausgehen will, ein Schluß zu fassen sey, und erbitte mir die Meinungen der Herren, um mich weiter äußern zu können.

G 2 §. 26.

(10) Eben das fordert auch die Weißerische Preis-Schrift S. 46.
bey Probe-Schlachtungen darf das Vieh nicht aus solchen Gegenden, wo gewöhnlich nicht eingekauft wird, hergebracht werden.

§. 26. Vielleicht sind bey Hochfürstlicher Landschaft Proviant-Acten anzutreffen, die wenigstens in ein und andern Stück Erläuterung geben. Es dürfte also des Herrn L. R. K. Wohlgbl. zu ersuchen seyn, die Communication solcher Acten zu besorgen.

§. 27. Vielleicht hat das Waisen-Hauß Brod Rechnungen, welche wir einigermaßen nutzen können. Diese sowohl, als die vorigen Raitungs-Acten bey dem Stadt-Rath dürften abzuverlangen seyn.

§. 28. Es wird ein Secretarius zu Führung des Protocolls, und ein Canzlist zum Abschreiben nöthig seyn. Diese werden von Hochfürstlicher Regierungs-Canzley zu nehmen seyn.

Salvo ubique etc.

Bayreuth den 1. Februar 1791.

G.

Ich bin mit vorstehenden fürtrefflich meisterhaft ausgeführten und der Natur und Beschaffenheit des Gegenstandes ganz angemessenen Grundsätzen conform, nur muß ich ad §phum 24 vorläufig bemerken, daß es auf eine Unmöglichkeit hinaus zu laufen scheine, die hiesigen Becken ganz alleine mit Getreide vom hiesigen Casten-Boden zu versehen. Der Waiz ist von keiner Importanz, und der größte Theil des Korns ist zu Bestreitung der Besoldungen, Pensionen, Proviant erforderlich.

Aus

Aus dem Unterlande können, wegen des dortigen hohen Preises keine Getreidere hergeschafft werden. Viele Getreidere haben auch im Oberlande bezahlt angenommen werden müssen, weiln die Contribuenten nicht vermögend gewesen, das Naturale zu schütten.

Ueberhaupt wird im heurigen Frühjahr und Sommer großer Getreid-Mangel entstehen (11). So viel ich indessen bey flüchtiger Durchgehung der Acten wahrgenommen, so sind, die Hochfürstliche Policey-Deputation, und das Becken-Handwerk lediglich nur noch wegen der Kosten discrepant, indem letzteres, nach Ausweis des Raths-Protocolli de 1. Dec. pr. anni, das von der erstern ausgemittelte Verhältniß des Mehl-Gewichts zu dem Brod-Gewicht, ohne Widerrede angenommen und declarirt hat, darauf zu backen. Die Differenz, in Ansehung der Kosten, bestehet in 2 fl. 16 kr. Fränk. pr. Sra. und ich dächte diese wären zwischen beyden Theilen leicht auszugleichen, wenn man auf jeder Seite, ohne Vorurtheil, die Billigkeit gelten ließ (12).

Um sich in der Folge näher benehmen zu können, wird zuvor ein allgemeiner Zusammentritt und mündliche Conferenz erforderlich seyn, wozu ich bereit bin, wenn nur kein Montag, Mittwoch und Freytag dazu gewählet wird, weilen ich wegen meiner

(11) Gott Lob! diese Prophezeyhung ist nicht eingetroffen.

(12) Dieser actenmäßige Gesichts-Punct scheint die Gründe, welche in der 8ten Note vorgebracht sind, zu unterstützen.

ner überhäuften Collegial-Arbeiten keine Cammer-Session versäumen kann ꝛc. Salvo etc.

Bayreuth den 2. Febr. 1791.

S.

Da das Votum des Herrn R. R. G. Wohlgbl. nach allen philosophischen physicalischen und mathematischen Gründen so schön und ausnehmend wohl ausgearbeitet worden, daß schwerlich jemand, noch weniger ich etwas dagegen einzuwenden vermag, so conformire auch ich mich demselben vollkommen und gewärtige der gefälligen Anberaumung eines Tages zur mündlichen Conferenz wobey ich dann auch die Communication der Landschaftlichen Proviant-Acten zusichere.

Bayreuth den 3. Febr. 1791.

R.

§. 56.

Weitere commissorialische Vota.

Die Becken-Raitung

betreffend

Halte ich für nöthig, noch eins und das andere zur erleuchteten Prüfung vorzulegen.

§. 1. Das Anführen des Herrn H. C. R. S. Whlgb. daß auf dem Casten-Boden wenig Getreide und daß es auch unter den Bauern rar sey, verdient, zumahlen es alle Nachrichten so viel das Land betrifft, bestäti-

stätigen, alle mögliche Erwägung und Vorsorge, um weiterm Mangel und Theuerung zu steuern.

§. 2. Es ist von Hochfürstlicher höchstpreißlicher geheimen Landes-Regierung schon gnädigst befohlen, daß eine Interims-Raitung nach der bisherigen Art gemacht werden solle, und ich halte unmaßgeblich dafür, es sey dieses so geschwind als möglich in Ansehung des schwarzen Brods auszuführen. Denn

1) siehet es aus, als wenn großer Mangel an Korn werden wollte. Diesem Mangel wird aus allen Kräften vorzubeugen seyn.

2) Wenn die Becken eine Raitung bekommen, bey der sie einen Gewinnst hoffen, werden sie dadurch gereizt, sich Vorrath von allerhand Orten her anzuschaffen, wodurch der Mangel, mithin sowohl die Noth, als die größere Theurung verhindert wird.

3) Wenn auch die Raitung für die Becken jetzo etwas zu vortheilhaft wäre: so würden die Folgen davon (n. 2.) es reichlich wieder einbringen (13).

(13) Damit es nicht aus diesem ganzen §. das Ansehen gewinne, als ob die Policey die Interims-Raitung des schwarzen Brods erschwert, oder durch den gegebenen schwarzen Brod-Tax den Becken die Hoffnung zu Gewinn benommen und dadurch Veranlassung zu Getreide-Mangel gegeben hätte, muß aus dem Gang der ganzen Sache hier wiederhohlt werden,

1) daß in dem am 21. Dec. 1790. gegebenen Interims-Tax der Nov. Preis mit 20 fl. Fränkl. von 1 Sra. Korn angesetzt (§. 51.) von den Becken aber

§. 3. Ein Mensch, der eine ordentliche, obwohl nicht vorzüglich gute Kost genießt, braucht des Tags ungefähr ein Pfund Brod.

Es

aber deßwegen nicht angenommen worden (§. 52.) um eine andere weiße Brod-Raitung zu ertrotzen.

2) daß der schwarze Interims-Brod-Tax den Becken noch günstiger, als der Tax nach dem Vergleich von 1788 war (Note 12 zum §. 53.)

3) daß also Niemand als die Becken selbst sich die Hoffnung zu Gewinn benahmen, wenn sie zu einer Zeit, in welcher das Mees Korn auf 26, 27 grl. gestiegen war, noch immer nach dem alten Tax bucken (§. 52.), in welchem das Mees Korn noch mit 22 gr. angesetzt, welcher Tax aber bereits durch den Brod-Tax vom 21. Decemb. (§. 51.) aufgehoben war.

Mit dieser eigenmächtigen Beybehaltung des alten Interims-Taxes war die Policey so wenig zufrieden, daß sie sogar Genugthuung gegen die Becken forderte, folglich hat sie nicht den geringsten Antheil daran, daß die Becken vom 21. Dec. 1790 bis zur Mitte Februars das Mees Korn um 22 gr. verbucken. Nur gegen die Trennung des weißen von dem schwarzen Brod-Tax machte ich Vorstellungen. Es gebrauchte nähmlich das Becken-Handwerk den Kunstgriff, zu verlangen, daß bis nach commissorialischer Untersuchung alles nach dem alten Fuß und nach den neuen Getreide-Preisen gebacken werden solle. Allein ich hielt dafür, daß, wenn die Erhöhung der Getreide-Preise ein Interimisticum für die Becken erfordere, die bessere Qualität des Getreids, und das Anerkenntniß der Becken, daß sie aus so und so viel Mehl mehr Brod liefern können, als sie bisher wirklich geliefert

haben,

Es gibt Dienstbothen, die täglich so viel Brod bekommen und noch zum Verkauf übrig haben. Wer eine bessere Kost genießt, braucht des Tags bey

haben, doch wohl auch ein Interimisticum für das Publicum fordern werde.

Ich bezweifelte die Möglichkeit eines Befehls, nach der alten Norm — bey welcher das Stra. Waiz nur 675 Pfund Sporco hatte, und das Verhältniß zwischen Mehl und Brod viel geringer angenommen war, als neuerdings die Becken es anerkannt haben — zu backen, wenn nicht zugleich befohlen werden wollte, daß das vorjährige Gewicht des Sporco nicht 732 Pfund 26 Loth, als so viel es wirklich gehabt, (§. 35.) sondern nur 675 Pfund, wie im Jahr 1783, gewogen haben solle, und daß aus so und so viel Mehl weniger Brod dem Publico geliefert werden solle, als sich die Becken selbst anheischig gemacht haben (§. 45). Endlich glaubte ich, daß wenn die Sache, in Ansehung des gestiegenen Getreid-Preises Eile für die Becken habe, sie auch in Bezug auf das schwerere Sporco und ergiebigere Verhältniß zwischen Mehl und Brod Eile für das Publicum haben müsse Der einzige eigentliche strittige Punct war der Beckerlohn, welcher am Stra. ungefähr 2 fl. beträgt. In Ansehung dessen trug ich selbst am 13. Jenner an, daß es, bis nach der Prüfung meiner Vorschläge, bey der alten Raitungs-Methode belassen werden könne. Nur nicht das Sporco und das Verhältniß zwischen Mehl und Brod von 1783 sollte dem Publico gegen Erfahrung und Anerkenntniß aufgedrungen werden. Hoffentlich ist durch alles dieses dargethan, daß ich nicht im geringsten die Angabe eines Brod-Tares nach dem Current-Preis hinderte, sondern nur annahm, dem Publico sey das billig, was dem Becken recht war.

weitem kein Pfund Brod; Vornehme, Alte, Kranke, kleine Kinder essen auch des Tags kein Pfund schwarz Brod. Ich glaube daher, daß die Armen, die täglich mehr als ein Pfund schwarzes Brod essen, hinlänglich haben, wenn durch die Bank 1 Pfund Brod auf den Menschen gerechnet wird. Es wären also für jeden Menschen jährlich 365 Pfund schwarzes Brod erforderlich. Rechnet man auf das Mees Korn 30 Pfund Back-Mehl und von diesen 40 Pf. Brod; so braucht ein Mensch im Durchschnitt jährlich von $9\frac{1}{8}$ Mees Korn das Brod.

§. 4. In der Stadt Bayreuth sind 8100 Menschen, für diese wären also 4620 Simmra Korn zu schwarzen Brod jährlich erforderlich. Es sind auch die säugenden Kinder darunter, die Voraussetzung wird also ehender zu hoch als zu niedrig seyn. Dieses Brod wird theils von den Becken auf den Kauf theils heimgebacken. Es ist um deswillen schwer zu bestimmen, wie viel davon heimgebacken wird, weil letzteres bey wohlfeilen Zeiten ungleich mehr, als bey theuern beträgt.

§. 5. Wenn das schwarze Brodbedürfen unter 52 Becken gleichheitlich vertheilt wird; so kommt auf einen jährlich 89 Simmra, worunter das Heimbacken mit begriffen ist.

§. 6. Um rechnen zu können, will ich den dritten Theil für Heimbacken, also 60 Sra. auf den Kauf und 29 Sra. Heimbacken rechnen, unerachtet ich selbst gestehen muß, daß dieses nicht sicher ist, sondern bald mehr, bald weniger betragen wird.

§. 7.

§. 7. Wenn das Mees Korn um 1 kr. theurer wird, so macht es für einen, der täglich 1 Pf. Brod braucht $9\frac{1}{8}$ kr. Unterschied auf das Jahr und wenn er 4 Personen hat $37\frac{1}{2}$ kr. fränk. wenn man alles zusammen rechnet. Dieses gibt auf den Tag für die Person, jetzo ungefähr $1\frac{5}{6}$ Quintl. welches noch kein großer Bissen Brod ist; es macht auf 4 Personen zusammen 1 Loth $3\frac{1}{3}$ Quint. Der, welcher vom Becken isset, rechnet, daß er täglich mit einem Laib von so und so viel Werth langen muß; es muß also langen, und jedes weniger essen. Ich glaube nicht, daß $1\frac{5}{6}$ Quintl. Brod, wenn sie täglich weniger gegessen werden, eine Entkräftung in langer Zeit veranlassen können, vielmehr wird der Unterschied für den Brod-Käufer fast unmerklich, ob er gleich, wenn er die $1\frac{5}{6}$ Quint Brod täglich aufheben und zusammen rechnen wollte, wie man das Geld aufhebt und zusammen rechnet, das Jahr über $9\frac{1}{8}$ kr. fränk. erspart hätte (14).

§. 8.

(14) Eigentlich ist es überflüssig, hiebey etwas zu erinnern, da aus der Note 7 zum §. 55 ersichtlich seyn wird, daß vom schwarzen Brod gar keine Rede seyn kann. Indessen glaube ich doch, daß auch in abstracto folgendes gegen die Sätze dieses §. eintreten dürfte:

a) wenn dergleichen Zergliederungen wirklich ad absurdum reduciren sollen; so müssen sie meinen geringen Einsichten nach nicht ein bloßes Ideal, sondern wenigstens das, was gemeiniglich geschieht zur Grundlage haben.

Allein es ist nicht nur ein äußerst seltner Fall daß das Mees Korn nur um 1 kr. steige, sondern

§. 8. Wenn ein Beck an 1 Mees Korn 1 kr. Schaden leidet, so beträgt dieses von 60 Sra. 16 fl. Fränk.

dern es ändert auch ein Krenzer den Brod-Tax nicht, indem nach den neuerdings aufgestellten Grundsätzen das, was am Sra. oder 16 Mees unter 30 kr. beträgt, nicht gerechnet wird, nach der bisherigen Observanz aber das, was nicht gerade einen Groschen am Mees betrug, gar nicht in Anschlag kam. Im vorliegenden Fall hingegen stieg das Mees Korn von 22 auf 28 gr. so daß von einem Pfund täglich 8 Loth hinweg kommen, welche bey 4 Personen schon 1 Pfund betragen. Hiebey ist aber

b) zu bedenken, daß, wenn von wirklichem Essen die Rede ist, der Magen nicht in abstracto, sondern in concreto genommen werden dürfe. Davon wird der Taglöhner nicht satt, daß auch dem Vornehmen, und dem säugenden Kinde ein Pfund Brod bey der Berechnung dessen, was das Allgemeine verzehret, zuerkannt wird. Denn das, was das Kind oder der Vornehme an 1 Pfund übrig läßt, wird ja dem Taglöhner nicht etwa in Natur, sondern bloß auf dem Papier zugelegt. Nun lassen sich hier nur zwey Fälle denken. Der Taglöhner, welcher die ganze Woche von trockenem Brode lebt, hat bisher mit 1 Pfund Brod wirklich gelangt, oder nicht.

Hat er gelangt, welches doch gewiß zu bezweifeln ist; so behält er nach Abzug der 8 Lothe in jetziger Theuerung nur 24 Lothe übrig und dann fragt es sich, ob der Magen den Befehl: es muß langen, jedes muß weniger essen, annehmen könne, ohne entkräftet zu werden?

Hat er aber nicht einmahl mit 1 Pfund gelangt, sondern nach gewöhnlicher Rechnung 2 Pf. Brod täglich gegessen; so entzieht ja die jetzige Theuerung

Fränk. und der Beck leidet wirklich so viel Einbuß weil er nichts abbrechen darf, und verschmerzet es nicht so, wie der Brodkäufer (§. 7.). Dieser Verlust kann dem armen Becken, dessen Vermögen nur in einigen 100 fl. bestehet, in 10 Jahren sehr fühlbar werden, und ihn in 20 Jahren völlig ruiniren (15).

§. 9. So lange man Gewißheit hat, soll weder dem Publico eine unrechtmäßige Last aufgelegt, noch der Beck unrechtmäßig behandelt werden. Wenn es aber zweifelhaft wird, wenn man auf keiner Seite klar siehet, erfordert es, wie mich deucht, die Billigkeit, den sicherern Weg zu gehen und den Becken zu begünstigen, weil dieser sonst verderben kann, wo im Gegentheil der Brod-Käufer den allen

rung täglich 16 Loth und auch gegen diese Abkürzung wird sich der Magen sträuben. Hieraus wird so viel folgen, daß wenn schon durch die Theuerung an sich an der täglichen Portion ¼ oder wohl gar ½ Pfund Brod abfällt, ein oder einige Lothe unrechtmäßige Hinwegnahme unter die unmerklichen Unterschiede nicht mehr gerechnet werden können. Gesetzt aber auch, dieses wäre also, so berechtigte doch dasselbe

c) die Policey nicht, ohne Noth unrecht zu thun. Doch dieß wird ja im nachfolgenden §. 9. ohnehin anerkannt.

(15) Weder die Policey hat dergleichen Verlust zugemuthet, noch ein Beck behauptet, daß er bey schwarzem Brod-Tax Verlust leide. Das gerade Gegentheil hievon erhellet aus der 12ten Note zum §. 53.

lenfallsigen Schaden fast nicht empfindet (§. 17) (16). Der Taglöhner hat am wenigsten sich hierüber zu beschweren, wenn er nicht zeigen kann, daß er an der Arbeit, die er in einem Jahr verrichtet, keineswegs zu wenig geleistet hat. Man weiß, wie viel ein Taglöhner oft in einem Tage faullenzt. Wenn der Taglöhner den ganzen Tag arbeitet, und nur früh beym Anfang ¼ Stunde zu spät kommt; so beträgt dieses das Jahr über 1 fl. Fränk. und wie oft kommt er um ½ Stunde zu spät? Auf ¼ Stunde kann man nicht sehen, weil er öfters Hindernisse hatte ꝛc.

Man kann dem Becken nicht zumuthen, daß er wegen des Taglöhners in empfindlichen Schaden gesetzt werden und doch leiden soll, daß ihm der Taglöhner

(16) Abermahls vortrefflich und ganz übereinstimmend mit den besten Schriftstellern gedacht! Herr Professor Weißer sagt Seite 13 seiner Preis-Schrift

es ist weniger nachtheilig, wenn sich einige mit dem unmerklichen Schaden vieler bereichern, als wenn um eines unmerklichen Vortheils willen, der unter viele vertheilt wird, einige zu Grunde gerichtet werden,

und Herr Dr. Reimarus läßt Seite 58 seiner Preis-Schrift vorkommen:

der erste Grundsatz, den die Obrigkeit beständig vor Augen haben muß, ist dieser, in zweifelhaften Fällen die Ausgaben lieber zu hoch als zu niedrig anzusetzen.

Nur kommt es in vorliegendem Fall darauf an, ob er zweifelhaft gewesen sey? ob man auf keiner Seite klar gesehen habe?

löhner täglich um $\frac{1}{4}$ kr. zu wenig arbeitet. Man kann es in praxi unmöglich so genau haben (17).

§. 10. Wenn ein Groschen-Laib um 1 Loth zu leicht ist, so beträgt dieses Loth dermahlen $\frac{1}{15}$ kr. weil 15 Loth 1 kr. kosten. 365 Pfund Brod geben jetzo ungefähr 259 Groschen-Laibe und also so viel Loth Schaden für den Brodkäufer, an Geld 17$\frac{1}{3}$ kr. fränk. für die Person jährlich, und für 4 Personen 1 fl. 9$\frac{1}{3}$ kr. fränk. es kommt auf die Person täglich nicht 1 Loth Brod, welches weniger als $\frac{1}{32}$ oder $\frac{1}{34}$ des Bedürfniß ist; aber eben deswegen fast nicht merklich wird (18). Für den Becken machte es, wenn

(17) Die Becken machen wohl den geringsten Theil des — Taglöhner bedürftigen Publicums aus.
Wie kommt nun der Beck dazu, dem Taglöhner wegen der andern Leuten zu wenig geleisteten Arbeiten, weniger Brod zu liefern, als sich von Gott und Rechtswegen gebührt?
Ist der Beck Richter? ist er Fiscal? ist er Beschädigter? Arbeitet der Taglöhner zu wenig, kommt er zu spät, so beschwere sich derjenige, welcher ihn gemiethet hat, darüber. Aber dann wird eine gute Policey nicht einem dabey ganz uninteressirten Dritten, sondern dem, welchem zu wenig gearbeitet worden ist, die Entschädigung zuerkennen. Und wie käme derjenige Taglöhner, welcher seine Schuldigkeit thut, wie derjenige Inwohner, welcher nicht taglöhnt, dazu, für den möglichen Fall der Faulheit eines Taglöhners zu wenig Brod für sein Geld zu erhalten?

(18) Sollte nicht auch die kleinste Beschädigung Beschädigung bleiben, zu deren Zufügung die Policey nicht berechtigt ist?

wenn auf das Sra. Korn 640 Pfund Brod gerechnet werden, welche dermahlen ungefähr 454 Groschen-Laibe geben, 454 Loth am Sra., zu Geld 30 kr. fränk. und von 60 Sra. 30 fl. Fränk. Ist es wahrer Verlust für den Becken, so würde es in 10 Jahren sehr viel ausmachen, wenn er lauter Groschen-Laibe backen würde.

§. 11. Für das Quint machte es den vierten Theil so viel auf beyden Seiten, also auf den Brodkäufer auf 4 Personen jährlich $17\frac{1}{3}$ kr. fränk. und auf eine Person nicht völlig $4\frac{1}{2}$ kr. fränk. das Jahr. 1 Pfennig-Gewicht machte $\frac{1}{4}$ so viel als das Quint Unterschied, also für den Brodkäufer $4\frac{1}{2}$ kr. auf 4 Personen, für jede Person $1\frac{1}{48}$ kr. oder $4\frac{1}{12}$ auf das ganze Jahr, wenn er lauter Groschen-Laibe, wo jeder um 1 pf. Gewicht zu leicht ist, kauft; für den Becken wäre es gleichwohl im Jahr von 60 Sra. $1\frac{7}{8}$ fl. fränk. Unterschied, wenn er lauter solche Groschen-Brode backen wollte.

§. 12. Fehlt an 2 Groschen-Brod $\frac{1}{2}$ Loth, so macht es so viel, als wenn am Groschen-Laib 1 Quint fehlte u. s. w. (19).

§. 13. Bey dem schwarzen Brod würde ich zwar genau ausrechnen, wie viel das Kreuzer-Brod wiegen soll; bey dem Groschen-Brod würde ich aber das, was unter $\frac{1}{2}$ Loth ist, weglassen. Alle Körper dampfen nach Proportion ihrer Oberfläche

(19) Zu den §§. 11 und 12 wird die Note 13 wiederhohlt.

fläche ab; ein Groschen-Brod hat relativ auf sein Gewicht mehr Oberfläche, als ein 2 oder 4 Groschen-Brod, also mehr Rinde; die Rinde ist specifisch leichter als die Brosen, also muß vom Groschen-Laib relativ mehr einbacken, als vom 4 Groschen-Brod; um so ehender kann ein Quint fehlen. Wenn der Beck das Brod um eine kurze Zeit zu lange im Ofen lässet, kann der Laib um 1 Quint zu leichte werden; es ist dieses besser, als wenn es nicht recht ausgebacken ist. Bey 2, 3 und 4 Groschen-Laiben, würde ich aus dem Kreuzer-Brod-Gewicht die Lothe berechnen und die Brüche weglassen, die nicht ein ganzes Loth geben. Denn

1) kann man es unmöglich so genau wissen, also leicht fehlen. Der Fehler wird dem Becken sehr empfindlich aber der Brodkäufer wird ihn fast nicht gewahr.

2) Man kann unmöglich bis auf 1 Pfenniggewicht wissen, wie viel 1½ Pfund Taig Brod geben werde. Um nicht gestraft zu werden, wenn der Groschen-Laib 1 Quint zu wenig halten sollte, muß der Beck so viel einlegen, daß er ein Quint ehender zu viel bekommt. Das ist dem Becken offenbarer Schaden, und doch kann es Fälle geben, wo er gestraft wird, ohne daß er in dolo ist (20).

Meinem

(20) Auch Herr Dr. Reimarus ist für das Weglassen der Brüche. Seite 52 heißt es:
Man wird nach der Billigkeit handeln, wenn man den Bruch, der nicht die Hälfte des Ganzen ausmacht, wegwirft, hingegen da, wo er die Hälfte übersteigt, ein Ganzes annimmt.

Meinem geringen Ermessen nach, muß

a) die Uebertretung der Gesetze scharf geahndet werden,

b) die Gesetze müssen so gerecht und billig als möglich seyn, daher.

c) der Unterthan nicht in den Fall gesetzt werden, daß er nur die traurige Wohlthat hat, sich entweder Schaden zu thun oder wider seinen Willen zu sündigen (21).

§. 14.

Es lassen sich aber doch auch für die Annahme aller Brüche einige Gründe anbringen.

1) Eben deswegen lernt ein Beck drey Jahre, arbeitet dann als Geselle und wird erst nach langjährigen Erfahrungen Meister, um von allem, was zum Handwerk gehört, sich vollkommene Kenntnisse zu erwerben. Hierunter gehört die Lehre von der Abdämpfung. Hat diese der Beck a posteriori nicht gelernt; so versteht er seine Profession nicht und den Schaden, der daraus entspringt, muß nicht das Publicum, sondern der Unwissende tragen.

2) Gesetzt, daß man bloß nach ganzen Lothen rechnet, so treten hiebey eben diese Betrachtungen ein, daß das Brod leicht um 1 Quint zu leicht seyn könnte.

Man kann dagegen einwenden, daß wegen der nicht geachteten Brüche der Beck eher 1 Quint zugeben könne. Wie aber, wenn es sich einmahl zuträgt, daß gar keine Brüche ausfallen? Hieraus wird klar werden, das die Raitung unerträglich schwankend werden würde, wenn jene Grundsätze darauf Einfluß haben sollten. Endlich

3) kenne ich keinen stärkern Beweis für das Thunliche einer Sache, als den der Erfahrung. Und — Anspach und Nürnberg rechnen das Gewicht bis auf die Pfennige aus.

(21) Vielleicht gibt es noch einen Fall, der noch dazu

der

§. 14. Wenn aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod gebacken werden, so macht dieses von 100 Pf. Mehl $133\frac{1}{3}$ Pf. Wenn 100 Pf. Mehl 135 Pf. Brod geben; so ist der Unterschied $1\frac{2}{3}$ Pf. und an dem Simmra zu 480 Pf. Mehl, 8 Pf., welches dermahlen ungefähr 17 kr. vom Simmra austragen wird. An $9\frac{1}{8}$ Mees machte es ungefähr $9\frac{2}{3}$ kr. Fränk. Auf das Mees kommt $\frac{1}{2}$ Pfund, folglich auf 40 Pfund Brod $\frac{1}{80}$ Pfund auf das Pfund, oder ungefähr $\frac{2}{5}$ Loth, auf den Groschen-Laib $\frac{9}{16}$ oder $\frac{1}{2}$ Loth.

§. 15. Es soll ein Geheimniß der Becken seyn, daß aus 100 Pfund Mehl 135 Pfund schwarzes Brod gebacken werden könne. Wenn man hinlängliche Versuche anstellet; so wird man Jahrgänge finden, wo der Beck am Pfund gegen 1 Loth Schaden hat, und manchmahl noch mehr, wenn er aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund schwarzes Brod recht ausgebacken, backen muß, zumahlen bey Groschen-Broden. Es kommt alles darauf an, bey welcher Witterung das Getreid gewachsen und eingeerndet worden ist.

Ich widerspreche nicht, daß es Jahrgänge geben kann, wo 100 Pfund Mehl 135 Pfund Brod geben; selbst der Boden, wo das Korn gewachsen ist, hat Einfluß darauf; es wird aber auch viele Jahrgänge geben, wo aus 3 Pfund Mehl nicht völlig 4 Pf. Brod gebacken werden. Heuer glaube ich, daß 3 Pf. Mehl

der Wahl das Traurige benimmt, nähmlich, sich von der Profession hinlängliche Kenntnisse zu erwerben und diese wirklich anzuwenden. Man nöthigt ja Niemand Becken-Meister zu werden!

gut 4 Pf. Brod geben, aber allgemein läßt es sich, nach meiner geringen Einsicht, nicht annehmen (22).

§. 16.

(22) Gegen diese Ausrechnungen scheint verschiedenes auf Erfahrung sich gründendes einzutreten. Die im §. 22. dieser Abhandlung aufgestellten Erfahrungen von Anspach, München und selbst dem hiesigen Proviant werden von dem Ergeben bey einigen Landgütern in Sachsen, welches die Prager Staats- und gelehrte Nachrichten Nro. 12 vom 19. Merz 1791 enthalten, noch übertroffen. Nach denselben geben 100 Pfund Mehl mit 62¾ Pfund Wasser zu Teig gemacht, gehörig gesäuert und geknetet, gut ausgebacken 136 Pfund 11 Loth, also 3 Pfund Mehl 4 Pfund 3 Loth Brod. Auf diese Art hat man in Sachsen in Absicht auf Rocken und Waizen gefunden, daß 3 Pfund 14 Tage altes Mehl, scharf ausgebacken, 4 Pf. 19 L. Brod und 100 Pfund Mehl mit 60 Pfund Wasser eingeteigt, 140 Pfund, also 3 Pfund Mehl 4⅕ Pfund Brod gegeben haben.

In Preussen ist allgemein angenommen, daß man von 5 Pfund Mehl 7 Pfund Brod bekomme. Zu Frankfurt am Mayn muß der Becker von 2 Pfund Mehl 3 Pfund Brod liefern, welches aber nur bey altem kernigten Mehl seyn kann ꝛc.

Jenes Wochenblatt führt zwey Becker-Accorde an, nach denen für eine große Gesellschaft, von den Beckern für 2 gr. 6 pf. Back-Geld von jedem Scheffel Rocken (⅕ Sra. hiesiges Maas) im Durchschnitt 167 Pfund Brod geliefert worden. Der Rocken war Zinß-Getreide, oder Zehenden, ein Dresdner Scheffel wog 140½ Pfund und man rechnete dem Becker 6 Pfund Kleien 4 Pfund Staub-Mehl, 9 Pfund dem Müller vom Gewichte des Rockens ab, (also blieben 121 Pfund Mehl, welche

§. 16. Des Herrn L. R. R. Wgbl. haben die beyden anliegenden Tafeln berechnet. Die Becken haben aber nach dem Protocoll de 1. Decbr. ai. pr. eingewilliget, aus 100 Pf. Mehl 135 Pf. schwarzes Brod zu backen; ich habe aber, ehe ich noch wußte, daß ich in dieser Materie zu arbeiten bekommen werde, gelegenheitlich gehört, daß Becken darüber gestutzt haben. Inzwischen will ich doch unten auf die Erklärung der Becken Rücksicht nehmen (23).

§. 17. In diesen Tafeln ist der Korn-Preis angesetzt; zu diesem müssen noch die Kosten geschlagen werden, und um so viel, als die Kosten ausmachen, nimmt man den Korn-Preis höher an, so

H 3 zeigt

che 167 Pfund Brod gaben!!! rc.). Man sieht aus dem allen, daß man, ohne schwammigtes Brod zu erhalten, sicher von 2 Pfund nicht ganz neuem Mehl 3 Pfund Brod erwarten, und daß der Becker immer mit Vortheil aus 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod liefern könne.

(23) Vielleicht muß man unterscheiden, ob die Becken vor oder nach ihrer Erklärung
aus 100 Pfund Mehl, 135 Pfund Brod backen zu wollen +
gestutzt haben, wiewohl es aufs Stutzen überhaupt nicht anzukommen, auch dasselbe verschiedene Ursachen gehabt haben zu können scheint. Das Protocoll §. 45 dieser Abhandlung muß aber entscheiden, ob die Becken übereilt worden sind? Man verwilligte ihnen Abtritt und Unterredung. Beydes nahmen sie vor, kamen wieder und erklärten:
daß sie hiernach backen und dieses vorgeschlagene befolgen wollten.

Diese

+ Siehe [illegible] Getreide Mehl, Seite 131.

zeigt die Tafel das Gewicht des schwarzen Brods. Für 1 Kreuzer Unterschied bey dem Korn-Preis oder Kosten kann man sich sehr leicht durch sogenannte Einschaltungen (Interpolationes) helfen.

§. 18. Nach meiner Ueberzeugung hat die Hochfürstliche Policey-Deputation die Sache vollkommen recht mit dem Prob-Mahlen angefangen. Es muß jedes Jahr also gemachet werden, wenn man es genau einrichten will; alleine ein Prob-Mahlen auf ein Jahr kann nicht für ein anderes Jahr gebrauchet werden, weil die Beschaffenheit und Güte des Korns alle Jahr verschieden ist. Auch der Durchschnitt ist bedenklich, selbst wenn man 30 Jahre zusammen wirft; die Verschiedenheit ist in verschiedenen Jahren zu groß. Es gibt Jahre, wo man Korn zu 35 Pfund und noch leichter findet, im Durchschnitt kann man nicht mehr als 38 bis 40 Pfund annehmen, und heuer wiegt das Mees über 43 Pfund. Je schlechter das Getreid, desto mehr gehet an Kleie ab, desto weniger Back-Mehl; es gibt Jahrgänge, wo das Mees Korn bey weitem nicht 30 Pfund Back-Mehl gibt. 1 Pfund Mehl macht

Diese Erklärung geschah ohne alle Einschränkung auf gute Jahre, oder dürres Mehl, also ohne Ausnahme nasser Jahrgänge. Sollte man hieraus nicht folgern dürfen, daß die Becken schon auf letztere mit gerechnet haben; so würde man sie einer außerordentlichen Unwissenheit, oder einer großen Fahrlässigkeit beschuldigen müssen und in beyden Fällen dem hiesigen erfahrnen, zugleich aber auch auf seinen Nutzen sehr bedachten Handwerk unrecht thun.

macht 1⅗ Pfund Brod Unterschied auf das Mees und kann oft 1 gr. Unterschied machen, welches an dem Simmra schon 48 kr. Fränk. wäre, und dem Becken das Backerlohn fast völlig entzöge, oder im entgegen gesetzten Fall ihm fast doppeltes Backerlohn verschaffte. Ich bleibe daher dabey, daß man zwar in einem Jahr einen Durchschnitt machen kann, wenn man verschiedenes Getreid, das in diesem Jahr gewachsen ist, zusammen wirft; aber aus verschiedenen Jahrgängen lässet sich kein sicherer Durchschnitt machen (24).

§. 19. Die Hochfürstliche Policey-Deputation hat, so viel ich einsehe, völlig recht, wenn sie die heurige Güte des Getreids in Anschlag bringt. Geschiehet dieses jedes Jahr besonders, so wird es sehr gut seyn.

§. 20. Bey dem Prob-Mahlen würde ich nie Getreid von vorzüglicher Güte darunter nehmen, sondern lediglich ordentliches Kauf-Getreid, am sichersten vom Casten-Boden. Daselbst nimmt man ganz schlechtes Getreid nicht an, außerordentlich gutes liefert der Bauer nicht. Wer aber ein

(24) Diese Gründe haben mich vollkommen überzeugt, daß alle Jahre ein Prob-Mahlen vorgenommen werden müsse und daher gebe ich nunmehr von meiner ersten Idee, eine Norm desfalls ausfindig zu machen, sehr gern ab. Nur muß ich hier wiederhohlen, daß sich diese Norm nie auf das Sporco, sondern lediglich auf das Verhältniß zwischen Getreid und Mehl erstrecken sollte, wie aus dem §. 24 ganz klar erhellet.

sehr gutes Getreid verkauft, hält es um 1 oder 2 gr. höher, als der ordentliche Preis ist, und selbst bey wohlfeilen Zeiten muß man das bessere Getreid um etwas theuerer, als das von gemeiner Güte bezahlen. Es ist jenes auch wirklich mehr werth, als dieses, und dem Verkäufer nicht zu verdenken.

Wenn man daher bey dem Prob-Mahlen sehr gutes Getreid darunter nimmt; so wird auch der Preis zu erhöhen seyn, welches sodann in gewisser Mase auf eines hinaus läuft, aber, weil ein höherer Preis heraus kommt, deswegen schaden kann, weil der ordentliche Preis für so hoch angesehen wird (25). Ich würde also bey dem im No-

(25) Dieses Argument ist nach meinem geringen Ermessen gerade das stärkste für meinen Vorschlag. Der Brod-Tax soll alle Monathe neu ausgegeben werden und den Mittel-Preis der im vorigen Monath verkauften Getreide zur Grundlage haben (§. 26.). Schon das Wort: Mittel-Preis gibt zu erkennen, daß nicht etwa bloß die Preise des mittel — oder geringen — sondern auch die Preise des besten — kurz allen auf dem Castenboden und auf, dann außer dem Markt verkauften Getreids eingerechnet werden. Behauptet man nun nicht, daß gar kein gutes Getreid verkauft wird; so würde es auf eine große Unbilligkeit gegen das Publicum hinaus laufen, wenn man die hohen Preise mit einwerfen, die Ursache derselben aber, das ist, die bessere Güte des Getreids nicht mit in Anschlag bringen, nähmlich zu dem jedesjährigen Prob-Wägen des Sporco gar kein Getreid von vorzüglicher Güte, sondern nur vom Casten-Boden nehmen wollte. Hiebey kann gar wohl zugegeben werden, daß die Summe des verkauften bessern Getreids der Sum-

November a. pr. vorgewesenen Prob-Mahlen, die 91½ Pfund weg thun, und dafür 89 Pfund setzen, die 88 Pfund aber passiren lassen. Dieses machte auf das Mees 10 Loth Back-Mehl Unterschied und es hängt, in Rücksicht auf die Kleie, die Wage doch noch auf den Nachtheil des Becken (26).

§. 21. Die Tafel Nro. 1. ist auf das Prob-Mahlen, wie es vorgenommen worden, gemacht; die Tafel Nro. 2. aber rechnet auf das Mees Korn 10 Loth Back-Mehl weniger. Es kommt darauf an, welche gebraucht werden will.

H 5 §. 22.

Summe des geringern die Wage nicht halte. Eben deswegen wurde aber auch zum Prob-Wägen nur ¼ von gutem ¼ vom Casten- und ²⁄₄ vom Markt-Getreid genommen (§. 34). Und hierinnen wird gewiß ein richtiges Verhältniß beobachtet seyn, wenn man

a) für richtig annimmt, daß das Casten-Boden- und Verkauf-Getreid von einerley Güte sind (§. 2. des §phi 55.)
b) daß es unmöglich sey, die Becken ganz allein mit Getreid von dem Casten-Boden zu versehen (H. C. R. S. Votum in §. 55.) und doch
c) nothwendig ist, darauf Rücksicht zu nehmen, wo die Becken das Getreid herbekommen (§. 23. §phi 55.)

(26) Haben sich wohl die Becken über diese 91½ Pf. beschwert? Haben sie irgendwo deßfalls eine Abänderung verlangt? War ihnen überhaupt der schwarze Brod-Tax zu gering? Und wenn alle diese Fragen nach der Note 7 zum §. 55. verneinend beantwortet werden sollten, konnte über die Begehr der Becken hinausgegangen werden? Dieses zu entscheiden liegt mir nicht ob.

§. 22. In diesen Tafeln sind kleine Brüche angesetzt, die bey einer wirklichen Raitung auf eine billige Art so weggeschafft werden können, daß weder auf Seiten des Becken noch auf Seiten des Brodkäufers ein Schade von einiger Beträchtlichkeit entstehet.

§. 23. Das Korn kostet dermahlen 27 bis 28 gr. der Beck wird manches kaufen, das ihm mehr als 27 gr. kostet. Ich würde es nur für 27 gr. rechnen, aber auch nur 4 Pfund Brod auf 3 Pf. Mehl und damit erfüllen, was ich oben (§. 16.) versprochen habe. Im Grund trete ich also der Hochfürstlichen Policey-Deputation bey (27). Ein anderes Jahr eine andere Rechnung.

§. 24.

(27) Das steht zu bezweifeln. Höchstens so lange, als das Getreid zwischen 27 und 28 gr. schwankt und beym Tax doch nur um 27 gr. angenommen wird, möchten sich Getreid-Preis und der Abstrich von $\frac{7}{20}$ Pfund Brod an 1 Pfund Mehl gegen einander aufheben. Wozu aber diese Willkührlichkeit, wenn einmahl angenommen ist, daß der Mittel-Preis entscheiden soll und wenn einmahl die Becken sich erklärt haben, aus 100 Pfund Mehl 135 Pf. Brod liefern zu wollen? Wenn aber einmahl bey dem Tax ein höherer oder niederer Getreid-Preis als 27 gr. und zwar der wahre Mittel-Preis zu Grund gelegt wird, dann muß das Publicum den wahren Preis bezahlen, ohne das wahre Brod-Gewicht zu erhalten. Und dieser Fall schien in dem nähmlichen Augenblick, in welchem eine commissorialische Raitung entworfen, genehmigt und publicirt wurde, eingetreten zu seyn. Der Februar-Tax sollte nach dem Mittel-Preis der im Januar verkauften Getreider geordnet werden (§. 26). Hier ist der Zusammentrag davon:

Waizen

§. 24. Wenn die Kosten, wie bisher, mit 3 fl.

Waizen			Korn			
Mees	fl.	kr. Fr.	Mees	fl.	kr. Fr.	Monats-Tag
308	494	39½	125	163	13	5n Jenner
237	381	26	116	156	—	8n —
430	692	—½	108	144	30	12n —
195	314	20	174	229	57	15n —
270	432	—	84	111	—	19n —
346	557	12	190	256	54	22n —
467	738	55	147	198	59	26n —
348	553	48	289	395	16	29n —
558	891	—	31	41	42	außer d. Märkt.
3159	5055	21	1264	1697	31	Summa.

Also kostet

1 Sra. Waiz 25 fl. 12 $\frac{304}{3159}$ gr. oder nach der angenommenen Norm, vermöge deren das, was über 30 kr. gilt, für 1 fl. gerechnet wird, 26 fl. Fränk.

1 Sra. Korn 21 fl. 29 $\frac{20}{79}$ kr. Fränk. oder nach obgedachter Norm 21 fl. Fr.

Also galt das Mees Korn nicht 28 gr. welches am Sra. 22 fl. 24 kr. ausmachte, auch nicht 27 gr. welches 21 fl. 36 kr. betrüge, sondern zwischen 26 und 27 gr. ja! wenn die bisherige Observanz, nach welcher die Raitung nur nach dem Mees, je nachdem solches um einen Groschen gestiegen, oder gefallen, regulirt, und daferne die Veränderung keinen Groschen betrug, auch beym Tax keine Veränderung vorgenommen wurde, nur 26 gr. nach dem Mittel aber 26¼ gr. Der Beck gewann also im Monat Februar schon durch den angenommenen Preis von 27 gr. an jedem Mees 3 kr. und doch wurden ihm an jedem Pfund Brod $\frac{7}{20}$ Pfund gegen seine ausdrückliche Erklärung erlassen. So scheint mir die Sache, allein ich kann irren.

3 fl. 20 kr. Fränk. vom Simmra passiren (28), so kommt auf das Mees

12½ kr. Fränk.

Der Beck hat aber die Kleie und das schwarze Mehl, dieses würde ich ihm anrechnen.

Die Kleie zu 15 kr. Fränk. das Mees gerechnet, welches hoch ist, betrüge mit 4 Mees

2 1/7 kr. Fränk. und

1½ kr. „ das schwarze Mehl, wenn das Mees pro 28 kr. Fränk. gerechnet wird.

3 9/14 kr. Fränk. Sa. dieses von

12½ kr. Fränk. abgezogen, bestehen

8 6/7 kr. Fränk. Kosten auf das Mees.

Ich würde die 9 kr. Fr. voll machen, weil die Kleie und das schwarze Mehl zu scharf gerechnet sind (29). Die Kleie wird bey dem Messen eingedruckt und gehauft; das schwarze Mehl wird auch reichlich gemessen, wenn es verkauft wird. Der Kleien-Preis ist etwas zu hoch, wenn sie pro 18 kr. Rheinl. gerech-

(28) Nach dem Vergleich von 1788 können die Kosten nicht so viel betragen (§. 9.). Da aber die Acten über diesen Vergleich zur Commission nicht mit gekommen sind; so kommt nach wie vor, alles darauf an, ob auf die Abänderung des schwarzen Brod-Taxes zu Gunsten der Becken eingegangen werden konnte? (Note 7 zum §. 55).

(29) Die Kleien wurde um 16 kr. das schwarze Mehl aber um 36 kr. Fränk. vom hiesigen Spital durch den Spital-Amts-Adjunct, der ein Beck ist, verkauft, woraus sich ergeben wird, daß die Preise von 15 und 28 krn. nicht zu scharf gerechnet waren.

rechnet wird, so fehlen nur noch $\frac{2}{35}$ kr. von 9 kr. Fränk. dieses beträgt von $9\frac{1}{8}$ Mees für die Person jährlich nicht völlig $\frac{1}{2}$ kr. Fränk. und für den Becken von 60 Simmra nicht völlig 1 fl. Fränk. das Jahr (§. 7. 8.); dieses reicht vielleicht nicht auf das Hausen der Kleie und des schwarzen Mehls.

§. 25. Hier finde ich einen Anstand; ich finde nähmlich nicht, daß bey den vorigen Raitungen das schwarze Mehl und die Kleie so genau gerechnet worden. Im Jahr 1783 wird sie zwar berührt, aber nicht so berechnet. Gleichwohl scheint es mir recht und billig, beydes den Becken um den wahren Werth anzuschlagen. Ich überlasse dieses den erleuchteten Einsichten meiner hochzuehrenden Herren Collegen und höherer Entscheidung.

§. 26. Nach meinem geringen Ermessen würde also dermahlen die Raitung auf das schwarze Brod so zu fassen seyn, daß das Korn pro 27 gr. angenommen, die Tafel Nro. 2 gebraucht zu dem Korn-Preis noch 9 kr. Fränk. geschlagen, also in der Tafel Nro. 2. 1 fl. 30 kr. Fränk. aufgesucht würden.

Es hätte also der Groschen-Laib 1 Pfund $10\frac{1}{2}$ Loth, der Batzen-Laib 1 Pfund 25 Loth ꝛc. (30).

Auf

(30) Nach dem Vergleich von 1788 um dessen fernere Beybehaltung die Becken gebethen haben (Note 12 zum §. 53.) wiegt beym Korn-Preis von 1 fl. 18 kr. oder 26 gr. das Mees, ein Groschen-Laib 1 Pf. $15\frac{1}{2}$ L. also 5 Loth mehr, als hier ohne alle Veranlassung vorgeschlagen worden zu seyn scheint.

Auf jedes Monath würde ich eine neue Raitung machen, und den veränderten Korn-Preis nehmen (31), alles übrige aber, bis es wieder neues Getreid gibt, lassen.

§. 27. Für das weiße Brod wird dermahlen keine Raitung nöthig seyn, weil sich die Becken beruhigen (32). Auch die Melber scheinen sich zu beru-

(31) Eben dasselbe war bereits vorgeschlagen (§. 26).

(32) Wienach dieses behauptet werden könne? das vermag ich nicht einzusehen. Man erinnere sich nochmahls des ganzen Gangs der Sache. Am 21. Dec. 1790 wurde in Gemäßheit der neu bearbeiteten Raitung ein Interims-Tax publicirt (§. 51.) von dem Becken-Handwerk aber nicht angenommen (§. 52.) sondern zum Gegenstand der Beschwerde im §. 53 gemacht.

Die Puncte dieser Beschwerde sind nach meinem geringen Ermessen einzig und allein gegen die weiße Brod-Raitung gerichtet (Note 7 zum §. 55). Man nehme diese Beschwerde aus den Acten hinweg und ich frage, ob? und wozu eine eigene Commission hätte niedergesetzt werden können? Nach allen diesen Vorliegenheiten überlasse ich gerne der reifern Beurtheilung eines einsichtsvollern Publicums, ob das: sich beruhigen heißet, wenn man sich beschweret und auf neue Untersuchung anträgt. Ich gebe willig unpartheyischer Entscheidung anheim, ob es nicht nöthig war, diejenige Raitung zu prüfen, zu deren Prüfung die Commission einzig und allein niedergesetzt gewesen zu seyn scheint.

Doch — vielleicht sollen diese Worte nur so viel sagen, daß sich die Becken bey dem Tax den sie sich selbst gesetzet (§. 52.) beruhigen? Schwerlich. Denn

beruhigen, und dürfte also weitere Beschwerde abzuwarten seyn.

§. 28.

Denn diese Eigenmacht fiengen sie schon am 21. Dec. 1790 an, auszuüben. Hätte es dabey sein Bewenden haben sollen; so hätte sich ja das Becken-Handwerk nicht erst sub dato 31. Dec. 1790 et praesentato 20. Jenner 1791 beschweren und eine neue Untersuchung verlangen können! Ueberdieß ist ja dermahlen nicht das Becken-Handwerk, sondern die Policey-Deputation zur Bestimmung des Brod-Taxes aufgestellt. Wenn man nun nicht geradezu diese Verfassung umstoßen und dagegen die Einrichtung treffen will, daß künftig die Becken sich selbst die Preise setzen; so kann es ja nicht von der Beruhigung der Becken abhängen, ob ein von ihnen eigenmächtig gegen eine Policey-Raitung angenommener Tax eine neue Raitung nöthig macht, oder nicht? und das geringste, was in diesem Fall eine den Fürsten repräsentirende und dennoch also hintangesetzte, also compromittirte Policey-Deputation verlangen kann, ist — Prüfung ihrer Grundsätze und der Resultate derselben.

Sollte endlich erst eine weitere Beschwerde, die, wenn den Becken ihr Wille ganz gelassen worden ist, und wenn die Grundsätze der Policey-Deputation gar keiner Prüfung würdig sind, von Niemand anders, als von dem Publico angebracht werden könnte, sollte erst eine förmliche Beschwerde vom Publico abzuwarten seyn, ehe eine Raitung nöthig wird, in welcher das Publicum an jedem Sra. Waiz 55 Pfund Mehl und 57 Pfund 26 L. Sporco mehr zu fordern berechtiget ist, als die Becken geben, des mehreren Brods und der übertriebenen Back-Unkosten gar nicht zu gedenken? Sollte die Policey hier nicht ex officio handeln müssen? sollten in diesem Fall die höhern Orts einge-

reich-

§. 28. Ich meines geringen Orts, bin nicht genug vom Ganzen informirt, daß ich in der Sache gründlich urtheilen könnte, wenn von dem eigentlichen Einkommen der Becken die Rede ist.

Mir fehlt die Kenntniß von den Grundsätzen bey dem Bier-Tax, und diese Materie führet abermahls weit.

Ich bin mit Arbeiten so überhäuft, daß ich völlig zu Grund gehen muß. Weder von dem Forst- und Jagd-Wesen, noch von dem Zucht- und Irrenhaus hinlänglich unterrichtet, muß ich beständig darinnen sehr viel arbeiten und ich habe keine Zeit zur Information.

Viele Differenz-Sachen liegen schon lange Zeit, meine Geschäfte häufen sich täglich, und es ist unglaublich, wie viel sich nur seit acht Tagen, wo ich nichts thun können, gesammlet hat; es bleibt alles liegen und ich möchte vor Kummer vergehen (33). —

Um

reichten Vorstellungen dieser Deputation nicht wenigstens die Stelle der Beschwerden des Publicums vertreten? nicht wenigstens in dieser Rücksicht eben so ausführliche Prüfung, der dem Publico erwachsenden Beschwerden, als der Nichtbeschwerden des Becken-Handwerks beym schwarzen Brod-Tax verdienen?

(33) Wenn ich es bisher gewagt habe, einige Einwendungen gegen die in diesem commissorialischen Voto aufgestellten Grundsätze vorzubringen; so ist mir dieser §. 28. desto willkommener, um meinem schätzbaren Herrn Collegen die strengste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Das hiesige Publicum kennt mich gewiß, nicht bloß als Feind aller Menschenfurcht, sondern auch als Hasser der entferntesten

Schmei-

Um aber doch zu thun, was mir möglich ist, will ich über die Becken noch einige Gedanken zur Prüfung vorlegen.

§. 29.

Schmeicheley und deswegen kann das, auf dessen jetziges Vorbringen ich mich wahrhaft freue, um so weniger Verdacht irgend einer Neben-Absicht erregen, als es gewiß auch das Publicum mit unterschreibt. Mein Herr College ist — unbestechlicher Richter, gründlicher Gelehrter, Feind der geringsten Bedrückung, schnell umfassend, unermüdet. Ist es bey diesen Eigenschaften ein Wunder, wenn ihm die wichtigsten Arbeiten übertragen sind? wenn ihm von Zeit zu Zeit mehrere Neben-Aufträge ertheilt werden? wenn sich dadurch die Summe seiner Geschäfte also vermehrt, daß sein Körper nachgeben muß, und er dennoch nicht alles vollenden kann? wenn Mangel an Zeit und Drang der Sachen nicht a l l e s, nicht die kleinsten, die innersten Umstände eines Gegenstandes erschöpfen läßt? Man nehme nur gleich die vor uns liegende Becken-Raitungs-Sache!

Am 31. Jenner bey s p ä t e m A b e n d langte das Commissoriale ein und am 1. Februar lieferte er schon das gründliche Votum (§ 55.). Am 3. Februar erhielt er es von den übrigen Herren Commissarien zurück und am 8. Febr. sendete er schon den zweyten gründlich ausgearbeiteten und wohl erwogenen Aufsatz ab. Welche oeconomische Kenntnisse, welche richtige und mit den besten Schriftstellern übereinstimmende und doch lediglich aus sich selbst geschöpfte Policey-Grundsätze, welcher Enthusiasmus für Billigkeit liegen darinnen! Und mit welcher Schnelligkeit sind sie vorgetragen! Im ganzen Wesen meines Herrn Collegen liegt diese Schnelligkeit. Aber hier erhielt sie noch eine besondere Triebfeder, die Furcht vor Mangel an Korn und Bestreben, dem ersteren aus allen Kräften vorzu-

 beugen

§. 29. Der Beck wird vom Simmra Heimbacken etwas mehr, als 1 fl. Fränk. Verdienst haben,

beugen (§. 2. des Sphi 56). Um dieses zu bewerkstelligen, hielt der Herr Commissarius selbst für möglich, für erlaubt, für nützlich, wenn auch die Raitung für die Becken jetzo etwas zu vortheilhaft wäre (Nro. 3. §. 2. Sphi 56.). So entstund eine schwarze Brod-Raitung, welche nicht verlangt war. So blieb die weiße Brod-Raitung auf sich erliegen, über welche sich die Becken beschwert hatten.

Wer getraut sich nun gegen meinen schätzbaren Herrn Collegen einen Stein aufzuheben, wenn dieser theils aus Mangel an Zeit, theils aus Fürsorge gegen Brod-Mangel einen andern Gesichtspunct wählte, als der im Innersten der Acten in den weitläuftigsten Berechnungen, in der Verschiedenheit des Prob-Wägen und Probmahlens, in den vielfältig gesammelten auswärtigen Erfahrungen lag? Warlich dieß alles ist keine Arbeit von sechs Tagen.

Wer wird es aber auch mir zum Verbrechen anrechnen können, wenn ich zu zeigen mich bestrebt habe, daß die Becken wirklich zu vortheilhaft gesetzt sind, daß also das commissorialische Interimisticum zur Grundlage beständiger Raitungs-Grundsätze nicht genommen werden könne, daß auch ich unpartheyisch sey, daß ich Mißhandlung nicht verdient habe? Mir scheint es ehrwürdige, mir sogar pflichtmäßige Beschäftigung zu seyn, für ein ganzes Publicum aufzutreten, meine Grundsätze öffentlicher Prüfung anheim zu geben, und dann die Entscheidung mit der Ehrfurcht abzuwarten, die ich meinem Fürsten und meinen Vorgesetzten schuldig bin.

ben, ich will es aber dabey lassen. Wenn er das Jahr in allem 89 Simmra Korn und 26 Simmra Waiz hat; (am ersten fehlt es sicher) so hat er

89 fl. Fränk. vom Korn und
26 fl. = vom Waizen.

115 fl. Fränk. (34). Der Beck braucht ein geraumi-

(34) Nach der neuerlich hergestellten Bevölkerungs-Tabelle befinden sich in hiesiger Stadt 8324 Menschen.

Wenn man also auch dasjenige Brod, welches viele Landleute der nahgelegenen Ortschaften von den hiesigen Becken beziehen, und welches der Zufluß von Fremden, insbesondere bey den Jahr- und Vieh-Märkten und bey dem Sollicitiren der Unterthanen an den Landes-Collegien verzehret, welches endlich fürs Militär, fürs Zucht- und Irrenhaus, Waisenhaus, Lazareth 2c. verbacken wird, gar nicht in Anschlag bringen will, wiewohl das Becken-Handwerk in einer Vorstellung vom 24. Nov. 1788 wegen der Bauerschaft — vor den Becken-Wohnungen sich befindenden Anspann vorkommen ließ:

der stärkste Verschluß des Becken ist dessen Brod- und Bier-Abgabe an den Bauern, theils in der Abgabe, welche sofort in unsern Wohnungen consumirt wird, theils in der Abgabe, welche er bey seiner Rückkehr aus der Stadt nach Haus überbringt;

so darf man doch wenigstens 4747 Sra. Korn zum jährlichen Bedürfen annehmen und hievon jedem der 52 activen Becken

61 Sra. Kauf-Gebäck
30 Sra. Heimbacken, dann
26 Sra. Waiz,

anrech-

raumiges gelegenes Quartier, er muß ein eigenes Haus haben, sitzt also schon deswegen höher als ein anderer im Hauszins, er braucht Reparaturen anrechnen. Allein ich weiß nicht, was die Veranlassung hiezu gegeben hat, von jedem Sra. nur 1 fl. Verdienst anzunehmen, da ich doch vom Sra. Korn 1 fl. 11½ kr. von jedem Sra. Waiz 2 fl. 57 kr. Fränk. wirklich in Ausgabe gestellt habe. (§. 28. und folg. §. 50 und 51). Um wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen zu können, ließ ich vom 1. December 1790 bis letzten Novemb. 1791 einen Zusammentrag fertigen, aus welchem erhellet, daß in diesem Jahr 53 active Becken sind, welche 1541 Sra. 15 Mees Waiz und 1144 Sra. 5 Mees Korn verbacken haben, und daß folglich im Durchschnitt auf einen Becken 29 Sra. 1½ Mees Waiz, dann 21 Sra. 9½ Mees Korn kommen. Es betragen also

21½ Sra. Kauf-Gebäck	= =	23 fl. 21½ kr.
68 Sra. Heimbacken	= =	68 fl. — =
29 Sra. Waiz	= = =	85 fl. 33 =
		176 fl. 54½ kr.

folglich schon 61 fl. 54½ kr. Fr. mehr, als gegen meinen Vorschlag angenommen wurde. Hiezu kommt noch die Einnahme vom Bier-Schank. Es wird sich nachher ergeben, daß, wenn auch nicht mehr als 60 Eymer aus dem halben Gebräu Bier verkauft würden, dennoch an jedem solchen halben Gebräu 12 fl. Fränk. erlaubter Gewinn nach Abzug aller Unkosten erzielt werde. Hiernächst beweisen Auszüge aus den 1790ger Umgelds-Manualen, daß das Becken-Handwerk im Jahr 1790 496 Gebräu Bier gethan habe. Mancher Beck bräute 15, 20, 21mahl, allein schon der Gewinn vom Durchschnitt, nähmlich von 9½ Gebräuen, beträgt

ren (35). Die Becken wollen, daß einer jährlich gegen 120 fl. Fränk. auf Hauszins, Geräthschaft ꝛc. in Anschlag bringen könne; ich will es auf 100 fl. Fränk. moderiren nur 60 fl. Fränk. auf das Becken-Handwerk und 40 fl. Fränk. auf den Bierschank ꝛc. schlagen; ich will jene 60 fl. Fränk. wieder die Hälfte nehmen und nur 30 fl. rechnen; so bleiben dem Becken 85 fl. Fränk. (36) und darunter wird bey

beträgt = = = =	133 fl. — kr.
Hiezu rechnet man	
die Beckeneinnahme von = =	176 fl. 54½ kr.
so kommen im Ganzen = =	309 fl. 54½ kr.

Fränk. jährliche Einnahme auf einen Becken. Welch ein Unterschied zwischen dieser und der von der Hochfürstlichen Commission angenommenen Summe!

(35) Die Reparaturen sind ja ein besonderer Ausgab-Artikel bey der Raitung! (§. 19, 50, 51.)

(36) Nach des Herrn Professor Weißer Preisschrift S. 11. ist es äußerst schwer und unsicher, die Summe genau anzugeben, die ein Mensch mit seiner Familie zu seinem Unterhalte braucht. Wenn indessen die Noten 4, 5 und 6 zum §. 53 einige Rücksicht verdienen, so vermindern sich die von den Becken specificirten Ausgaben wenigstens auf 58 fl. nähmlich

8 fl. Zinsen von 200 fl. Anlage,
40 fl. Wohnung,
1 fl. Stroh,
9 fl. Holz,

58 fl. Fränk. Zieht man diese von obigen 309 fl. 54½ kr. ab; so bleiben noch immer nicht 85 fl. Fränk. sondern 251 fl. 54½ kr. Fränk. Einnahme übrig. Hievon rechne man noch 20 fl. 44½ kr. für die kleinen Ausgaben ab; so verbleiben doch noch 231 fl. 10 kr. und der Beck hat täglich 38 kr. Fr. zu verzehren.

den meisten der Gewinnst von dem Brauen und Schenken sicher begriffen seyn. Ich mag rechnen, wie ich will; so finde ich den Verdienst gering. Gleichwohl hat der Beck noch so viele Ausgaben, die Neujahr-Gelder für so viele Personen, Abgabe an den Nachtwächter für das Aufwecken, Allmosen für die Stadt und fremde Gesellen rc. dieses vermindert seinen Verdienst um vieles. Der Mittel-Beck kann ohne Beckenknecht und Magd nicht zurecht kommen. Der Beckenknecht, der aber freylich nur zum weißen Brod nöthig ist, kostet sicher über 85 fl. Fränk. (37). Der Beck hätte also keinen Bissen Brod.

§. 30. Der Taglöhner verdient jährlich sicher gegen 57 fl. 12 kr. Fränk. Er soll für Hauszins, Schutzgeld und andere Abgaben jährlich 12 fl. Fr. brauchen; so behält er 45 fl. Fränk. Verdient das Weib jährlich 20 fl. Fränk. dazu; so hat er 67 fl. Fränk. hat ungleich geringere Ausgabe als der Beck.

Das Becken-Weib muß das Brod verkaufen, also mit zum Handwerk helfen.

§. 31. Daß es reiche Becken gibt, daraus folgt nach meiner geringen Einsicht nichts. Denn

1) gibt es auch arme Becken denen man nichts vorwerfen kann (38),

2)

(37) Hieher muß ich mich auf das beziehen, was in den §§. 27 und folgenden, meines Aufsatzes dann in der Note 15 zum §. 53 gesagt ist.

(38) Wenn aus den reichen Becken nichts folgt; so wird wohl auch aus den armen nichts folgen können. Wenigstens würde vor allen Dingen untersucht werden

2) wird eine genauere Untersuchung zeigen, daß die reichen Becken ihr Vermögen größtentheils erheirathet oder ererbet haben.

3) Wenn ein Beck seine Interessen von 5000 fl. Capital mit 200 fl. Fränk. zurücklegt; so muß er in 20 Jahren wenigstens 9000 fl. reich seyn. Man stelle eine Untersuchung an, und man wird finden, daß Becken, die vor 20 Jahren mit 3000 fl. Fränk. angefangen und seit dem nicht mehr geerbet oder erheirathet haben, vielleicht nicht 6000 fl. Fränk. haben. Der Beck ist nicht schuldig seine Zinsen einzubrocken (39).

den müssen, ob sie durch die Profession arm wurden? oder üppig lebten? oder gleich vom Anfange nichts hatten. Das Becken-Handwerk fordert Vermögen. Es heißt dabey: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nicht hat, dem wird auch das, was er hat, genommen. Wer kein Vermögen besitzt, muß dieses Gewerb nicht ergreifen. Will der Dürftige Geld entnehmen; so erhält er es, in Ermanglung der Sicherheit entweder gar nicht, oder gegen übermäßige Zinsen. Entweder muß er also auf allen Speculations-Handel, auf das Bier-Bräuen rc. ganz Verzicht thun, oder er nimmt die starken Zinsen nicht heraus, oder er kauft auf Borg, mithin weit theuerer, als andere ein, und muß mit dem schlechtesten Getreid vorlieb nehmen. Kommt dann Familie hinzu und wird er vollends von dem so sehr überhandgenommenen Luxus hingerissen; so ist freylich unvermeidliches Verderben sein Loos. Aber hat das das Gewerbe gethan?

(39) Das ist richtig! auch wird ihm dieses Niemand zumuthen. Dagegen ist aber auch das Publicum nicht schuldig, des Becken unnöthigen Aufwand zu bestreiten.

4) Mancher Beck hat durch einen Güter-Handel ꝛc. etwas erobert und zu Capital gemacht.

5) Wenn ein reicher Beck jährlich 200 fl. Fr. Zinsen zusetzet, kann er freylich gut leben, aber das kann keinen Einfluß auf die Raitung haben (40).

§. 32. Der Beck ist vielerley Zufällen bey seinem Handwerk unterworfen; der Brodkäufer nimmt keinen Antheil daran; dieser muß sein Gewicht bekommen, der Beck mag dabey gewinnen oder einbüßen. Nach der natürlichen Billigkeit ist in zweifelhaften Fällen der Beck und nicht der Brodkäufer zu begünstigen, zumahlen letzterer es kaum empfindet, ersterer aber dadurch großen Schaden leiden kann.

§. 33. Jeder Handwerker schlägt bey der Theurung etwas auf seine Arbeit. Der Beck muß dieses leiden, dem Schneider, Schuster ꝛc. das theuere Brod bezahlen helfen. Der Beck muß sein theueres Brod essen, es passirt ihm nichts deswegen, er muß sich den Verdienst von dem Brod, das er isset, mit anrechnen (§. 29).

§. 34. Der Beck ist ein Unterthan, es ist an seiner Erhaltung so viel, als an der Erhaltung eines jeden Unterthans gelegen. In zweifelhaften Fällen wird also der Beck zu begünstigen seyn (§. 32.)

§. 35. Das weiße Brod wird zwar auch zum Kochen, aber doch ungleich weniger, als das schwarze Brod gebraucht.

Das

(40) Gilt die vorige Anmerkung.

Das leztere ist als ein ordentliches Nahrungsmittel weit mehr, als das erstere zu begünstigen (41). Für den Reichen ist das weiße Brod Annehmlichkeit des Lebens für den Mittelmann und Armen größtentheils Näscherey. Der erste kann es bezahlen, und die leztern mögen büsen. Wer zum Frühstück um 1 kr. Brod zu essen gewohnt ist, kauft nicht mehr, es mag theuer oder wohlfeil seyn, wenn der Unterschied nicht gar zu groß ist. Es wird auch hier nicht leicht für den Brod-Käufer empfindlich (§. 7.)

§. 36. Der Mittelbeck braucht nach meiner Ueberzeugung, zum weißen, nicht aber zum schwarzen Brod, einen Beckenknecht, der nicht vom Verdienst bestritten werden kann (§. 29.) ich würde ihn also passiren lassen, aber ganz auf das weiße Brod schlagen (42).

§. 37. Der Beck braucht wegen des weißen Brods auch eine Magd, sie wird aber zum Brauen

 und

(41) Ein anderes ist es vielleicht, das schwarze Brod weit mehr, als das weiße zu begünstigen, ein anderes, einen Tax zu privilegiren, der mit der Qualität des Products in Widerspruch steht, und übermäßigen Gewinn erlaubt. Uebrigens beziehe ich mich auf Nr. 2. der Note 12 zum §. 53.

(42) Unter Bezug auf die §§. 27. und folg. meines Aufsatzes erinnere ich nochmahls, daß bisher der Beck

1 fl. von 1 Sra. Waiz
1 fl. von 1 Sra. Korn

2 fl. und diese nicht einmahl rein hatte, nachdem im

und Schenken und zum Haushalten gebraucht. Ich würde die Kosten theilen, $\frac{1}{3}$ auf das weiße Brod und $\frac{1}{3}$ auf den Biertax schlagen, und $\frac{1}{3}$ dem Becken heimweisen (43).

§. 38. Die Gewerbsteuer liegt nach meinem geringen Ermessen auf dem Handwerk und muß in Anschlag kommen. Der Taglöhner bezahlt keine. Alle Handwerker schlagen sie auf ihre Arbeit (44).

§. 39. Daß Holz und Licht mehr auf das weiße als schwarze Brod geschlagen werde, halte ich theils der Sache, theils den Grundsätzen (§. 35.) gemäs.

§. 40. Um wenigstens meine Bereitwilligkeit zu zeigen, will ich meine geringen Gedanken von der Becken-Raitung zu weiterer Prüfung vorlegen, wenn sie nicht gebraucht werden können, so liegt Niemand etwas daran.

1. Alle Jahre ist ein Prob-Mahlen zu veranstalten, dazu werden ungefähr 10 Simmra Getreid, Korn und Waizen gebraucht (45). Die Hälfte wird

im Jahr 1788. ein Vergleich über das schwarze Brod gemacht wurde. Nach meinem Vorschlag soll er haben

1 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. von 1 Sra. Korn
2 fl. 57 kr. von 1 Sra. Waiz

4 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. also 2 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. mehr als bisher.

(43) Man überlese nun nochmahls den §. 30. und die folgenden dieser Abhandlung.

(44) Meine Zweifels-Gründe dagegen sind im §. 20. meines Aufsatzes enthalten.

(45) Ich weiß nicht, ob gerade so viel Getreid erforderlich ist?

wird vom Casten-Boden und die andere Hälfte auf dem Markte gekauft. Die eine Hälfte sucht die Hochfürstliche Policey-Deputation aus, die andere Hälfte kauft das Becken-Handwerk unter den Augen der Hochfürstlichen Policey-Deputation. Jede Sorte Getreid wird gewogen, sodann alles untereinander gemischt, und das gemischte wieder gewogen, darauf in unterschiedlichen Mühlen gemahlen. Wie es bey dem letztern Prob-Mahlen eingerichtet worden, wird es wieder eingerichtet, wenn nicht noch mehr Vorsicht nöthig ist, das ich nicht weiß.

2) Nun wird das Mehl und alles gewogen, dabey kann die Raitung für die Melber gemacht werden (46).

3) Das Waizen-Mehl und das Korn-Mehl wird jedes alles untereinander gemischt, davon wird von jedem eine Quantität zur Probe mit aller Vorsicht gebacken. Dadurch wird bestimmt, wie viel 1 Pfund Mehl Brod gibt.

4) Nun kann man, wenn man will, eine Tafel berechnen, die auf ein Jahr brauchbar ist.

5) Die Kosten werden berechnet, und davon die Kleie und das schwarze Mehl abgezogen.

6) Alle Monathe wird nach dem laufenden Getreidpreis eine neue Raitung publicirt, die sehr wenig Mühe macht, wenn man die Tafel hat.

§. 41. Sollten meine hochzuehrenden Herren Collegen eine Session nicht nöthig finden; so kommt es

(46) Das ist nicht möglich, weil die Melber weißer, als die Becken mahlen.

es darauf an, welcher von uns die Vota Sr. Excellenz, Herrn Geheimen Minister und Landes-Gouverneur, vorlegen soll, um das weitere zu gewärtigen.

§. 42. Ich bitte noch gehorsamst, meine Rechnungen genau zu prüfen, wenn vielleicht ein Fehler, der bey mir nicht selten ist, eingeschlichen seyn sollte.

Omnia dicta sint saluo meliori iudicio. Bayreuth, den 8ten Febr. 1791.

G.

Ich meines Orts bin dem — von des Herrn R. R. G. Wohlgeb. vollkommen gründlich ausgearbeiteten und wohl erwogenen Voto ganz beyfällig. Doch finde ich nöthig, dieses nur noch beyzufügen, wie ich der Billigkeit gemäs zu seyn halte, daß denen Becken das grobe Mehl und Kleien um den wahren Werth angeschlagen werde, da ihnen das Backerlohn bezahlt wird. Und da in dem neuen Weg ein Gemein-Backofen, ingleichen 3 bis 4 andere Backöfen befindlich, in welchen von vielen Personen das Brod gebacken wird; so scheint es mir gleichfalls billig, daß dieses Mehl, dessen eigentliche Quantität aber nicht bestimmet werden kann, von denen 89 Sra. Korn, die auf jeden Becken zu verbacken kommen sollen, erst wieder in Abzug gebracht werden (47).

Endlich wird es überflüssig seyn, bey dem gedachtermaßen vollkommen wohlgerathenen und alles, was

(47) Dieses Mehl kann füglich ~~mit der~~ in der 34sten Anmerkung zu diesen §. 56 vorkommenden Consumtion compensirt werden.

was sich nur von der vorliegenden Sache sagen läßt, in sich haltenden Voto, noch besondere Conferenz-täge zu setzen, zumahl da des Herrn H. C. R. S. Wohlgebl. an verschiedenen Tägen solchen beyzuwohnen verhindert werden ꝛc.

Bayreuth den 9ten Febr. 1791.

R.

So wie, ich mit denen von des Herrn R. R. G. Wohlgeb. in der vorliegenden Angelegenheit sehr mühsam votando ausgeführten Grundsätzen, vor der Hand abermahls ganz einverstanden bin, zumahlen sich solche sammt und sonders, sowohl in Hinsicht auf das Becken-Handwerk als das Publicum, auf Recht und Billigkeit gründen, und jeder Unpartheyische nichts mit Grund darwider wird einwenden können. Also auch halte ich für höchst nothwendig, nunmehro eine Session baldmöglichst zu veranlassen, damit alles und jedes, jedoch in der möglichsten Kürze, ad protocollum gebracht, und ein unzielsetzlich und deutliches Resultat gefasset werde, daß solches dem hohen Gouvernement zur Prüf- und weitern Verfügung vorgelegt werden könne, indem es nicht wohl faisable seyn würde, bey einer mündlichen Relation aus denen weitläuftigen Votis die Sache so kurz zusammen zu fassen, daß die Geduld nicht ermüde, und die edle Zeit sich nicht verschwende. Bey einer zu beliebenden mündlichen Conferenz werden sich die Kosten genau bestimmen und berechnen — auch sich hiernächst die Raitung aufs schwarze Brod zuverlässig herstellen lassen, indeme wie sich des Herrn R. R. G. Wohlgebl. zu äußern

äußern beliebet, die Becken mit der weißen Brod-Raitung zufrieden seyn sollen.

Weiter lässet sich bey einer mündlichen Unterredung kürzer und leichter vieles erörtern, so zeitverderbendes Schreiben verursacht, und wir sind dessen ungeachtet, noch nicht so weit gekommen, daß — ein zur Relation reifer Schluß gefasset worden, indem bishero lediglich die Grundsätze ausgemittelt zu seyn scheinen, worauf das eigentliche Resultat zu bauen und dieses zur Execution zu bringen ꝛc.

Saluo etc. Bayreuth den 9ten Februar 1791.

S.

§. 57.

In der darauf am 10. Febr. 1791 abgehaltenen Conferenz wurde folgendes gemeinschaftlich festgesetzet.

1) es sey ein Unterschied unter einer Becken-Raitung, welche für beständig daure, und einer solchen, die nur ein Jahr gelten solle. Erstere sey nicht möglich, wenn nicht entweder das Publicum, oder der Beck gefährdet werden solle; also wolle man dermahlen lediglich von der Raitung auf das heurige Jahr sprechen.

2) es sey von Hochfürstlich Höchstpreißl. Geheimen Landes-Regierung bereits gnädigst resolvirt, daß eine Interims-Raitung nach bisheriger Art gemacht werden solle. Man glaube, es sey nothwendig, dieses in Ansehung des schwarzen Brods so geschwind als möglich zu bewirken, um einem bevorstehenden Mangel und Theuerung, welche, wenn

nicht

nicht die Becken sich mit Getreid hinlänglich verse-
hen, unvermeidlich sey, vorzubeugen.

3) Bey der Raitung sey die heurige Güte des Getreids und der sonst gewöhnliche Kostenbetrag vorauszusetzen (48).

4) An dem Kostenbetrag wie er bisher gewesen sey das schwarze Mehl und die Kleie dem Becken anzurechnen. Beydes sey nach dem laufenden Preis zu nehmen.

5) Wenn von dem Sra. Korn 3 fl. 20 kr. Fr. Kosten passiren; so komme auf das Mees $12\frac{1}{2}$ kr. Fr. davon $3\frac{1}{2}$ kr. Fr. für schwarzes Mehl und Kleie abgerechnet, verbleiben 9 kr. Fr. Kosten auf das Mees.

6) Bey der Raitung auf das schwarze Brod sey das im Novembr. ai. pr. vorgewesene Prob-Mahlen in so ferne vorauszusetzen, daß wegen des vozüglich guten Getreids, so dabey mit gebraucht worden 10 Loth auf das Mees weniger Backmehl gerechnet werde, und seye deswegen die Tafel Nro. 2 zu gebrauchen.

7) Der Kornpreis sey dermahlen auf 27 gr. das Mees anzunehmen.

8) In jedem Monath sey eine Raitung nach den hier bemerkten Grundsätzen und dem veränderten Kornpreis vorzunehmen.

9) Es seyen zwar bey den Groschen-Laiben die halben Lothe, aber kein kleinerer Bruch, bey übrigen Broden hingegen gar kein Bruch bey den Lo-
then

(48) Und doch wurde die Raitung des weißen Brods beym Alten belassen!

chen zu nehmen, ob man wohl die Brüche bey den Kreuzer-Broden rechne und die daraus entstehenden ganzen Lothe bey den 2, 3 und 4 Groschen-Broden in Ansatz bringe.

10) Es sey also 1 fl. 21 kr. Fränk. Korn-Preis, und 9 kr. Fränk. Kosten auf das Mees zu rechnen, mithin 1 fl. 30 kr. Fränk. anzunehmen, solchemnach hätte nach der Tafel No. 2.

der	Groschen-Laib	1 Pf.	10½ Loth,
=	Batzen-Laib	1 Pf.	25 Loth,
=	2 gr. Laib	2 Pf.	21 Loth,
=	3 gr. Laib	3 Pf.	31 Loth,
=	4 gr. Laib	5 Pf.	8 Loth,

das Pfund allenthalben zu 34 Lothen gerechnet, als auf welches Gewicht die hiesigen Becken ausbacken.

Als man so weit gekommen, hat man den Becken-Meister Johann Carl Staudt, vorkommen lassen, und ihn befragt, ob das Brod auf 34 oder 32 Loth ausgebacken würde? worauf derselbe versetzet:

es würde sowohl weißes als schwarzes Brod nach Pfunden, die 32 Loth halten, ausgebacken, aber die Lothe seyen hier schwerer, als die Nürnberger, und mache ein hiesiges Pfund von 32 Lothen 34 Nürnberger Lothe aus.

Als man hieran Zweifel trug, brachte der Becken-Meister Staudt sein Becken-Gewicht, und zugleich ein Kaufmanns-Gewicht, welches man gegeneinander abwog, und von der Richtigkeit des Staudtischen Angebens sich überzeugte. Es wurde daher beschlossen, die Tafeln No. 1 und 2 umzuändern und würde die Raitung dermahlen lauten:

das

das Groschen=Brod	1 Pf. 12½ Loth,	
• Batzen•Brod	1 Pf. 27 Loth,	
der 2 gr. Laib	2 Pf. 25 Loth,	
• 3 gr. Laib	4 Pf. 5 Loth,	
• 4 gr. Laib	5 Pf. 18 Loth (49).	

11)

(49) In diesem Puncte kann ich mich nicht recht beklügen. So lange das Pfund zu 34 L. gerechnet wurde, gab man dem Groschen=Laib 1 Pf. 10½ L.; nach der Entdeckung aber, daß auf 32 Lothe ausgebacken werde, setzte man für den Groschen=Laib 2 Lothe mehr Brod fest. Mir scheint es, als ob diese Entdeckung gerade die entgegengesetzte Wirkung hätte hervorbringen, nähmlich den 3 kr. Laib noch leichter als auf ein Pfund 10½ Loth setzen sollen. Denn

1) wenn 1 Pfund zu 34 Lothen gerechnet wird; so wird ja die Summe größer und folglich ist der Divident öfter darinnen enthalten, als, wenn 1 Pfund nur zu 32 Lothen gerechnet wird.

2) Wenn der Beck auf 34 Lothe 1 Pf. 10½ Loth liefern muß, so beträgt dieß auf 32 Loth zwar 1 Pfund 12½ Loth allein vermöge des Umstands, daß 32 Lothe hier, so schwer als 34 Nürnberger Lothe sind, oder mit andern Worten, daß wir hier schweres Gewicht haben, geschieht dem Becken Unrecht, wenn er statt 1 Pf. 10½ Loth, oder 44½ L. leicht Gewicht, 44 Loth schweres Gewicht liefern soll. Das sey in thesi gesagt. In hypothesi hingegen verlohr selbst bey dem Gewicht von 1 Pfund 12½ Loth das Publicum 3 Loth an jedem 3 kr. Laib, so lange nähmlich der Mittel=Preis 1 fl. 18 kr. betrug. (Note 28 zum §. 56). Denn gegenwärtig, wo der Mittel=Preis 1 fl. 24 kr., mithin 3 kr. mehr, als im Febr. angenommen wurde, beträgt, muß noch der 3 kr. Laib 1 Pf. 12½ Loth nach dem Vergleich von 1788 wiegen.

11) Wegen des schwarzen Brods werde dermahlen kein Prob-Mahlen mehr nöthig seyn.

12) Wegen des weißen Brods sey dermahlen eine Raitung nicht so nothwendig, und die Raitung wegen des schwarzen Brods so dringend, daß diese durch jene nicht aufgehalten werden könne.

13) Die Raitung für die Melber sey eben so wenig dringend, und könne, zumahlen keine Beschwerden derselben in den Acten vorliegen, noch Anstand haben.

14) Die bisherigen Vota und gegenwärtiges Protocoll seyen ins Reine zu bringen, und Sr. Excellenz, dem Herrn Geheimen Minister und Landes-Gouverneur von Weitershausen zu überreichen.

15) Sey von Sr. Excellenz, dem Herrn Geheimen Minister und Landes-Gouverneur von Weitershausen die Entscheidung abzuwarten, woher die zu verlegenden Mundir-Gebühren zu nehmen seyen.

quibus discessum vt supra.

J. H. C.

§. 57.

§. 58.

Tafel,

zur Brod-Raitung, wenn das Mees Korn 43 Pf. $24\frac{1}{4}$ Loth wiegt.

Korn-Preis nebst Kosten		Gewicht eines Kreuzer-Brods		Gewicht eines Groschen-Brods		Gewicht eines 4 Kreuzer-Brods		Gewicht eines 2 Groschen-Brods		Gewicht eines 3 Groschen-Brods		Gewicht eines 4 Groschen-Brods	
fl. Fränk.	kr.	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
1	—	—	$22\frac{1}{2}$	2	$3\frac{1}{2}$	2	26	4	7	6	$10\frac{1}{2}$	8	14
1	3	—	$21\frac{3}{8}$	2	$\frac{1}{8}$	2	$21\frac{1}{2}$	4	$\frac{1}{4}$	6	$\frac{3}{8}$	8	$\frac{1}{2}$
1	6	—	$20\frac{1}{2}$	1	$29\frac{1}{2}$	2	18	3	$21\frac{3}{4}$	5	$16\frac{5}{8}$	7	$11\frac{1}{2}$
1	9	—	$19\frac{5}{8}$	1	$26\frac{7}{8}$	2	$14\frac{1}{2}$	3	$21\frac{3}{4}$	5	$16\frac{5}{8}$	7	$11\frac{1}{2}$
1	12	—	$18\frac{3}{4}$	1	$24\frac{1}{4}$	2	11	3	$16\frac{1}{2}$	5	$8\frac{3}{4}$	7	1
1	15	—	18	1	22	2	8	3	12	5	2	6	24
1	18	—	$17\frac{1}{3}$	1	20	2	$5\frac{1}{3}$	3	8	4	28	6	16
1	21	—	$16\frac{2}{3}$	1	18	2	$2\frac{2}{3}$	3	4	4	22	6	8
1	24	—	16	1	16	2	—	3	—	4	16	6	—
1	27	—	$15\frac{1}{2}$	1	$14\frac{1}{2}$	1	30	2	29	4	$11\frac{1}{2}$	5	26
1	30	—	15	1	13	1	28	2	26	4	7	5	20
1	33	—	$14\frac{1}{2}$	1	$11\frac{1}{2}$	1	26	2	23	4	$2\frac{1}{2}$	5	14
1	36	—	14	1	10	1	24	2	20	3	30	5	8
1	39	—	$13\frac{2}{3}$	1	9	1	$22\frac{2}{3}$	2	18	3	27	5	4
1	42	—	$13\frac{1}{4}$	1	$7\frac{3}{4}$	1	21	2	$15\frac{1}{2}$	3	$23\frac{1}{4}$	4	31
1	45	—	$12\frac{6}{7}$	1	$6\frac{4}{7}$	1	$19\frac{3}{7}$	2	$13\frac{1}{7}$	3	$19\frac{5}{7}$	4	$26\frac{2}{7}$
1	48	—	$12\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$	1	18	2	11	3	$16\frac{1}{2}$	4	22
1	51	—	$12\frac{1}{6}$	1	$4\frac{1}{2}$	1	$16\frac{2}{3}$	2	9	3	$13\frac{1}{2}$	4	18
1	54	—	$11\frac{4}{5}$	1	$3\frac{2}{5}$	1	$15\frac{1}{5}$	2	$6\frac{4}{5}$	3	$10\frac{1}{5}$	4	$13\frac{3}{5}$
1	57	—	$11\frac{1}{2}$	1	$2\frac{1}{2}$	1	14	2	5	3	$7\frac{1}{2}$	4	10
2	—	—	$11\frac{1}{4}$	1	$1\frac{3}{4}$	1	13	2	$3\frac{1}{2}$	3	$5\frac{1}{4}$	4	7

§. 59.

Tafel,

zur Becken=Raitung, wenn das Mees Korn 43 Pf. $14\frac{1}{4}$ Loth wiegt.

Korn=Preis nebst Kosten		Gewicht eines Kreuzer=Brods		Gewicht eines Groschen=Brods		Gewicht eines 4 Kreuzer=Brods		Gewicht eines 2 Groschen=Brods		Gewicht eines 3 Groschen=Brods		Gewicht eines 4 Groschen=Brods	
fl. Fränk.	kr.	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
1	—	—	$22\frac{1}{4}$	2	$2\frac{3}{4}$	2	25	4	$5\frac{1}{2}$	6	$8\frac{1}{4}$	8	11
1	3	—	$21\frac{1}{5}$	1	$31\frac{3}{5}$	2	$20\frac{4}{5}$	3	$31\frac{1}{5}$	5	$30\frac{4}{5}$	7	$30\frac{2}{5}$
1	6	—	$20\frac{1}{4}$	1	$28\frac{3}{4}$	2	17	3	$25\frac{1}{2}$	5	$22\frac{1}{4}$	7	19
1	9	—	$19\frac{3}{8}$	1	$26\frac{1}{8}$	2	$13\frac{1}{2}$	3	$20\frac{1}{4}$	5	$14\frac{3}{8}$	7	$8\frac{1}{2}$
1	12	—	$18\frac{5}{8}$	1	$23\frac{7}{8}$	2	$10\frac{1}{2}$	3	$15\frac{3}{4}$	5	$7\frac{5}{8}$	6	$31\frac{1}{2}$
1	15	—	$17\frac{7}{8}$	1	$21\frac{5}{8}$	2	$7\frac{1}{2}$	3	$11\frac{1}{4}$	5	$\frac{7}{8}$	6	$22\frac{1}{2}$
1	18	—	$17\frac{1}{8}$	1	$19\frac{3}{8}$	2	$4\frac{1}{2}$	3	$6\frac{3}{4}$	4	$26\frac{1}{8}$	6	$13\frac{1}{2}$
1	21	—	$16\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$	2	2	3	3	4	$20\frac{1}{2}$	6	6
1	24	—	$15\frac{7}{8}$	1	$15\frac{5}{8}$	1	$31\frac{1}{2}$	2	$31\frac{1}{4}$	4	$14\frac{7}{8}$	5	$30\frac{1}{2}$
1	27	—	$15\frac{1}{3}$	1	14	1	$29\frac{1}{3}$	2	28	4	10	5	24
1	30	—	$14\frac{5}{6}$	1	$12\frac{1}{2}$	1	$27\frac{1}{3}$	2	25	4	$5\frac{1}{2}$	5	18
1	33	—	$14\frac{1}{3}$	1	11	1	$25\frac{1}{3}$	2	22	4	1	5	12
1	36	—	$13\frac{15}{16}$	1	$9\frac{13}{16}$	1	$23\frac{3}{4}$	2	$19\frac{5}{8}$	3	$29\frac{7}{16}$	5	$7\frac{1}{4}$
1	39	—	$13\frac{1}{2}$	1	$8\frac{1}{2}$	1	22	2	17	3	$25\frac{1}{2}$	5	2
1	42	—	$13\frac{1}{8}$	1	$7\frac{3}{8}$	1	$20\frac{1}{2}$	2	$14\frac{3}{4}$	3	$22\frac{1}{8}$	4	$29\frac{1}{2}$
1	45	—	$12\frac{3}{4}$	1	$6\frac{1}{4}$	1	19	2	$12\frac{1}{2}$	3	$18\frac{3}{4}$	4	25
1	48	—	$12\frac{2}{5}$	1	$5\frac{1}{5}$	1	$17\frac{3}{5}$	2	$10\frac{2}{5}$	3	$15\frac{3}{5}$	4	$20\frac{4}{5}$
1	51	—	12	1	4	1	16	2	8	3	12	4	16
1	54	—	$11\frac{2}{3}$	1	3	1	$14\frac{2}{3}$	2	6	3	9	4	12
1	57	—	$11\frac{1}{2}$	1	$2\frac{1}{2}$	1	14	2	5	3	$7\frac{1}{2}$	4	10
2	—	—	$11\frac{1}{6}$	1	$1\frac{1}{2}$	1	$12\frac{2}{3}$	2	3	3	$4\frac{1}{2}$	4	6

§. 60.

Nunmehr wurden die Vota (§. 55. 56.) und das Protocoll vom 10. Februar in Gemäßheit der Nummer 14 besagten Protocolls ins Reine gebracht und dem Hochfürstlichen Landes-Gouvernement übergeben, welches am 12. desselben Monats folgendes verfügte:

Nachdem die Vota der — von Hochfürstlicher Geheimen Landes-Regierung zur Prüfung der — von Hochfürstlicher Policey-Deputation entworfenen Brod-Raitung angeordneten Commission, genau durchgesehen und erwogen habe, so muß ich gestehen, daß ich nie etwas mit mehrerem philosophischen Scharfsinn, so praktisch und gründlich Verabfaßtes gelesen habe. Wenn ja Raitungen seyn müssen; so unterwerfe ich gerne alle meine Kenntnisse ohne einige Vorliebe dafür diesen Meinungen.

In Verfolg dessen trete ich den — in dem Commissions-Protocoll vom 10ten dieses aufgeführten Sätzen

ad 1) völlig bey, daß die Raitung — nur auf das heurige Jahr

ad 2) Jetzt aber sogleich ein Interims-Tax nach bisheriger Art, auf das schwarze Brod, und zwar nach dem 10ten §. des Protocolls und der Tabelle No. 2. (wo Korn-Preis und Kosten à 1 fl. 30 kr. fr. angesetzt sind) gemachet, dann aber erst

ad 3) zu einer standhaften Raitung durch ein Prob-Mahlen geschritten werde; wobey aber $\frac{2}{3}$ Getreid vom Casten-Boden und $\frac{1}{3}$ Markt-Ge-

treid zu nehmen wäre. — Denn da die Gült-Getreidere aus hiesiger Gegend von so verschiedener Art sind, als wenn man sie aus den vier Welttheilen nähme, hingegen aber immer etwas schlechter ausfallen, als die auf dem Markt erkauften, so wird durch eben gedachtes das gehörige Verhältniß bestimmt werden.

ad 4) Stimme ich gleichfalls bey, daß das schwarze Mehl und die Kleie nach dem laufenden Preis anzurechnen seyn, so wie ich den übrigen Puncten ad 5 — 12) völlig beytrete.

ad 13) Glaube ich, sollte man den Melbern gar keine Taxe machen, hingegen allen Auswärtigen, sie seyen fremd oder aus dem Lande, so wie den Melbern mit Mehl zu handeln erlauben, indem es mir überhaupt nicht einleuchten will, die Zufuhr der Lebensmittel auf irgend eine Art einzuschränken, und der Willkühr einiger Personen Preis zu geben. Die Stadt Hof hat sich bey dieser Freyheit bisher sehr wohl befunden Ich behalte mir vor, mich in der Folge etwas näher über eine immerwährende und nach einer Tabelle verfertigten Brod-Raitung zu äußern. Zur nähern Einsicht theile ich die sämmtlichen Verhandlungen mit, und bitte um deren Zurückgabe.

§. 61.

In dessen Gemäsheit wurde am 14. Febr. ein schwarzer Brod-Tax publicirt, bey welchem es gleich dem weißen Brod-Tax bisher geblieben ist.

§. 62.

§. 62.

Dieß war die Geschichte des vorjährigen Prob-Wägen und Prob-Mahlen. An dieselbe reyhe ich diejenigen Erfahrungen, welche wir heuer machten, nachdem uns auf unsere Anfrage am 25. September die unmittelbare höchstverehrliche Resolution ertheilt worden war,

daß nach, wie vor, das Geschäfte wegen der Becken- und Melber-Raitung zum Ressort der Policey-Deputation gehöre, wir uns aber in beyden Fällen bis auf weitere Verordnung genau nach den Grundsätzen der Commission zu richten hätten.

Der Grund zu letzterem Befehl besteht nach einem vorhergehenden gnädigsten Rescript vom 24. Aug. dieses Jahres, darinnen,

weil gegenwärtig und bis zur nähern Prüfung der bisher vorgetragenen Grundsätze keine andere, als die von der niedergesetzt gewesenen Commission ausgemittelte Becken-Raitung für gesetzlich angenommen werden kann.

§. 63.

Dießmahl verpflichtete man einen auf der Profession nicht mehr arbeitenden und mit dem Handwerk in keiner Verbindung stehenden Becken zu dem ganzen Geschäft, nahm nach Vorschrift des §. 60. Nro. 3. $\frac{2}{3}$ Getreid vom Casten-Boden und $\frac{1}{3}$ vom Markt, und erhielt nach Abzug der Säcke folgendes Gewicht:

a) an Waiz

356 Pf. $26\frac{1}{2}$ L. an 8 Meesen vom Casten-Boden, welche von Mistelgau geliefert waren, um damit die Besoldungs-Abgaben zu bestreiten
85 Pf. $6\frac{7}{16}$ L. an 2 Meesen von Fesselsdorf,
46 Pf. $13\frac{1}{2}$ L. an 1 Mees von Glashütten
44 Pf. 15 L. an 1 Mees von Schiradorf

532 Pf. $29\frac{7}{16}$ L. 12 Mees, oder
710 Pf. $17\frac{15}{16}$ L. 1 Sra.

Vergleicht man diese mit dem Sporco vom vorigen Jahr à 732 Pf. 26 Lothen (§. 36.); so fiel heuer das Gewicht um 22 Pf. $9\frac{1}{16}$ Loth leichter aus.

b) an Korn

346 Pf. $19\frac{1}{2}$ L. an 8 Meesen vom Kasten-Boden, welche von Vorlahm, Melkendorf und Pußbach geliefert waren
86 Pf. $1\frac{1}{16}$ L. an 2 Meesen von Muthmannsreuth,
86 Pf. $23\frac{1}{2}$ L. an 2 Meesen von Gelbsreuth

519 Pf. $12\frac{1}{16}$ L. an 12 Meesen oder
692 Pf. $14\frac{3}{4}$ L. 1 Sra.

folglich 7 Pf. $22\frac{1}{4}$ L. weniger Sporco als im vorigen Jahr (§. 36.)

§. 64.

§. 64.

In der Mühle wog

a) an Waiz

die Mitz	. . .	33 Pf. $6\frac{1}{2}$ L.
das abgespitzte Getreid	. .	487 Pf. $6\frac{15}{16}$ L.
		520 Pf. $13\frac{7}{16}$ L.
mithin war Abgang	. .	12 Pf. 16 L.
		532 Pf. $29\frac{7}{16}$ L.

Daß 5 Pf. $23\frac{1}{3}$ Loth mehr Staub und Abgang am Sra. als im vorigen Jahr ausfiel (§. 38.), das mag theils von dem schlechteren Getreid, theils von dem, dem Ungefähr wohl schwerlich zu verdankenden, allzuraschen Gang in der Mühle, theils von der Schwing auf dem Abspitz-Gang herrühren, welche nur Spreu aufnehmen soll, aber sehr viel Getreid enthielt. Dieses wurde zwar, so weit man langen konnte, herausgenommen, wahrscheinlich blieb aber doch noch viel darinnen liegen. Die Vorsichtigkeit erfordert also, künftig diese Schwing nach dem Abspitzen noch sorgfältiger zu untersuchen.

Das Annetzen geschah mit 35 Pfund Wasser in $17\frac{1}{2}$ Maasen, also kamen $9\frac{1}{2}$ Maas Wasser mehr hinzu, als im vorigen Jahre.

b) an Korn.

wog die Mitz	. .	32 Pf. $17\frac{1}{2}$ L.
das abgespitzte Getreid	.	477 Pf. $11\frac{1}{16}$ L.
		509 Pf. $28\frac{9}{16}$ L.
also Staub und Abgang	.	9 Pf. $15\frac{1}{2}$ L.
		519 Pf. $12\frac{1}{16}$ L.

Die Mehrung von 3 Pf. $4\frac{5}{8}$ L. Staub und Abgang, gegen 1 Sra. vom vorigen Jahr wird mit derselben Mehrung beym Waiz aus gleichen Ursachen zu erklären seyn. Nur ist noch in Ansehung der Mitz kürzlich zu berühren, daß, wie erst nach dem heurigen Probmahlen in Erfahrung gebracht worden, die Becken nur das 20ste Mees dem Müller abgeben, welches bey den künftigen Proben gleichfalls Statt finden wird. Dieser Umstand dient zugleich zur Berichtigung des schon lange abgedruckten §. 37. am Ende.

§. 65.

Durch das Mahlen selbst wurden erhalten

a) vom Waiz

175 Pf.	$18\frac{1}{2}$ L.	Semmel-	Mehl
122 Pf.	$30\frac{1}{2}$ L.	Laiblein-	
75 Pf.	$18\frac{1}{2}$ L.	Bollen-	
3 Pf.	8 L.	Kopp-	
76 Pf.	$23\frac{1}{16}$ L.	klare	Kleien
31 Pf.	$1\frac{7}{16}$ L.	grobe	
485 Pf.	4 L.	mithin nur	
2 Pf.	$2\frac{15}{16}$ L.	Staub und Abgang	
487 Pf.	$6\frac{15}{16}$ L.	als so viel der abgespitzte Waiz betrug (§. 64.)	

§. 66.

Eine Vergleichung zwischen den Prob-Mahlen von 1783, 1790 und 1791, dann den aus der Angabe der Becken gezogenen Verhältnissen zwischen

schen Semmel- Laiblein- und Mittel-Mehl wird hier den schicklichsten Platz finden und eine Tabelle, die 1 Sra. voraussetzt, wird die Sache am leichtesten übersehen lassen.

	1783		1790		Verhältnis aus der Angabe der Becken gezogen.		1791	
ein Simmra	Pf.	L.	Pf.	L.	Pf.	Loth	Pf.	Loth
Sporco - -	675	—	732	26	732	26	710	$17\frac{15}{16}$
Mitz = =	42	6	45	18	45	$25\frac{5}{8}$	44	$8\frac{1}{2}$
Abgang beym Abspitzen =	21	26	10	30	12	28	16	$21\frac{1}{3}$
Semmel-Mehl	165	—	181	28	206	$23\frac{13}{16}$	234	—
Laiblein-Mehl	264	—	194	21	206	$23\frac{13}{16}$	163	30
Bollen-Mehl	56	—	137	24	103	$11\frac{15}{16}$	100	$24\frac{2}{3}$
Kopp-Mehl =	—	—	—	—	—	—	4	$10\frac{2}{3}$
Mehl-Summa	485	—	514	9	516	$27\frac{9}{16}$	503	$1\frac{1}{3}$
Kleien = =	70	—	148	5	147	8	143	22
Abgang beym Mahlen =	56	—	13	28	10	—	2	$25\frac{1}{4}$

§. 67.

Hieraus lassen sich einige sehr wichtige Bemerkungen ziehen. Der Waiz, welcher heuer zum Prob-Mahlen genommen wurde, war weit schlechter, als der vorjährige. Das beweisen

1) die 22 Pf. $9\frac{1}{16}$ L. welche am Sporco fehlten,
2) die 3 Pf. $25\frac{1}{3}$ L. mehr Abgang beym Abspitzen

26 Pf. $2\frac{3}{8}$ L.

3) Der Umstand, daß heuer	14 Pf.	24 L.
im vorigen Jahr	9 Pf.	25 L.
folglich heuer	4 Pf.	31 L.

mehr

mehr Kopp- oder kleiner Waiz, als im vorigen Jahr sich vorfand. Allein dieses gänzlichen Abgangs von 26 Pf. 2$\frac{3}{8}$ L. und dieser 4 Pf. 31 L. geringeren Guths ungeachtet erhielt man doch heuer

a) 52 Pf. 4 L. Semmel-Mehl mehr, als im vorigen Jahr, ja! sogar

b) 27 Pf. 8$\frac{3}{16}$ L. Semmel-Mehl mehr, als ich aus der Angabe der Becken gezogen hatte (§. 49.), zu geschweigen, daß 54 Pf. 12 Loth Schrot-Mehl wegen Schönheit und Güte entweder ganz, oder doch wenigstens zur Hälfte unter das Semmel-Mehl hätten gemischt werden können, wenn nicht die Becken versichert hätten, daß es jederzeit unter das Laiblein-Mehl komme, weilen eines Theils mehr Laiblein, als Semmeln abgingen, und dann die Laiblein auch desto schöner ausfielen.

§. 68.

Also — auf der einen Seite weit schlechteres Getreid als im vorigen Jahr und auf der andern ein überflüssiger Zuwachs von 54 oder wenigstens 26 Pf. Schroth-Mehl! wer sollte da nicht glauben, daß heuer weit mehr Laiblein-Mehl, als im vorigen Jahr hätte erzielt werden müssen? Aber nein! man erhielt heuer

c) 30 Pf. 23 L. weniger als bey der vorjährigen Probe, ja! sogar

d) 32 Pf. 25$\frac{13}{16}$ L. weniger, als ich den Becken zugemuthet hatte (§. 49.).

§. 69.

Eben so natürlich sollte aus der mindern Güte des Getreids (§. 67.) eine ansehnliche Mehrung an

an Bollen-Mehl und Kleien zu erwarten seyn. Aber gerade das Gegentheil! Es ergeben sich

e) 36 Pf. 31⅓ Loth weniger Bollen-Mehl als im vorigen Jahr

f) 2 Pf. 19¼ Loth weniger, als ich in Anschlag brachte,

g) 4 Pf. 15 L. weniger Kleien als beym vorjährigen Mahlen und

h) 3 Pf. 18 L. weniger, als ich vorschlug.

§. 70.

Endlich ist der Unterschied zwischen dem Abgang auffallend. Er ist

i) um 11 Pf. 2¾ L. geringer, als am vorjährigen herrlichen Getreid,

k) um 7 Pf. 6¾ L. geringer, als ich den Becken zu gut gehn lassen wollte!

§. 71.

Nach allen diesen Ereignissen und ihren Schluß-Folgen lese man nochmahls den ersten Beschwerungs-Punct der Becken im §. 53. und es wird unglaublich werden, daß das Handwerk gegen eigene Ueberzeugung und Erfahrung auf das vorjährige Prob-Mahlen sich stützen, meine Angabe willkührlich nennen, gerichtliches Anerkenntniß abläugnen und gegen mich also ausfallen konnte.

§. 72.

Dem Publico ist es aber gewiß nicht unangenehm, zu erfahren, auf welchem Weg das heurige Prob-Mahlen des Waiz so, wie bisher angeführt wurde,

wurde, ausgefallen sey? besonders da eine solche Nachricht verhüthen wird, daß die künftigen Proben so ganz verunglücken, wie in den Jahren 1783 und 1790.

Wenn der abgespitzte Waiz 24 bis 48 Stunden angenetzt gestanden hat; so wird er gekoppt, und dann geschroten. Bey letzterem sondert der Sauberer

a) den klaren } Gries
b) den groben }

c) die grobe Kleyen von einander zu gleicher Zeit ab. Das Schrot-Mehl kann, wie bereits berührt worden, wenigstens halb zu Semmeln verwendet werden.

Vom klaren Gries werden drey Züge zu Semmeln, das übrige aber zu Laiblein genommen. Denn wenn von dreymahligem Aufschütten das feine Mehl nicht erobert werden kann; so ist der Waiz vernetzt.

Der grobe Gries wird geschwungen, und einmal zu Semmeln, dann aber zu Laiblein-Mehl aufgeschüttet. Endlich gibt die grobe Kleyen einen Zug zu Laiblein-Mehl, wenn man wie die Becken ganz in Gewohnheit haben, den Waizen grob schrotet, nähmlich die Steine nicht sehr zusammen läßt.

§. 73.

Nunmehr werden sich die Fehler des vorjährigen Prob-Mahlen leicht erklären lassen. Wahrscheinlich wurde der grobe Gries nicht zu Semmel-Mehl und die grobe Kleyen nicht zu Laiblein-Mehl aufgeschüttet und daher entstund mehr Laiblein- als Semmel-Mehl, daher gab es so viel Bollen.

§. 74.

Ich kehre zum übrigen Ergeben in der Mühle (§. 65.) und zwar

b) vom Korn

zurück, welches abwarf

385	Pf.	$25\frac{10}{16}$	L. Brod-Mehl.
61	Pf.	$7\frac{1}{2}$	L. Kleyen.
447	Pf.	$1\frac{1}{8}$	L. und daher
30	Pf.	$11\frac{1}{16}$	L. Staub und Abgang in der
477	Pf.	$12\frac{3}{16}$	L. Mühle zurück ließ. (§. 64.)

§. 75.

Zwey Umstände erregen bey diesem Resultat Aufmerksamkeit. Es wurde gar kein schwarzes Mehl abgesondert, hingegen außerordentlich viel Abgang bemerkt. Was den ersten Punct anlangt; so ist das von diesem Mehl gebackene Brod so weiß ausgefallen, daß es noch mehr schwarzes Mehl vertragen hätte, um dem Becken-Brod ähnlich zu werden. Es bestättigt also die Erfahrung, daß wenigstens in guten Jahren alles Mehl aus Korn, verbacken werden kann, ohne dem Brod nachtheilig zu seyn. Denn daß die Becken bisweilen schwarzes Mehl verkaufen, das ändert die Sache deswegen nicht, weil der Mehl-Verkauf nicht Schuldigkeit der Becken, sondern ihrer freyen Willkühr überlassen ist.

§. 76.

Der große Abgang hat von drey Fehlern, welche bey der Probe begangen worden sind, hergerührt. Es

Es wurde 1) das heuer bekanntlich sehr trockene Getreid zu wenig genetzt.

2) War das Tuch, welches vor der Oeffnung des Mehl- oder Beutel-Kasten hängt, durch die Räde oder Beutel-Welle zerrissen und durch diese Oeffnung bewirkte die beständige zitternde Bewegung einen sehr heftigen Staub, welcher während des Mahlen zwar öfters beredet, allein für unbedeutend angegeben wurde, bis sich am Ende der Verlust zeigte. Der

3te und Hauptfehler bestund in dem Mehl-Fegen, welches so gewaltsam verrichtet wurde, daß ganze Staubwolken entstunden. Hieraus wird klar, daß alles, was auf diese Art ohne Noth verstaubt wurde, zu dem Back-Mehl zu rechnen sey.

§. 77.

Diese Fehler hätten eigentlich ein neues Prob-Mahlen erfordert. Da aber das Beckenhandwerk selbst, jene einräumte und sich am 16. December schriftlich erboth, von den 30 Pfund Abgang 15 Pfund als schwarzes Mehl sich anrechnen lassen zu wollen; so wird wohl dieser Vorschlag für diesmal und ohne daraus die Folge ziehen zu lassen, daß schwarzes Mehl abgesondert bleiben müsse, höchsten Orts genehmigt werden.

§. 78.

Auch hier wird eine Vergleichung zwischen den 1783ger, 1790ger und 1791ger Probmahlen nicht schaden können.

1 Simra	1783. Pf.	L.	1790. Pf.	L.	1791. Pf.	L.
Sporco . .	673	16	700	4	692	14¾
Mitz . .	42	3	43	8	43	12½
Abgang beym Abspitzen	21	29	9	16	12	20⅝
Backmehl .	452	—	506	23	514	12
Schwarzes Mehl	39	8	22	30	20	—
Kleyen .	29	16	95	17	81	20½
Staub und Abgang	88	24	22	6	20	14⅜

§. 79.

Ungeachtet nun im Jahr 1791. 7 Pfund 22¼ Loth weniger Sporco als im vorigen Jahr ausfiel, und ungeachtet die 20 Pfund schwarzes Mehl von Gott und Rechtswegen zum Backmehl hätten gerechnet werden sollen; (§. 77.) so beträgt doch auch ohne diese 20 Pfund, das Backmehl 7 Pfund 21 Loth mehr als im Jahr 1790, und es wird hieraus ersichtlich, daß es um so weniger nöthig gewesen wäre, vom Mees Sporco 10 Loth Backmehl oder eigentlicher von 700 Pfund 4 Loth Sporco 5 Pfund Sporco, folglich 3 Pfund 19 Loth Backmehl hinwegzuthun, wie nach §. 57 Nro. 6 und §. 59 geschehen ist.

§. 80.

Ich kann diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne zu versichern, daß ich nunmehr von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags meines schätzbaren Herrn Collegen, vollkommen überzeugt worden bin, nach welch ersterem die eine Hälfte des Getreids vom Casten, die andere aber vom Markt und zwar halb von der

Policey = Deputation und halb vom Beckenhandwerk unter der Aufsicht der ersteren ausgesucht, dann in unterschiedlichen Mühlen gemahlen werde. (§. 56. §. 40. 1.) Zwey Drittheile vom Castenboden zu nehmen, ist offenbar zu viel, indem die Becken nicht einmahl die Hälfte ihres Bedürfens von daher beziehen. Und wenn bey dem Markt = Getreid die Becken mit wählen dürfen; so kann auch die Policey-Deputation auf besseres Getreid Rücksicht nehmen. Nur darf alsdann das Getreid nicht an einem einzigen Markttag ausgesucht werden, weil nicht zu vermuthen steht, daß an einem und demselben Tag aus allen Gegenden Verkäufer kommen, sondern es wird erforderlich seyn, von jeder Ernde an, auf jedem Markt-Tag verschiedene Sorten einzukaufen, abzuwägen, an einem sichern Ort zu verwahren, unmittelbar vor dem Prob-Mahlen wieder zu wägen und dann zu Mehl zu machen. Dadurch wird einer so wichtigen Probe das Zufällige genommen, das in dem Einkauf an einem einzigen Markt-Tag liegt, an welchem es sich leicht treffen kann, daß entweder nichts, als schlechtes, oder nichts als gutes Getreid zu verkaufen ist. Uebrigens sind mehrere Mühlen deswegen nothwendig, weil eine rascher geht, also mehr staubt, als die andere, eine besser, als die andere eingerichtet ist und die verschiedenen Resultate erst einen wahren Durchschnitt veranlassen können. Nur wird es schwer halten so viel Zeit zur nöthigen Aufsicht zu gewinnen.

§. 81.

§. 81.

Nach Vollendung des Prob-Mahlen wurde zum Prob-Backen geschritten. Für die Semmeln nahm man

Salz Loth.	Zeug Pf.	Zeug L.	Wasser Pf.	Wasser L.	Maas	Mehl Pf	Mehl L.	
—	1	17	—	—	$\frac{3}{4}$	6	—	zum Dampfsetzen Nachm. um 1 Uhr.
—	1	17	1	15½	$\frac{3}{4}$	—	—	zum Dampfmachen Abends um 7 Uhr
—	—	—	3	3¾	1½	8	—	zum Dampfeinsetzen f. um ¾ auf 3 U.
13	—	—	9	11¼	4½	27	1	f. um 10 U. z. Mischen und Auswirk.
13	3	2	13	30½	6¾	41	1	

§. 82.

Die Bestimmung der Einlage des Teigs wurde dadurch sehr erleichtert, daß man beym ersten Eintritt ins Backhaus neben dem Back-Trog zwey Zettel folgenden Inhalts vorfand:

1) Einlag zum weißen Brod.			Ausgebacken.		
Pf. Semmel	1½	Loth.	kr. Semmel	5	L.
2 —	3	—	2 kr. —	10	L.
kr. —	5½	—	4 kr. —	20	L.
Zum schwarzen Brod.			**Ausgebacken.**		
9 kr. Brod 6 Pf.	8	Loth.	5 Pfund	13	Loth
6 — — 4 —	5	—	3 —	19	—
4 — — 2 —	25	—	2 —	13	—
2) 2 Pfund	6	Loth.	1 Pfund	27	L.
3 —	6	—	2 —	25	—
4 —	26	—	4 —	5	—

3)	Pf. Semmel	2 Loth.		kr. Semmel		$6\frac{1}{4}$ L	
2 —	—	4 —		2 kr.	—	$12\frac{1}{2}$ L	
kr.	—	7 —		4 kr.	—	24 L.	
9 kr.	6 Pf.	9 Loth.		5 Pfund		$14\frac{3}{8}$ L.	
6 —	4 —	8 —		3	—	$20\frac{1}{4}$ —	
4 —	2 —	26 —		2	—	$13\frac{1}{2}$ —	

Zahl war die Einlage zum Tax vom
1) — — 15. July 1790.
2) — — 14. Febr. 1791.
3) — — 29. Aug. 1791.
und der Umstand, daß am 14. Febr. 1791 kein weißer Brod-Tax ausgegeben wurde, weil die Commission keinen ausgemittelt hatte, (§. 57. Nro. 12.) folglich auch die Einlage zum weißen Brod bey Zahl 2 wegblieb, setzet ausser allem Zweifel, daß auf den vorangeführten 2 Zetteln die wahre Einlage der Becken bemerkt sey.

Nun sind zwar die Einlagen von 1 und 3 einander nicht gleich, indem sich bey Zahl 1 der Teig zum Brod wie 6 zu 5, bey 3 aber wie 32 zu 25 verhält. Allein das Probbacken hat gelehrt, daß man das Verhältnis von 6 — 5 gar wohl annehmen könne. Denn zu einer 2 Pf. Semmel von $3\frac{1}{4}$ Loth nahm man $4\frac{1}{8}$ Loth Teig, und nachdem sie sehr rasch gebacken waren, wogen viele derselben $\frac{3}{16}$, viele $\frac{7}{16}$ zuviel, also gaben $4\frac{1}{8}$ Loth wenigstens $3\frac{3}{8}$ Loth Brod.

§. 83.

Die Semmeln wurden zu 2 Pf. zu 1 kr. und zu 2 kr. gebacken und fielen sehr weiß, auch gut gefal-

salzen aus, allein von obigen	41 Pfund	1 L. Mehl
(§. 81) erhielt man nur	36 Pfund	$1\frac{3}{4}$ Loth.
Uebergewicht	— —	$14\frac{5}{16}$ —
	36 Pfund	$16\frac{1}{16}$ Loth.

Von den Ursachen dieses so auffallenden Resultats kann ich zur Zeit nur zwey angeben. Einmahl wurde zu früh um 10 Uhr ein ganzer Kübel voll Semmel-Mehl zum Mischen und Auswirken hergegeben und zwar abgewogen, allein bis nach ganz vollendetem Backen in der heißen Stube gelassen, so daß das Mehl welches theils zum Backen verwendet, theils als übrig gebliebenes zurückgewogen wurde, stark eingetrocknet seyn muß. Der Hauptfehler aber, welcher die ganze Probe des weißen Backens vereitelt hat, bestund darinnen, daß alles Mehl zum Auswirken der Laiblein vom Semmel-Mehl in vorberührtem Kübel genommen wurde, ohne gewogen zu werden.

§. 84.

Auf Laiblein wurde verwendet.

Salz L.	Sauerteig L.	Wasser Pf.	Wasser L.	Maas	Mehl Pf.	Mehl L.	
—	8	—	8	$\frac{1}{8}$	2	—	zum Einmachen um 1 Uhr Nachmittag.
—	—	7	$25\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	4	—	weißrückenes zum Einsäuren früh um $\frac{3}{4}$ auf 3 Uhr.
12	—	6	$7\frac{1}{2}$	3	25	$17\frac{1}{2}$	zum Mischen.
12	8	14	$9\frac{3}{4}$	31		$17\frac{1}{2}$	

Die Einlage zu 1 Laiblein von 1 kr. fr. war bisher der Einlage zu einer 2 kr. Semmel gleich, in-

dessen wurden zu einigen Laiblein $16\frac{1}{4}$ Loth zu andern $16\frac{1}{2}$ Loth Teig genommen und im Ganzen 36 Pfund $6\frac{1}{4}$ Loth Brod erhalten. Da aber unter den 31 Pf. $17\frac{1}{2}$ L. Mehl das zum Auswirken genommene Semmel-Mehl nicht mit begriffen ist; so müssen auch bey diesem Backen wichtige Fehler vorgegangen seyn, welche zur Zeit nicht klar sehen lassen.

Ueberhaupt halte ich es für eine äußerst schwer auszuführende Sache, ein ganz richtiges weißes Probbacken herzustellen, indem dabey die Policey gar zu sehr Zeugen in eigener Sache preisgegeben ist. Um so leichter aber wird das Mißlingen des ersten Versuchs verziehen werden und um so weniger wird es Anstand haben, vor der Hand denjenigen Grundsätzen zu folgen, welche das Beckenhandwerk angenommen hat.

§. 85.

Wenn nun 1 Pfund Mehl 1 Pfund $4\frac{77}{150}$ Loth, oder 150 Pfund Mehl 171 Pf. 5 L. Semmeln geben; (§. 45.) so geben 234 Pf. (§. 66.) 267 Pf. $\frac{1}{10}$ L. Semmeln; wenn ferner 1 Pf. Mehl 1 Pf. 6 L. Brod, oder 16 Pf. Mehl 19 Pf. Laiblein geben; so kommen von 163 Pf. 30 L. Mehl 194 Pf. $21\frac{5}{8}$ L. Laiblein; wenn endlich 1 Pf. Mehl $1\frac{7}{20}$ Pf. Brod, oder 100 Pf. Mehl 135 Pf. Brod erzeugen; so werden aus 100 Pf. $24\frac{2}{3}$ L. Bollen-Mehl 136 Pf. Brod gebacken.

§. 86.

§. 86.

Dagegen betragen die Kosten von 1 Sra. Waiz

fl.	kr.	
—	16	Accis.
—	12	Beckenzeug.
—	3	Kimmel.
—	6	Reparatur.
—	$19\frac{1}{5}$	$1\frac{3}{5}$ Mees zu 12 kr. fr. oder 32 Pfund Kleyen dem Müller.
—	8	Bier und Brod demselben.
—	$5\frac{1}{5}$	Gewerbsteuer (Note 10. zum §. 53.)
1	20	Holz.
—	$13\frac{4}{5}$	Salz.
—	14	Lichter.
2	$55\frac{5}{6}$	Beckenknecht *).
—	41	Magd **).
1	—	Beck.
7	34	

 Von

*) Hiebey sind die im §. 56. §. 29. vermutheten 85 fl. zum Grund gelegt. Mehr als diese kostet der Beckenknecht gewiß nicht. Dem 10 Gr. Wochenlohn (§. 27.) beträgt jährlich 26 fl. —
täglich 9 kr. Fränk. Kosten. 54 fl. 45
80 fl. 45
Schlägt man obige 85 fl. auf 29 Simra Waiz aus; so ergiebt sich der Ansatz.

**) Nach dem §. 56. §. 37. soll $\frac{1}{3}$ der Kosten für die Magd auf das weiße Brod geschlagen werden. 60 fl. fr. mag eine Magd kosten, wovon also 20 fl. auf das weiße Brod und zwar auf 29 Simra (Note 32 zum §. 56. §. 29.) vertheilt werden. Es wird aber hier wiederhohlt, daß diese Puncte nur bis zur nähern Prüfung des Ganzen statt finden. (§. 62.)

fl.	kr.	
7	34	Kosten. Hiervon gehen ab:
		1 fl. 24 kr. für 7 Mees Kleyen a 143 Pf. 22 L.
		3 fl. 27$\frac{1}{4}$ kr. zu 12 kr. für 136 Pf.
		= = = Brod vom Bollen-Mehl, (§. 85. 90.)
		- fl. 4$\frac{1}{4}$ kr. Kopp-Mehl. (§. 66.)
4	55$\frac{1}{2}$	4 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr. fr.
2	38$\frac{1}{2}$	1 Sra. Waiz. November-Preis.
20	48	
23	26$\frac{1}{2}$	

§. 87.

Hiebey leidet aber der im §. 23 gemachte Vorschlag, vermöge dessen $\frac{3}{5}$ der Kosten auf die Semmeln und $\frac{2}{5}$ auf die Laiblein ausgeschlagen werden sollen, deswegen eine Abänderung, weil damahls, als er geschah, eben so viel Semmel- als Laiblein-Mehl angenommen wurde (§. 50.) nach dem heurigen Prob-Mahlen aber beynahe $\frac{1}{3}$ weniger Laiblein- als Semmel-Mehl sich ergeben hat. Es müßten also die Laiblein, welche den 2 kr. Semmeln gleich gehalten werden, (§. 82.) viel leichter als leztere ausfallen, und — wohl möglich, daß dadurch abermahls die Beschuldigung, das vornehme Publicum zu begünstigen, gegen mich aufgewärmt würde. (Note 12 zum §. 53.) Man nehme aber von den Kosten $\frac{9}{13}$ zu den Semmeln und $\frac{4}{13}$ zu den Laiblein; so wird wieder ein billiges Verhältniß eintreten. Denn wenn auf 276 Pfund Semmeln 16 fl. 13$\frac{9\frac{1}{2}}{13}$ kr. und auf 194 Pfund 21$\frac{5}{8}$ L. Laiblein 7 fl. 12$\frac{10}{13}$ kr.

23 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr. (§86)

fallen; so hat

eine 2 kr. Rh. Semmel 14$\frac{50}{1217}$ Loth.

eine

eine kr. Rh. Semmel $7\frac{25}{127}$ Loth.
ein kr. Rh. Laiblein $14\frac{3}{8}$ Loth.
wobey sich von selbst versteht, daß die kleinen Brüche bey den Semmeln wegfallen. Wahrscheinlich ist also nunmehr ziemlich klar, daß die Becken blos und allein durch das ihnen nicht angerechnete schwerere Sporco von 732 Pfund 26 Loth (der übertriebenen Ansätze für Knecht und Magd dermahlen nicht zu gedenken) an jeder-Kreuzer Semmel, oder 5 bis 6 Lothen, 1 Loth an 1 Kreuzer Laiblein, oder 10 bis 12 Loth, 2 Loth zu wenig gaben, welches nur seit einem Jahr an den 1542 Simra verbackenem Waizen, von welchem ich $\frac{4}{7}$ auf Semmeln und $\frac{3}{7}$ auf Laiblein rechne,

an Semmeln 3230 fl. und
an Laiblein 1139 fl.

4369 fl. Fränk.

ungefähr betragen mag.

§. 88.

Zum schwarzen Brod nahm man

Sauerteig P.	Sauerteig L.	Mehl Pf.	Mehl L.	Wasser P.	Wasser L.	Wasser M.	Salz P.	Salz L.	
2	30	3	16	1	17	$\frac{3}{4}$	—	—	u. 1 Uhr Mittags, zum Einmachen
—	—	8	16	12	$31\frac{5}{8}$	$6\frac{1}{4}$	—	—	um 7 Uhr Abends zum Einmachen der Säure
—	—	84	10	51	$30\frac{1}{2}$	25	—	—	um 1 Uhr Morgens z. Säuern
—	—	16	Bollen	—	—	—	1	10	um $\frac{3}{4}$ auf 5 Uhr zum Auswirken
2	30	112	10	66	$15\frac{1}{8}$	32	1	10	

gab den Sauerteig in Natur zurück und legte bey den großen Laiben 5 Loth, bey den kleinsten 5½ Loth aufs Pfund mehr ein, als es nach dem Ausbacken haben muß. Allein als es aus dem Ofen kam, hatte das Brod, welches 148 Pfund 2½ Loth haben sollte, 152 Pf. 2¾ L. und 24 Stunden nachher 150 Pf. 16½ L. ohne daß die Becken das geringste gegen das Gebäck einwenden konnten. Das Eintrocknen betrug also an 152 Pf. 2¾ L. in 24 Stunden 1 Pf. 18¼ L. oder am Pfund ⅓ Loth.

§. 89.

112 Pf. 10 L. Mehl geben	
im Verhältnis von 3 zu 4 .	149 Pf. 24 L.
im Verhältnis von 100 zu 135	151 Pf. 19¾ L.

Brod, mithin darf nicht angenommen werden, daß heuer 3 Pf. Mehl nur 4 Pf. Brod geben. Wohl aber kann man behaupten, daß heuer 100 Pf. Mehl 135 Pf. Brod geben, indem das trockne Mehl wenigstens noch 1 Maas oder 2 Pf. 2½ L. Wasser vertragen hätte, weil das Brod consistenter, als das Becken-Brod ausgefallen ist. Allein gerade bey der wichtigsten Periode, nähmlich beym Säuern mischte sich wieder Bachus, der schon einmahl die Probe verdorben hat, (§. 2.) ins Spiel. Es wird also bey der Erklärung der Becken, aus 100 Pf. Mehl 135 Pf. Brod zu backen (§. 45.) um so mehr sein Bewenden haben, als das Brod nach dem Ausbacken 14¾ L. mehr hatte und das nach 24 Stunden fehlende 1 Pf. 3¼ L. durch etwas mehr Säuern sehr leicht ersetzt, endlich im §. 92. berechnet werden wird, daß selbst dann, wenn 112 Pf. 10 L. Mehl wirk-

wirklich nicht mehr als 150 Pf. 16½ L. geben könnten, dennoch die Becken beym Verhältnis von 100 zu 135 noch etwas gewinnen.

§. 90.

Durch das Vorhergehende fällt die Raitung zum schwarzen Brod heuer also aus:

514 Pf. 12 L. Back-Mehl (§. 78.) geben 694 Pf. 13 L. Brod, also ein Mees von 32 Pf. 4¾ L. Mehl 43 Pf. 12 $\frac{13}{16}$ L. Brod. Diese kosten

3 fl. 20 kr. wie die Commission angenommen hat (§. 56. §. 24.) Hievon gehen ab
— fl. 6¾ kr. zu viel angesetzte Gewerbsteuer (Note 10 zum §. 53.)

3 fl. 13¼ kr. Fränk.
Ferner
20 kr. an $\frac{5}{6}$ Mees oder 20 Pf. schwarzem Mehl (§. 78.)
29 kr. an 2⅖ Mees Kleyen à 20 Pf. nähmlich
81 Pf. 20½ L. Kleyen
32 Pf. — L. dem Müller

49 Pf. 20½ L. das Mees 12 kr. Fr.
— fl. 49 kr. 49 kr. Fr.

2 fl. 24¼ kr. Fränk. wovon auf ein Mees 9 kr. Fränk. kommen.

Korn-Preis 57 kr. Fr.

1 fl. 6 kr. kosten 43 Pf. 12 $\frac{13}{16}$ L. folglich kom-

kommen auf 1 kr. Brod — Pf. $21\frac{1}{33}$ Loth
4 kr. Laib 2 Pf. $20\frac{4}{33}$ L.
6 kr. Laib 3 Pf. $30\frac{6}{33}$ L.
9 kr. Laib 5 Pf. $29\frac{9}{33}$ L.

§. 91.

Läßt man nun sämmtliche Brüche unter einem halben Loth weg; so gewinnt das Becken-Handwerk in vorstehender Raitung an 1 Sra.

— Pf. 13 L. an $\frac{13}{16}$ L. Brod am Mees, welch ersteres unter die Kreuzer nicht vertheilt werden kann,
1 Pf. 1 L.

1 Pf. 14 L. welche sich auf folgende Rechnung gründen:

2 fl. $24\frac{1}{4}$ kr. Fränk. betragen die Kosten von 1 Sra.
15 fl. 12 kr. Fr. sind der dermahlige Preis von 1 Sra. Korn

17 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. oder 1056 kr. Fränk. von deren jedem dem Becken $\frac{1}{33}$ zu gut geht, welches obiges 1 Pf. 1 Loth beträgt.

§. 92.

Zu diesen Brüchen von
1 Pf. 14. L. Brod gesellen sich
27 Pf. — L. Brod, welche aus 20 Pf. schwarzem Mehl gebacken werden können, weil das verstaubte Mehl Back-Mehl war (Ende des §. 76. §. 77.)

28 Pf. 14 L.

28 Pf.	14 L.	Transport.
13 Pf.	4 L.	sind für die 20 kr. abzuziehen, um welche das schwarze Mehl in Abzug gebracht wurde (§. 90.) weswegen
15 Pf.	10 L.	Brod vom Sra. übrig bleiben. Uneingestandenen Falls nun, daß die Becken heuer aus 100 Pf. Mehl nicht 135 Pf. backen könnten, sondern durch dieses Versprechen (§. 45.) an 150 Pf. 1 Pf. $3\frac{1}{4}$ L. weniger bücken; (§. 89.) so machte dieser Verlust an 694 Pf. 13 L. Brod (§. 90).
5 Pf.	3 L.	folglich blieben immer noch
10 Pf.	7 L.	Gewinnst für den Becken übrig.

§. 93.

So wenig diese Raitung von den commissorialischen Grundsätzen abweicht, ausgenommen da, wo Thatsachen, z. B. eine im Angesicht der Becken erzielte größere Summe Mehl und Brod nicht ungeschehen gemacht werden können; so gewinnt doch das Publicum durch erstere, im Gegensatz von dem bisherigen commissorialischen Tax an jedem

4 kr. Laib	3 Loth
am 6 kr. Laib = = . .	$4\frac{1}{2}$ Loth
am 9 kr. Laib = . . .	$6\frac{3}{4}$ Loth

(§. 59. Korn-Preis 1 fl. 6 kr.) Und doch war heuer weniger Sporco, also schlechteres Getreid! Durch die heurige Probe ist man also dem Vergleich

wieder

wieder näher gekommen, welchen die Becken im Jahr 1788 eingegangen haben (§. 9.) und die Harmonie desselben mit der jetzigen Ausrechnung (Ende der Note 47 zu Nro. 10 des §. 57. verglichen mit den §§. 59. und 90.) ist der sicherste Bürge, daß nicht Privat-Haß, nicht leidenschaftliches Betragen, sondern Pflicht gegen das Publicum die bisherigen Schritte der Policey-Deputation geleitet und daß diese ihren Tax aus der Natur der Sache geschöpft habe.

Neuere Grundsätze über den Bier-Tax.

§. 1.

Die über den hiesigen Bier-Tax vorhandenen Acten beweisen, daß diese Materie auf sehr schwankenden Grundsätzen bisher beruht habe. Jede verlangte Erhöhung des Bier-Preises gebahr ein neues Verzeichnis der Unkosten, dieses veranlaßte immer weitläuftige Vota, ob die Unkosten richtig seyen? oder nicht? und die darauf gebauten Resolutionen fielen um so willkührlicher aus, als man in theuern Zeiten immer auf den vorherigen wohlfeilen Einkauf der Gerste und des Hopfen rechnete hingegen über das Verdienst des brauenden Burgers, über die Verzinsung des Gewerb-Capitals und über die Verschiedenheit des Schenk- und Lager-Biers nichts gewisses festsetzte.

Ich halte aber dafür, es sey ein sehr wohlthätiges Geschäft für das Publicum und die bewährteste Schutz-Mauer gegen den Vorwurf von Ungerechtigkeit, die Gegenstände der Policey so viel es möglich ist, auf gewisse Grundsätze zurück zu führen.

§. 2.

§. 2.

In vorliegender Materie ist wohl vor allen Dingen zwischen dem Schenk- und dem Lager-Bier ein Unterschied zu machen, weil letzteres mehr Fuhr- und Büttner-Kosten, einen kostbareren Aufbewahrungs-Ort und mehr Hopfen, also im Ganzen ein größeres Capital und eine längere Verzinsung desselben, als das Schenk-Bier erfordert.

§. 3.

Bey beyden Gattungen des Biers aber sind die Kosten entweder mehr, oder minder veränderlich. Unter die letztern gehören ohne Zweifel

a) die Malz-
b) die Mühl-
c) die Brau- } Kosten
d) die Büttner-
e) die Fuhr-
f) der Keller-Zins,
g) das Umgeld,
h) das Kessel-Geld,
i) die Entschädigung und Belohnung des brauenden Bürgers. Die mehr veränderlichen Kosten hingegen haben die Preise des Hopfen, der Gerste und des Pechs zum Gegenstand.

§. 4.

Hiebey ist die Nothwendigkeit unverkennbar zu bestimmen,

1) welche Preise zur Richtschnur dienen sollen?
2) wie viel Hopfen und Gerste jedes Gebräu Bier fordert?

3) wie viel Bier daraus gebraut werden kann?
4) welche Zeit dem Lager- und Schenk-Bier einzuweisen ist?

§. 5.

Die minder veränderlichen und zwar a) die Malz-Kosten (§. 3.) bestehen in folgenden:

— fl.	3 kr.	Fränk.	einzuschütten,
— fl.	3 kr.	=	auszuwerfen,
— fl.	6 kr.	=	auf die Schwelk zu tragen,
— fl.	6 kr.	=	Bier, Brod, Lichter und Besen,
— fl.	6 kr.	=	zur Darr und wieder weg zu räumen,
1 fl.	6 kr.	=	Holz,
— fl.	45 kr.	=	dem Besitzer des Mulz-Hauses,
— fl.	54 kr.	=	dem Mulzer,
— fl.	3 kr.	=	dem Malz-Messer
3 fl.	12 kr.	=	

Jedoch ist hiebey zu bemerken, daß wenn 6 Sra. zugleich gemulzt werden, der brauende 36 kr. Fränk., also am halben Gebräu 18 kr. Fränk. gewinne, indem für ½ Gebräu 1 fl. 39 kr. für ein ganzes aber nur 2 fl. 42 kr. dem Mulz-Haus-Besitzer und Mulzer bezahlt werden.

§. 6.

In der Mühle (§. 3. b.) erhalten

— fl.	30 kr.		der Müller,
— fl.	3 kr.	Brod	der Müller,
— fl.	6 kr.	die Malz-Mahler,	
— fl.	39 kr.		

§. 7.

Die Brau-Kosten (§. 3. c.) betragen

— fl.	6 kr.	für das Ansprengen,
— fl.	30 kr.	für den Braumeister,
— fl.	30 kr.	für die Brauknechte,
— fl.	30 kr.	für die Zuhelfer,
— fl.	18 kr.	für Bier und Brod ins Brauhaus,
— fl.	3 kr.	für Lichter und Besen,
— fl.	18 kr.	für Bier und Brod beym Abtragen der Würze (mit Einschluß der Lichter),
— fl.	12 kr.	für das Schöpfen und Tragen der Würze,
— fl.	18 kr.	für das Frühstück den Kärnern, Zuhelfern und Würz-Trägern,
— fl.	12 kr.	für das Fassen des Biers mit Einschluß der Lichter,
2 fl.	57 kr.	

§. 8.

Die Büttner-Kosten (§. 3. d.) fordern

— fl.	36 kr.	für den Büttner,
1 fl.	12 kr.	für Reife beym Schenk- 3 fl. beym Lager-Bier,
— fl.	6 kr.	beym Aufschüren,
— fl.	6 kr.	die Fässer zu fahren,
— fl.	52 kr.	4 große und eine Ablaß-Kufe zu versetzen,
1 fl.	— kr.	für Abgang an Fässern,
3 fl.	52 kr.	beym Schenk-
5 fl.	40 kr.	beym Lager-Bier.

§. 9.

§. 9.

Die Fuhr-Kosten (§. 3. e.) betragen

α) beym Schenk-Bier

1 fl.		für den Kärner

β) beym Lager-Bier

1 fl.	12 kr.	dem Kärner, um das Bier aus dem Brauhaus zu fahren,
1 fl.	12 kr.	demselben, um das Bier aus dem Felsen-Keller ins Haus zu bringen,
— fl.	48 kr.	dem Schröter fürs Auf- und Abladen,
3 fl.	12 kr.	Fränk.

§. 10.

Hiezu kommen noch

1 fl.	30 kr.	Keller-Zins beym Lager-Bier,
17 fl.	$40\frac{3}{4}$	fürs Umgeld,
1 fl.	12 kr.	fürs Kessel-Geld, (§. 3. f. g. und h.)

§. 11.

Für die Entschädigung und Belohnung des brauenden Bürgers (§. 3. i.) war bisher nichts gewisses ausgesetzt.

Um hiebey eine billige Bestimmung treffen zu können, muß angeführt werden, daß die hiesigen Bürger das Privilegium haben,

Item, es soll niemandt in den Gericht, weder mulzen noch breuen.

Item, es soll auch auf dem Land und inn den Gericht niemandts weder Wein noch Bier schenken, Er kaufts dann zu Bayreuth, in der Stadt,

von einem Burger, da man das Umgeldt gibt.

Corp. constit. Brandenb. Culmb. P. II. Tom. II. pag. 418.

Da es aber dem Land-Wirth um so weniger zuzumuthen ist, das Bier der hiesigen Bürger unentgeldlich auszuschenken, als sie von diesem Gewerbe Steuern und Gaben geben müssen und da, wenn man es dennoch zumuthen wollte, der Bier-Verfälschung Thür und Thor geöffnet werden würden; so läßt der brauende Bürger dem Zapfen-Wirth einen Schenk-Pfennig an jeder Maas nach. Wenn nun für das bloße Ausschenken 1 pf. rhl. bezahlt wird; wie viel mehr wird es billig, daß man dem Bürger für seine Mühe beym Brauen und Ausschenken, dann für die Zinsen des Capitals gleichfalls 1 pf. rheinl. von jeder Maas zulasse!

§. 12.

Aber auch dann würde der hiesigen Bürgerschaft das obangeführte Privilegium in so weit nichts nützen, als sie das Bier an die Zapfen-Wirthe verschließet, wenn ihr nicht derjenige Pfennig, welchen sie den Zapfen-Schenken überlassen muß, nicht wieder ersetzt würde. Sie würde mit der andern Hand das weggeben müssen, was sie mit der einen erhielt. Nur entsteht hiebey die Frage, wie viel Bier die Bürgerschaft selbst verschenkt und wie viel sie an die Land-Wirthe abgibt? Ihre genaue Bestimmung erfordert einen Zeitraum von mehreren Jahren. Bis dahin darf man vielleicht annehmen, daß höchstens ¼ verzapfet wird, von welchem also noch ein Zapf-

Pfen-

Pfennig dem Bürger wird verwilligt werden müssen.

§. 13.

Ich wende mich nunmehr zu den veränderlichen Kosten (§. 3.) bey welchen es sich

1) fragt, welche Preise des Hopfen, der Gerste und des Pechs, zur Richtschnur dienen sollen? (§. 4.) Es gehört ein beträchtliches Capital dazu und die Speculation ist mit Gefahr verknüpfet, wenn man sich in Vorräthe von Mälzern und Hopfen setzen will. Nun ist nicht nur Vermögen ein Zufall der nicht bey jedem brauenden angenommen werden darf, folglich keine Regel begründet, sondern es muß auch derjenige, welcher auf dergleichen Vorräthe ein ansehnliches Capital verwendet, Aussicht haben, von letzterem seiner Zeit Zinsen zu erheben und die Gefahr belohnt zu sehen. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß nicht die Preise der Zeit des Einkaufs, sondern die Preise der Zeit des Verbrauens zur Norm dienen müssen, besonders, da es von der Willkühr eines jeden abhängt, ob er in Vorrath kaufen will? oder nicht? Unter diesen Voraussetzungen würden die von Martini bis Lichtmeß laufenden Preise zum Maasstab genommen werden können.

§. 14.

Die Quantität der Bestandtheile des Bräuens (§. 42.) läßt sich dahin bestimmen, daß zu 3 Sra. Gerste das hiesige Sra. zu 17 hiesigen Meesen gerechnet, wovon das 17te gehauft, 16 aber gestri-

chen werden, 22 Pf. Hopfen und 30 Pf. Pech beym Schenk-Bier und 44 Pf. Hopfen beym Lager-Bier kommen.

§. 15.

Die dritte Frage besteht darinn, wie viel Bier hieraus gebräut werden könne? (§. 4.) Es ist ein trauriges Geständniß, welches hier abgelegt werden muß, daß es beynahe an Unmöglichkeit gränzt, hiebey eine öffentliche Probe anzustellen, auf welche sich eine Policey ganz verlassen dürfte. Alles, was letztere hiebey thun kann, ist, aufmerksam auf das Bräuen anderer zu seyn und jeden kleinen Umstand, selbst jeden Zufall zu benutzen, um nach und nach eine Theorie bilden zu können, welche die Critik aushält. Wie weit man hierinnen hier zur Zeit gekommen sey? das läßt sich aus nachfolgenden entnehmen.

§. 16.

Sehr viele Privat-Personen, welche ihren Tisch-Trunk selbst bräuen lassen, behaupteten, daß sie außer 56—58 Eimern vom ersten Sud noch 5, 6 Eimer Nachbier herausziehen, unter das erste Bier mischen lassen und dennoch ein Getränk erhalten, welchem das Schenk-Bier die Wage bey weitem nicht hält. Es will mir auch um so weniger einleuchten, daß der erste Sud alle Kräfte aus der Gerste ziehe, als eines Theils ich selbst an den Trebern, welche ich auf mein Land-Gut fahren lassen, noch sehr vielen Kern entdecket, und andern Theils nicht viele Orte seyn werden, an welchen

kein

kein Kofent gemacht wird. Allein diejenigen Viertelmeister, welche ich am 29. Jenner dieses Jahres zur Berichtigung der ganzen Sache rufen ließ, behaupteten steif und fest, daß seit 18 Jahren nicht mehr als ein einziger Sud gemacht und von denselben höchstens 56 Eimer erhalten würden. Ich mußte es glauben, weil ich das Gegentheil nicht beweisen konnte. Allein bald hernach fand sich Gelegenheit zu letzterem.

§. 16.

Am 23. Febr. wurde nähmlich angezeigt, daß verschiedene Mittel=Biere gebräut würden. Ein Beck wurde auf der That ertappt, daß er sich dergleichen hatte fertigen — und dasselbe gleich von der Kuhle aus unter das gute Bier laufen lassen. Bey dieser Untersuchung, bey welcher sich entdeckete, daß schon seit 5 Jahren unter der Hand wieder Mittel-Bier gebräut wird, sagten alle Brau=Meister und Knechte aus, daß das Fuhr-Faß, in welchem das Bier aus dem Brauhaus in den Keller gebracht wird, sechsmahl abgefahren, jedoch das letztemahl nicht allemahl voll werde, wenn nähmlich die Gerste nicht gut sey.

Nun wurden die Fuhr-Fässer sämmtlicher Bräu-Häuser durch einen Verpflichteten abvisirt und also befunden:

$10\frac{3}{4}$	Eimer mit 6 vervielfältigt machen					$64\frac{1}{2}$	Eimer
$10\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	63	.
11	.	.	.	.	.	66	.
11	.	.	.	.	.	66	.
$10\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	63	.
$11\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	69	.
$10\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	63	.
10	.	.	.	.	.	60	.
$10\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	$64\frac{1}{2}$	.
$96\frac{1}{2}$						579	

Zieht man aus diesen 9 Fässern ein Gemein-Faß, so enthält dasselbe $10\frac{2}{3}$ Eimer, welche sechsmahl vervielfältigt 64 Eimer betragen. Das wären also am Gebräu 8 Eimer mehr, als die Viertel-Meister angaben. Wenn man aber für die Aussage, daß das Fuhr-Faß das sechstemahl nicht immer voll werde, vier Eimer abrechnen wollte; so blieben doch 60 Eimer gutes Bier am Gebräu, der Thunlichkeit, Mittel-Bier zu bräuen, nicht zu gedenken. Schon hieraus dürfte also gefolgert werden, daß wenigstens 60 Eimer in Einnahme gestellt werden können.

§. 17.

Allein in kurzer Folge der Zeit klärte sich dieser Umstand noch ganz anders auf. Ein Kesselmeister wollte sich durch eine allgemeine Sage veranlaßt gefunden haben, den ihm untergeordneten Bräu-Meister darüber zu Rede zu setzen, daß er einem Privat-Mann zu viel Bier gebräut habe. Hievon nahm die Policey-Deputation Gelegenheit, von dem Privat-Bier eine Bouteille im Geheim füllen

zu

zu lassen und nebst einem Schenk-Bier den verpflichteten Bierschätzern vorzuhalten. Hierauf erstatteten sie über das Privat-Bier ihr Gutachten dahin,

daß es gut und kein Aussatz daran sey,

daß es nach der Bier-Wage reichlich sieben und einen halben Grad *) halte,

daß es besser, als dasjenige sey, welches sie neulich hätten probiren müssen (Schenk-Bier) und zu wünschen wäre, daß alles Bier so ausgeschenkt würde.

Die Güte des Privat-Biers und daß nicht zu viel gebraut worden, war also auf das überzeugendste bewiesen.

§. 18.

Nun kam es noch auf die Menge an. Das Führfaß, welches nach dem Visir $10\frac{1}{2}$ Eimer und das Beyfaß, welches $10\frac{3}{4}$ Eimer hatte, waren sechsmahl voll abgefahren und doch wurden noch zwey Butten mit Würz abgehohlt. Alles dieses hätte also wenigstens 65 Eimer betragen. Als nun demohngeachtet das Visir nur 59 Eimer 32 Maas Bier in den Fässern ansagte; so entstund gegen ersteres Verdacht, der sich in Folge vollkommen bestättigte. Sobald nähmlich einige Fässer leer geworden waren; ließ man sie mit Wasser abeichen und siehe da! das Faß welches nach dem Visir 1 Eimer und 48 Maas haben sollte, hatte wirklich 1 Eimer und 55 Maas, das andere sollte nach dem Visir

*) daß hiesige Bier muß $7\frac{1}{2}$ Grad stark seyn,

1 Eimer 15 Maas halten und hielt in der That 1 Eimer 27 Maas, also das erste 7, das andere 12 Maas mehr. Man nehme nur hieraus einen Durchschnitt, nähmlich an, daß an 3 Eimern 3 Maassen, 19 Maas Ueberschuß waren; so betrügen diese an 59 Eimern 32 Maas schon 6 Eimer 10 Maas und das halbe Gebräu hätte 65 Eimer 42 Maas gehabt.

§. 19.

Und nicht einmahl hiebey blieb es. Denn man zweifelte nunmehr auch an dem Inhalt der Fuhrfässer, ließ diejenigen, in welchen mehr gedachtes Privat-Bier als Würz nach Hause gefahren worden war, mit dem hiesigen Stadt-Eimer, der nicht 60 Maas, nach welchen das Bier gerechnet wird, sondern 64 Maas enthält, abeichen und fand, daß das große Fuhrfaß 10 Eimer und 36 Maas, oder nach der Bier-Rechnung 11 Eymer 18 Maas, das Beyfaß aber 10 Eymer und 30 Maas oder 11 Eymer 12 Maas enthalte. Wurde nun jedes dreymal abgefahren; so kommen 67 Eymer 30 Maas heraus und giengen in eine Butte nur 40 Maas; so wurden aus den 3 Simra Gerste 68 Eymer 50 Maas Bier gebraut. Es fehlt aber auch nicht an Einwürfen gegen diese Rechnung und es ist billig, ihrer zu erwähnen und sie zu prüfen.

§. 20.

1) Läugnen die Gegner, daß die Fuhrfässer ganz voll werden können, weil der G e st oder S ch a u m, welcher durch das Füllen der Fuhrfässer entstehe, einigen Platz einnehme. Dieß ist richtig. Aber beym

beym Verkauf des Biers wird ja auch gefüllt, entsteht also auch Schaum und die Summe des Schaums in den einzelnen Maas-Eichen nimmt gewiß mehr Platz ein, als der Schaum in den sechs Fuhr-Fässern. Alles was man daher bey diesem Einwurf zugestehn kann, ist:

Schaum von Schaum geht auf.

§. 21.

„2) Indem sich durch die Gährung die irdisch „schleimigen Theilchen absondern, geht nicht nur in „den großen Kufen, sondern auch in den Fässern „vieles von der vorhin berechneten Würz ab. — “ Was die Fässer anlangt; so werden diese, wenn das Bier abgegohren, oder verstrichen hat, gemeiniglich, ja! am allerbesten mit frischem reinen Wasser nachgefüllt *), und dieser Ersatz hat um so weniger Einfluß auf die Stärke des Biers, als an einem Faß von 5 Eimern nur einige Maas angefüllt werden. Eben so wenig ist der durch die Gährung in den Kufen entstehende Abgang von Bedeutung, indem die Hefen theils zu Backwerk, theils zum Brandweinbrennen bekanntlich häufig gesucht wird.

§. 22.

„3) Zu obgedachtem Privat-Bier sind zwar „nur drey Simra aber so auserlesene Gerste gekom„men, daß 12 Kübel und 1 Mees Malz geworden „und

*) Auszug aus Krünitz Encyklopädie, 1ster Theil, Wort: Bier-Brauen pag. 695.

„und dieses Malz so kräftig gewesen, als dem Brau„meister in langer Zeit keines vorgekommen ist. Da„her hat er auch einige Eimer mehr, als sonst „gebraut.“

Von vorzüglicher Güte war allerdings die Gerste, wie mich nachher die Frau Verkäuferin versicherte, indessen blieb sie doch Kaufgut unter welchem auch etwas Zehend-Gerste war. Die nähmliche Billigkeit aber, welche nicht zuläßt, daß die schlechteste Gerste zur Regel angenommen werde, verlangt auch einige Ermäßigung bey der besten Getreid-Sorte. Einige Eimer müssen daher allerdings in Abzug kommen.

§. 23.

„4) Wenn von 3 Simra nicht 12 Kübel Malz „werden, und der Bürger nicht so viel darauf giebt, „daß 12 Kübel voll werden; so kann man nur 54, „55, 56 Eimer Bier brauen.“ Dieser Einwurf fordert vor allen Dingen einige Erläuterung über das hiesige Brauwesen.

§. 24.

Es ist eine selbst von den Landständen anerkannte historische Wahrheit, daß das Brauen von jeher den mannigfaltigsten Mißbräuchen und Unterschleifen ausgesetzt war. Denn im Eingang des Landständischen Recesses von Gefreß am 18ten October 1725 kommt vor:

maßen sonderlich circa annos 1534. 1539. 1551. 1560. 1577. 1578. 1610. 1614. 1631. 1665. et seqq. desfalls viele Handlungen vorgegangen,

wo-

wobey alles jedoch keineswegs verhütet werden können, daß ꝛc. viele Misbräuche und Unterschleife bey dem Einschütten und Abbräuen sich eingeschlichen.

§. 25.

Damahls war aber blos von ungebührlichen Schmälerungen des Hochfürstlichen Umgelds Interesse die Rede und um ersteren vorzubeugen, wurde im §. III. vorberührten Recesses festgesetzt:

hat es bey dem durch ein Hochf. im Jahr 1669 den 30. Sept. erlassenes Rescriptum erläuterten Quanto der sechs Simra sechs Mees Gerste Bayreuther Maas zu einem ganzen Gebräu sein unabänderliches Verbleiben, also, daß künftighin zu Vermeidung des ungeziemenden Drüberschüttens, 6 Simra und 6 Mees Malz mit Einrechnung der gewöhnlichen Ausmulz jedesmahl gehäufet, passirt, der Kübel worinnen es auf etlichemahl, wie obsteht, am bequemsten abzumessen, dergestallt eingerichtet werden solle, daß der Haufen sothaner 6 Simra und 6 Mees Malz mit drinnen stecke und der Kübel gestrichen werden könne.

§. 26.

Diese Einrichtung geschah auch wirklich, indem in dem Landständischen Receß von Bayreuth d. 22. Juny 1750 regulirt wurde:

bleibt es im Hauptwerk durchgehends beym Gefreßer-Receß, dergestallt, daß a) in der Haupt- und Residenzstadt Bayreuth auf ½ Gebräu 3 Simra

3 Mees

3 Mees Gersten eingeschüttet und bey dem Malz-Messen zwölf abgeeichte Kübel gestrichen passirt rc. werden sollen.

§. 27.

Ein solcher Kübel hält 5 gehäufte oder 7 gestrichene Mees zu 28 Maasen und 10 gestrichene Kübel dürres Malz sollen nach dem Ansprengen mit 2 auch 2½ Butten Wasser, die zur Norm angenommenen 12 Kübel angesprengtes Malz geben, wenn nähmlich die Gerste gut war.

§. 28.

Nun darf nur noch angeführt werden, daß die Hochfürstl. Cammer das Umgeld nicht nach der Menge Eimer des gebräuten Biers, sondern nach halben Gebräuen erhebt, und es liegt auf platter Hand, daß die einzige Sorge jenes höchst belobten Collegiums dahin gerichtet seyn muß, daß nicht mehr, als 12 Kübel zum halben Gebräu genommen werden.

§. 29.

Auf ganz andere Maasregeln hat die Policey-Deputation ihr Augenmerk zu richten, denn ihr liegt ob sowohl für die Güte, als auch für den möglichst wohlfeilen Preis des Biers zu sorgen. Nun ist ihr zwar in so fern, als dieses Getränk hell ist, guten Geschmack hat, und 7½ Grad Stärke enthält, sehr gleichgültig, wie viel Gerste genommen, wie viel Eimer gebräut worden? Allein wenn von dem Preis die Rede ist; so hängt die Bestimmung desselben allerdings von der Eimer-Zahl eines halben

ben Gebräu Bier und eben so sehr davon ab, ob zu jedem solchen halben Gebräu die regulirte Quantität Malz genommen wird? Je weniger Eimer Bier die brauende Bürgerschaft sich in Einnahme stellen lassen will, desto wichtiger wird die Frage, ob die in Ausgabe liegenden 3 Simra 3 Mees Gerste auch wirklich zu jedem halben Gebräu verwendet werden?

§. 30.

Das Cammeral-Interesse hat also Fürsorge getroffen, daß nicht mehr, als 12½ Kübel Malz zu ½ Gebräu kommen, die Policey sollte dahin arbeiten, daß nicht weniger als 12 Kübel genommen würden. Leider! kann sie aber dieses wenigstens zur Zeit nicht, und hievon liegt der Grund in der Einrichtung in den hiesigen Mulzhäusern. In denselben hat jeder Bürger einen besondern Stand von Brettern in welchen alle geschüttete Gerste auf einen Haufen zusammen kommt, so, daß bisweilen 18 — 20 auch noch mehrere Simra Gerste auf einander liegen und nur schlechtes Gut besonders geschüttet wird. Eben so kommt alles Malz wieder auf einen Haufen. Man kann also nicht beurtheilen, ob die Gerste zu 1 halben oder ganzen Gebräu gut oder schlecht ausgegeben hat? sondern begnügt sich mit den einmahl angenommen Regeln; 3 Simra 3 Mees Gerste geben 10 Kübel dürres Malz, und 10 Kübel gutes dürres geben 12 Kübel angesprengtes Malz. Sollte sich denn die Güte der Gerste erst und einzig und allein durch das Ansprengen äußern? Sollte sie nicht schon beym Mulzen hervorgehn? sollten 3 Simra, 3 Mees gute Gerste

nicht

nicht mehr als 10 Kübel dürres Malz geben? sollte folglich der Grund, weswegen dermahlen nach der Behauptung der Mulzer so äusserst selten aus 10 Kübeln dürrem Malz 12 Kübel angesprengtes werden, nicht in der sclavischen Anhänglichkeit an jener Regel daß 3 Simra 3 Mees Gerste nie mehr als 10 Kübel dürres Malz geben, folglich der brauende Bürger nie mehr als diese 10 Kübel von Mulzer zu fordern berechtigt seyn soll, liegen?

§. 31.

Um diese Fragen zu beantworten, darf man nur einen Blick in die Theorie des Mulzen thun. Durch dasselbe wird der Auswuchs der Wurzel-Keine befördert und zur Absonderung dieser dem Bier nachtheiligen grasartigen Theile, geschickt gemacht und das eigentliche Mehlkorn aufgelockert *). Die Ursache also, aus welcher der Brauende am Maas mehr Malz erhält, als er Gerste geschüttet hat, liegt theils im Auswuchs der Wurzel-Keime, theils in dem Auflockern des Mehlkorns. Die Quantität des Ueberschusses am Maas hängt davon ab, ob die Gerste zu diesen beyden Wirkungen des Mulzen geschickt? oder mit andern Worten, ob sie zum Bräuen gut ist? Da nun sowohl das Auflockern des Mehlkorns, als auch das Keimen, durch die ersten Verrichtungen im Mulzhause, nähmlich durch das Einweichen oder Einquellen und dann durch die innerliche Erhitzung der Gerste hervorgebracht werden; so muß sich auch schon während dieser Verrichtungen, die Güte des Malzes beurtheilen lassen und wenn

*) Krünitz am a. O. pag. 674.

wenn dasselbe durch das Dörren zum Messen wieder geschickt ist, der Grad jener Güte am Maas zeigen. Ist die Gerste alt; so tritt der Keim schwer heraus, oder ist schon erstickt. Ist sie von verschiedener Größe, Alter, Farbe, Ansehen und Boden; so keimt sie nicht zu gleicher Zeit mit einander, folglich ein Theil derselben entweder zu wenig, oder zu viel und gibt entweder unkräftiges und saueres, oder schwaches trübes Bier. Ist sie endlich auf fettem Erdreich erbaut; so hat sie eine dicke Hülse und weniger Mehl. Es mag nun die Gerste nicht aufquellen, oder nicht keimen; so kann sie als dörres Malz das Maas der Gerste nicht vermehren. Kann aber weder das Einweichen, noch die innerliche Erhitzung eine Vermehrung im Maas hervorbringen, wie sollte das bloße Ansprengen des dürren Malzes, das blos deswegen geschieht, um bey dem Brechen des letztern in der Mühle Schaden zu verhüthen, einer solchen Wirkung fähig seyn? Nein, schlechte, rothspitzige, zweywüchsige Körner, oder sogenannte Krauppen bleiben vom Einweichen an bis nach vollendetem Bräuen schlecht und werden entweder während des Einweichen sogleich zu Futter des Federviehes abgeschöpft, weil sie oben schwimmen, oder bleiben wenigstens ganz unter den Trebern. Eben deswegen können sie mit dem gut mulzenden Getreid nicht gleiches Maas halten, eben deswegen kann nicht zur Regel angenommen werden, daß die Gerste, sie mag gut, oder schlecht seyn, nur 10 Kübel dürres Malz gebe, und ihre Güte erst nach dem Ansprengen äußere.

§. 32.

Hieraus wird vor der Hand so viel erhellen, daß, so lange alle Gerste und alles Malz auf einem Haufen liegt, mit Gewißheit nicht behauptet werden kann, daß zu jedem halben Gebräu Bier das Malz von 3 Simra 3 Mees Gerste wirklich verwendet werde, und daß folglich aus der Quantität Bier, welche ein brauender Burger von einem halben Gebräu erhält, noch bey weitem nicht gefolgert werden dürfe, daß aus 3 Simra 3 Mees wenn sie wirklich dazu verwendet werden, nicht mehr gebraut werden kann, als dermahlen ein halbes Gebräu liefert.

§. 33.

Und nun können wir zur Prüfung des im §. 23. vorgebrachten 4ten Einwurfs zurückkehren. a) Ist es wahr, daß sich die Güte der Gerste bey dem Einquellen und Keimen und — unter der beständigen Voraussetzung, daß das Mulzen gehörig besorgt worden — nach der Hand bey dem Messen des dürren Malzes zeige; (vor. §.) so läßt sich auch die Zahl der Bier-Eimer nach der Zahl der Malz-Kübel bestimmen *). Wir haben im §. 19. berechnet, daß 12 Kübel 1 Mees angesprengtes Malz 68 Eimer 50 Maas Bier geben. Es sind aber von dem verpflichteten Malz-Messer und von einem Mulzer Aussagen an Eydes-Statt vorhanden, daß das geringste

*) Besser ist es freylich, das Verhältniß des Wassers nach dem Gewicht des Malzes zu bestimmen (Krünitz a. a. O. pag. 683.) Allein eine solche Einrichtung fordert viele Versuche, ehe sie getroffen wird.

ringste Malz 11 Kübel und 1 Mees, die meisten hingegen $11\frac{1}{2}$ Kübel halten. Wir wollen also weder das beste noch das schlechteste (§. 22.), sondern dasjenige Maas annehmen, was am häufigsten vorkommt, und zugleich das Mittel zwischen beyden ersteren ausmacht. Wenn nun ein Mees Malz $48\frac{10}{17}$ Maas Bier, oder 12 Kübel 1 Mees 68 Eimer 50 Maas geben; so können aus $11\frac{1}{2}$ Kübel 65 Eimer $11\frac{6}{17}$ Maas gutes, reichlich $7\frac{1}{2}$ Grad haltendes Bier, ohne Aussatz, gebraut und zur größten Zufriedenheit der verpflichteten Bier-Schätzer ausgeschenkt werden, (§. 17. am Ende). Ich sollte glauben daß schon hiedurch jene Behauptung, aus weniger als 12 Kübeln nur 54, 55, 56 Eimer zu bräuen (§. 23.) hinlänglich widerlegt wäre.

§. 34.

Man erinnere sich aber annoch b) der Aussage des Braumeisters, nach welcher dieser wegen außerordentlicher Güte des Malzes einige Eimer mehr als sonst gebräut hat (§. 22.) und entscheide dann, ob es mit dem Sprachgebrauch überein komme, 9, 10, ja wohl 11 Eimer, welche aus der vorzüglichen Gerste mehr, als aus der gewöhnlichen gebraut worden seyn müßten, wenn Mittelgerste nur 56, 55, 54 Eimer gäbe, einige zu nennen? Gewiß fällt die Entscheidung verneinend aus. Wenn man aber statt der 54, 55, 56 Eimer, (§. 23.) 65 Eymer 17 Maas bey Mittelgerste annimmt und mit den aus vorzüglicher Gerste erhaltenen 68 Eimern 50 Maasen vergleicht, dann dürfen die im letzten Falle

mehr gebrauten 3 Eimer 33 Maas, dem allgemeinen Sprach-Gebrauch nach, für einige Eimer mehr gelten.

§. 35.

Wem hiebey noch der geringste Zweifel aufstößt, den überzeuge

c) die Unmöglichkeit. Wenn Mittel-Gerste nur 54, 55, 56 Eimer gäbe und man das Fuhrfaß von 11 Eimer 18 Maas nur 2mahl, das Beyfaß von 11 Eimer 12 Maas hingegen 3mahl damit abführe; so würden selbst von 56 Eimern, 5 Fuhrfässer nicht voll, und bey 54 Eimern blieben am 5ten Fuhrfaß mehr als 2 Eimer leer, weil fünf jener Fässer 56 Eimer 12 Maas betragen. Da nun kein einziger Braumeister oder Brauknecht behauptet, daß das Fuhrfaß nur 5mahl abgefahren werde, sondern alle einmüthig ausgesagt haben, es werde sechsmahl abgefahren (§. 16.) so ist es ja offenbar unmöglich, daß jemahls nur 54, 55, 56 Eimer gebraut werden, man müßte denn zum 6tenmahl das Fuhrfaß blos der Bewegung wegen auf der Strasse gehn lassen.

§. 36.

Selbst in dem Zusatz:

jedoch werde es das letztemahl nicht allemahl voll, wenn nähmlich die Gerste nicht gut sey,

liegt die vollkommenste Harmonie mit der Aussage des Braumeisters. (§. 22.)

3) Fäs-

3 Fässer zu 11 E. 18 M. betragen	33 E. 54 M.
3 Fässer zu 11 E. 12 M. (§. 19.)	33 E. 36 M.
	67 E. 30 M.
Mittelgerste gibt . .	65 E. 11 M.
	2 E. 19 M.

Mehr als 2 Eimer 19 Maas brauchen an einem Faß von 11 Eimern 12, oder 18 Maasen nicht zu fehlen, um es nicht voll zu nennen und damit doch etwas bedeutendes zu sagen, maßen in dem Fall, wenn mehr, als einige Eimer fehlten die Brauleute hätten sagen müssen: das Faß werde nur halb oder $\frac{2}{3}$ voll.

	2 Eimer 19 Maas.
aber nebst den 2 Butten à	1 Eimer 20 Maas.
	3 Eimer 39 Maas.

sind einige Eimer mehr, als 65 Eimer 11 Maas, (22. 33.) des Umstands zu geschweigen, daß nicht gute Gerste schlecht ist, also eigentlich nicht in Anschlag hier gebracht werden sollte (§. 32.) und daß der Ausdruck: nicht allemahl, als Ausnahme, die Regel: sechsmahl wird gefahren, noch mehr bestättiget, so daß es sehr günstig für die brauende Bürgerschaft ist, wenn man diese Ausnahme zur Regel erhöhet und von der Regel gar keinen Gebrauch macht, oder mit andern Worten, wenn man dem Publico das Ergeben der schlechtesten und den Preis der besten Gerste in den Tax bringt.

§. 37.

Nach allem dem, was bisher angeführt worden, beantwortet sich die dritte Frage (§. 4.) von selbst dahin, daß von einem halben Gebräu aus

ter — oder höchstens mittelmäßiger Gerste fünf und sechzig Eimer eilf Maas gutes Bier zu erhalten sind.

§. 38.

Die Preise des Lager-Biers (§. 4 ᵃ.) können füglich erst am ersten Juny anfangen und bis Ende Septembers, oder Mitte Octobers, je nachdem der Sommer ausfällt, dauern.

§. 39.

Zu den Kosten sollte eigentlich das Holz noch kommen. Allein dasselbe hebt sich mit den Trebern nicht nur auf, sondern es muß auch sogar der Taig dessen Preis sich nach den Preisen der Gerste richtet und 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. beträgt, von dem Aufwand abgezogen werden.

§. 40.

Bey der Berechnung selbst werden sich meistens Brüche hervorthun und es fragt sich daher, wie es mit denselben gehalten werden soll? Auch hier wird man, wie Herr Dr. Reimarus S. 52. a. a. O. sagt, nach der Billigkeit handeln, wenn man den Bruch, der nicht die Hälfte des Ganzen ausmacht, wegwirft, hingegen da, wo er die Hälfte übersteigt, ein Ganzes annimmt. Ja! außer dieser ohnehin auf platter Hand liegenden Billigkeit sind genug andere Gründe vorhanden, welche jene von der Policey-Deputation bey dem heurigen Bier-Tax angenommene Theorie rechtfertigten und sogar zur Schuldigkeit machten.

§. 41.

§. 41.

Es tritt hier Analogie der Gesetze ein. Nun liegt in der Becken-Raitungs-Sache 1) seit dem 28sten September 1786 der unmittelbare Befehl vor, daß bey dem Einkauf der Getreider das, was am Simra unter 30 kr. beträgt, gar nicht — 30 kr. hingegen und mehr als letztere für einen vollen Gulden gerechnet werden sollen.

2) Die gegen diesen Befehl noch immer bestehende hiesige Observanz geht noch weiter und läßt gar keinen Bruch gelten, indem alles, was am Mees nicht 1 Gr. beträgt, für nichts geachtet wird. (Note 12. Nro. 4. zum §. 53. pag. 66. 67.)

3) Waren wir erst neuerdings unterm 25sten September d. J. befehligt, uns bis auf weitere Verordnung genau nach den Grundsätzen der Commission zu richten (§. 63.) Nach jenen Grundsätzen aber wird beym Groschen-Brod das, was unter $\frac{1}{2}$ Loth ist weggelassen (§. 56. S. 13.)

4) Dieß ist also der Fall, in welchem das Publicum den Bruch verliert. Warum sollte eben dieses Publicum beym Bier-Tax den Bruch nicht gewinnen können, wenn er gleichfalls unter der Hälfte ist?

5) Der Haupt-Umstand aber besteht darinnen, daß indem das Publicum den kleinen Bruch nicht gewinnen darf, dasselbe den großen Bruch verlieren muß. Ein Beyspiel wird diese Behauptung rechtfertigen. Wenn die Maas Bier eigentlich auf $7\frac{1}{8}$ Pfennig zu stehen käme, und doch der Tax auf 8 Pfennig gesetzt würde, weil die bräuende Bürgerschaft an jeder Maas $\frac{1}{8}$ Pfennig Schaden erleide; so verlöhre ja das Publicum an jeder Maas offenbar

$\frac{7}{8}$ Pfennig, und die Ungleichheit dieses Verhältnisses würde noch dadurch vermehrt, daß, um die brauende Burgerschaft nicht $\frac{1}{8}$ am Gewinn, nähmlich dem Schenkpfennig entbehren zu lassen, (lucrum cessans) dem Publico $\frac{7}{8}$ offenbarer Schade zugefügt würde, (damnum emergens).

§. 42.

Von allen Seiten also die Sache betrachtet, scheint Billigkeit und Recht, Observanz und Analogie zu fordern, daß die Brüche unter der Hälfte wegfallen, über der Hälfte aber für voll gerechnet werden. Indessen ist vielleicht das der beste Ausweg, daß man alle Brüche weglasse und dagegen, statt die Unkosten auf die vom halben Gebräu zu erzielenden 65 Eimer 11 Maas (§. 36.) auszuschlagen, jene nur auf 60 Eimer vertheile.

§. 43.

Stellt man alle diese Umstände zusammen; so ergibt sich folgende Berechnung:

Schenk=		Lager=		
Bier				
Fränk.				
fl.	kr.	fl.	kr.	
3	12	3	12	Mulzen (§. 5.)
—	39	—	39	Mühle (§. 6.)
2	57	2	57	Brauen (§. 7.)
3	52	5	40	Büttner (§. 8.)
1	—	3	12	Fuhr=Kosten (§. 9.)
—	—	1	30	Keller=Zins } (§. 10)
17	40¾	17	40¾	Umgeld } (§. 10)
1	12	1	12	Kessel=Geld } (§. 10)
12	—	12	—	für die Mühe nnd das Capital von 60 Eimern (§§. 11. 42.)
3	—	3	—	fürs Verzapfen (§§. 12. 42.)
45	32¾	51	2¾	

Die

Die Anwendung dieser Berechnung auf die Bier-Taxen von 1791 und 1792 wird alles vollends ins hellste Licht setzen.

§. 44.

Schenk-Bier fl.	Schenk-Bier kr.	Lager-Bier fl.	Lager-Bier kr.	Fränk.
				Zu Anfang des Jahrs 1791 galt das Sra. Gerste 20 fl. der Centner Pech 6 Rthlr. der Ctner Hopfen 40 Rthlr.
45	$32\frac{3}{4}$	51	$2\frac{3}{4}$	beständige Unkosten (§. 43.)
60	—	60	—	3 Sra. Gerste } §. 14.
2	$9\frac{3}{5}$	2	$9\frac{3}{5}$	30 Pf. Pech à $4\frac{2}{5}$ kr. fr. } §. 14.
10	$33\frac{3}{5}$	21	$7\frac{1}{5}$	22 Pf. und 44 Pf. Hopfen à $29\frac{4}{5}$ kr. fr. } §. 14.
118	15	134	$19\frac{1}{2}$	Hievon gehen ab
1	12	1	12	für den Teig (§. 39.)
117	3	133	$7\frac{1}{2}$	Schlägt man diese auf 3600 Maas, oder 60 Eimer aus; so kommt

1 Maas Schenk-Bier $9\frac{543}{720}$ pf. rhl.
1 M. Lager-Bier $11\frac{337}{3600}$ pf. rh.

§. 45.

Sollte jeder Bruch zum Vortheil der brauenden Burgerschaft für ein Ganzes gerechnet werden; so hätte die Maas Schenk-Bier 10 Pfennige, die Maas Lagerbier 12 Pfennige, im Jahr 1791 gelten müssen, und selbst dann, wenn nur der Bruch über

die

die Hälfte einen Pfennig ausmachen sollte, wäre man genöthigt gewesen, den Tax von
1 Maas Schenkbier auf 10 Pfennige.
1 Maas Lagerbier auf 11 Pfennige zu setzen.

§. 45.

Wären vollends nur 56 Eimer Bier von $\frac{1}{2}$ Gebräu angenommen worden; so wäre folgende Rechnung herausgekommen:

Schenk-		Lager-		
Bier.				
fl.	kr.	fl.	kr.	
117	3	133	$7\frac{1}{2}$	betragen die sämmtlichen Kosten.
				Hievon gehen ab
1	—	1	—	für den Schenkpfennig von 1 Eimer, welcher nicht verzapft und 4 Eimern, welche nicht verschenkt werden. (§. 11. und 12.)
116	3	132	$7\frac{1}{2}$	

Diese vertheilte man unter 56 Eimer, oder 3360 Maas Bier und es wären 1 Maas Schenk-Bier $10\frac{243}{672}$ Pfennige, 1 Maas Lagerbier $11\frac{2677}{3360}$ Pf. gekommen, und man hätte, bey der Verwandlung aller Brüche in ein Ganzes, das Schenkbier um 11 Pfennige, das Lagerbier um 12 Pfennige — beym Anerkenntniß der Brüche über der Hälfte aber wenigstens das Lagerbier um 12 Pfennige und das Senkbier um 10 Pfennige verkaufen lassen müssen.

§. 47.

Allein die Vorsteher der brauenden Burgerschaft bathen in einer Schrift vom 18ten Jenner 1791, den hiesigen Stadtrath, sie bey der Policey-Deputation durch Bericht schleunigst dahin zu vertreten, daß der Bier-Tax vom 1. Februar an auf 10 Pf. Rh. mildest bestimmt werde, und fügten hinzu:

> Auch das Lagerbier soll die brauende Burgerschaft für diesen Preis verzapfen, der Güte so wenig, als des Mangels halber soll dem Publico Ursache zu gegründeten Klagen gegeben werden.

Würde wohl die brauende Burgerschaft ohne alle fremde Veranlassung den Tax vom Schenk- und Lagerbier auf 10 Pfennige bestimmt, würde sie um seine Legalisirung als um eine milde Sache gebethen haben, wenn er nicht vortheilhaft gewesen wäre? Oder ist zu vermuthen, daß sie ihrem Gewinn freywillig entsagt, oder gar aus eigenem Antrieb ihren eigenen Schaden in dem Augenblick verlangt haben werde, in welchem sie um Erhöhung des Taxes anhielt? Nimmermehr.

§. 48.

Ist nun für ausgemacht anzunehmen, daß die brauende Burgerschaft bey dem Tax von 10 pf. welcher ihrem Bitten gemäß vom 2ten Febr. bis Martini verordnet wurde, nicht nur keinen Schaden, sondern auch im Gegentheil wenigstens den ihr ausgesetzten Gewinn eines pf. von der Maas gehabt hat; so fragt es sich nur noch, wodurch Schaden vermieden worden und woher Gewinn gekommen seyn kann? da doch nach den in den §§. 44 und 45 vor-

vorkommenden Berechnungen das Bier wenigstens auf 10 und 11 pf., wo nicht auf 10 und 12 oder wohl gar auf 11 und 12 pf. hätte gesetzt werden müssen? Es ist hier von keiner Kleinigkeit die Rede, denn im ersten Fall hätte die Bürgerschaft 12 fl. in den 2 letzten Fällen 24 fl. Fränk. an jedem halben Gebräu Lager-Bier und im letzten Fall zugleich an jedem halben Gebräu Schenk-Bier 12 fl. weniger eingenommen, als die Theorie der §§. 44 und 45 verlangt.

§. 49.

An den sämmtlichen Kosten konnte jener vermeintliche Einnahms-Defect eben so wenig erhohlt werden, als an den Preisen der Gerste, des Pechs und des Hopfen, folglich m u ß die Bürgerschaft, nicht nur 60 Eimer, sondern auch noch so viel drüber gebräut haben, daß sie die im §. 44 bemerkten Brüche von $\frac{543}{720}$ und $\frac{337}{3600}$ pf. fallen lassen die Preise von 9 und 11 pf. zusammenwerfen und um den Mittel-Preis von 10 pf. selbst bitten konnte. Ein stärkeres Argument für die Behauptung, daß wenigstens 65 Eimer gebraut werden (§. 36.) und daß entweder diese in Einnahme zu stellen und nur die Brüche über der Hälfte für ein Ganzes zu rechnen, oder für das Weglassen sämmtlicher Brüche die Unkosten nur auf 60 Eimer Bier auszuschlagen sind (§. 39. 40. 41.) kenne ich nicht, als, daß die brauende Bürgerschaft selbst nicht anders gerechnet und keinen andern, als auf diese Behauptungen gebaut seyn müssenden Tax sich ausgebethen hat.

§. 50.

Bey diesem Preis blieb auch das Bier bis Martini heurigen Jahrs. Unterdessen wurde eine Ernde in die Scheunen oder Städel gebracht, welche nach den ersten Versuchen in den Körnern eben so reichlich, als in den Schocken zu geben versprach. Jedermann, selbst die Landleute vermutheten, daß das Sra. Gerste nicht mehr als 10 fl. gelten werde. So viel Gerste im Octbr. und Novbr. ohne Bestimmung des Preises gekauft wurde, so handelte doch ein Bürger schon am 22. Octbr. auf dem Getreid-Markt das Sra. um 10 fl. ein anderer das Sra. um 10 fl. 30 kr. aus. Der gemeine Mann, der Soldat, die das Bier vom Juny 90 bis Febr. 1791 um 9 pf. von da an bis Martini aber um 10 pf. bezahlen mußten, sehnten sich sehr, durch wohlfeilere Preise an dem Segen der Feldfrüchte gleichfalls Antheil nehmen zu dürfen und die Policey-Deputation konnte diese Wünsche nicht ungerecht finden. Zwar war noch keine feste Grundlage des Taxes, nähmlich noch kein gewisser, allgemeiner Gersten-Preis ausgemittelt. Allein so lange, bis letzteres geschah, konnte die Minderung des Bier-Preises unmöglich verschoben werden. Die Policey-Deputation setzte also das Bier von Martini an auf 7 pf. und ging gegen die brauende Bürgerschaft ohne allen Rückhalt zu Werk, indem sie die vor der Hand angenommenen Preise von

6 fl. 24 kr. Fränk. für den Ctner Pech,
24 fl. — kr. — — — Hopfen,
10 fl. — kr. für 1 Sra. Gerste in öffentlicher Zei-

O tung

tung bekannt machte. Letzteres geschah aus zwey Ursachen.

§. 51.

Einmahl wollte man nicht durch voreilige Annahme hoher Gersten-Preise den Landmann förmlich einladen, daß er theuer verkaufe. Denn hätte man den Bier-Tax nach 12 fl. Gersten-Preis regulirt; so wäre ja der Bauer ein Thor gewesen, sein von dem Brauenden um 12 fl. zu Geld gemachtes Getreid um 10 fl. zu geben. Diesen Grund, so, und nicht anders zu verfahren, kann die brauende Bürgerschaft unmöglich tadeln, wenn sie sich noch der Stelle erinnert, welche sie in die Vorstellung vom 4. Decembr. 1789 fliesen lies, nähmlich:

> rc. und wir sollten billigmäsig den unterthänigsten Antrag stellen, sofort den dermahligen Bier-Tax zu erhöhen, wo fern nicht diesen Antrag die Besorgnis dissuadirte, durch Bekanntmachung des erhöhten Bier-Tax dem Bauer Anlaß zu geben, seinen Gersten-Vorrath noch mehr zu steigern.
>
> Diese Besorgnis nun zu vereiteln, werden wir mit der Bitte fußfällig, uns per decretum die Versicherung zu ertheilen, daß am Tage Lichtmeß 1790 die Maas Schenkbier auf 9 pf. und vom Tag Walburgis die Maas Lager-Bier auf 10 pf. gesetzt werden solle.

§. 52.

Die zweyte Ursache der Bekanntmachung der Preise (§. 50.) bestund darinnen, daß die brauende

Bürger-

Bürgerschaft den Maasstab der Policey wisse und Erhöhung des Taxes erwarten dürfe, im Fall späterhin die Preise des Pechs, des Hopfens und der Gerste wirklich erhöht werden sollten. War das nicht wieder ganz so klug verfahren, als es die Bürgerschaft selbst im Jahr 1789 gewünscht, indem sie gebethen hat, erst zu Lichtmeß den Bier-Tax zu erhöhen? (Ende des vor. §.)

§. 53.

Es ist wahr! wenn der Brauende von Martini bis Ende Decbr. wo die Gerste meist ausgehandelt ist, das Sra. um 10 fl. verbraut und dann um 12 fl. bezahlen muß; so hat er heuer anderthalb Monathe lang am halben Gebräu Bier oder 3 Sra. Gersten 6 fl. Fränk. Verlust. Allein vom Anfang Octbr. bis Mitte Novbr. also auch anderthalb Monathe lang, verbraute er das Sra. Gerste, weiches er heuer höchstens um 12 fl. bezahlt, um 20 fl. und hatte also an jedem halben Gebräu Bier 24 fl. außerordentlichen Gewinn. Sollten sich $\frac{4}{4}$ Gewinn mit $\frac{1}{4}$ Verlust, binnen gleicher Zeit, nicht compensiren?

§. 54.

Aber warum ließ die Policey von Michaelis bis Martini den hohen Bier-Tax? weil sie ihn im Intelligenz-Blatt vom 5. Febr. 1791 bis Martini 1791 ausdrücklich gesetzt hatte, und Wort halten wollte, weil ferner zu Michaelis an Bestimmung eines Gersten-Preises noch gar nicht zu denken ist und weil endlich am 5ten Febr. 1791 weder so starke Preise vermuthet, noch auf die Aufklärungen gehofft werden konnte, die theils kurz nachher (§. 16.)

16.) theils erst im Novembr. und Decembr. 1791 (§. 17. seq.) mühsames Nachforschen und glückliche Zufälle verschafften. Denn jetzt erst wird es klar, daß man sogar 12 fl. zum Gersten-Preis hätte annehmen und doch das Schenk-Bier auf 7 pf. setzen dürfen, wie folgende Berechnung beweisen wird.

§. 55.

Schenk-Bier fl.	kr.	Lager-Bier fl.	kr.	
45	$32\frac{3}{4}$	51	$2\frac{3}{4}$	beständige Unkosten
1	—	1	—	für den Teig
44	$32\frac{3}{4}$	50	$2\frac{3}{4}$	
1	$55\frac{1}{5}$	1	$55\frac{1}{5}$	für 30 Pf. Pech à $3\frac{21}{25}$ kr. fr. oder den Ctnr. zu 6 fl. 24 kr. Fränk.
36	—	36	—	für 3 Sra. Gerste zu 12 fl. Fränk.
5	$16\frac{4}{5}$	10	$33\frac{3}{5}$	22 und 44 Pf. Hopfen zu $14\frac{2}{5}$ kr. oder den Ctnr. zu 24 fl. Fränk.
87	$44\frac{3}{4}$	98	$31\frac{1}{2}$	Schlägt man diese auf 60 Eimer, oder 3600 Maas aus; so komt

eine Maas Schenk-Bier $7\frac{239}{900}$ pf.
eine Maas Lager-Bier $8\frac{8}{45}$ pf.

Gesetzt also, daß nur die Brüche unter der Hälfte wegfallen; so kann doch das Schenk- und Lager-Bier nicht höher als 7 und 8 pf. kommen. Ja! gesetzt, daß beyde Brüche zusammen gezählt würden, so betrügen sie doch nicht mehr, als $\frac{133}{300}$ pf. folglich doch noch nicht die Hälfte des Ganzen, und der Tax bleibt nach wie vor 7 und 8 pf.

§. 56.

§. 56.

Es braucht also nicht einmahl aus den Getreid-Markt-Verzeichnissen angeführt zu werden, daß die Gerste sehr verschieden, nähmlich zu 10 fl. 10 fl. 30 kr. 11 fl. 11 fl. 20 kr. 11 fl. 30 kr. 11 fl. 40 kr. und am 29. November zum erstenmahl zu 12 fl. gekauft, bey der Berechnung des Bier-Taxes aber der höchste Preis zum Grunde gelegt wurde, anstatt daß es die selbstredende Billigkeit gegen das Publicum erfordert hätte, Mittel-Preise auszuziehen, durch welche jene unbedeutende Brüche von selbst weggefallen wären.

§. 57.

Daß indessen selbst bey diesen Brüchen die brauende Bürgerschaft noch außerordentlichen Gewinn habe, das läßt sich leicht darthun. Denn aus 65 Eimern oder 3900 Maas Schenk-Bier zu 7 pf.

werden gelöset . .	91 fl.	—	kr.	Fr.
die Kosten betragen .	87 fl.	$44\frac{3}{4}$	kr.	—
folglich sind Ueberschuß	3 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.	—
Schenk-Pfennig . .	12 fl.	—	kr.	—
	15 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.	—

3900 Maas Lager-Bier zu 8 pf.

werden verkauft um .	104 fl.	—	kr.
deren Kosten machen .	98 fl.	$31\frac{1}{2}$	kr.
mithin Mehr-Erlöß .	5 fl.	$28\frac{1}{2}$	kr.
Schenk-Pfennig . .	12 fl.	—	kr.
	17 fl.	$28\frac{1}{2}$	kr.

der 3 fl. fürs Verzapfen nicht zu gedenken.

§. 58.

§. 58.

Auch für die Richtigkeit dieser Ausrechnung bürgt das am 7. November dieses Jahrs gethanene Anerbiethen der brauenden Bürgerschaft,

> von heurigem Martini an, bis Martini 1792 und also selbst das Lager- und Felsenkeller-Bier die Maas um 2 kr. Rheinl. auszuschenken.

Denn da die Kosten des Lager-Biers 10 fl. 46¾ kr. Fränk. mehr, als die, des Schenk-Biers betragen und eben deswegen ersteres immer 1 pf. mehr, als letzteres gilt; so müßte ersteres 9 pf. gelten, wenn letzteres von Rechtswegen auf 8 pf. gesetzt werden müßte, oder mit andern Worten: wenn das Schenk-Bier um 7 pf. zu wohlfeil gesetzt wäre, so mußte der nähmliche Fehler bey den 8 pf. des Lager-Biers begangen seyn. Wie läßt sich aber gedenken, daß die brauenden Bürger sich selbst anbiethen werden, das Lager-Bier, welches 9 pf. kosten sollte, um 8 pf. zu geben? Zwar könnten sie gegen die 9 pf. eben den Einwurf machen, dessen sie sich gegen die 7 pf. bedienten, nähmlich, daß in Ermanglung der Heller der ungleiche Tax bey den ½ und ¾ Maasen Unbequemlichkeit verursache. Sie haben aber auch hier vergessen, daß sie am 4. December 1789 und am 23. Febr. 1790 um einen Tax von 9 pf. gebethen und sie haben nicht bedacht, daß wieder einmahl die Zeit kommen kann, in welcher sie den Tax von 8 pf. auf 9 pf. gesteigert wünschen, dann aber erwarten müssen, daß die Policey-Deputation um jener Unbequemlichkeit wegen den Tax auf 8 pf. beruhen lasse. Quod enim quisque iuris in alterum

statuerit, vt ipse eodem iure vtatur. D. hoc titulo.

§. 59.

Indessen widersetzten sie sich doch dem Beharren der Policey-Deputation auf dem publicirten Tax. Sie erklärten frey, daß die ganze bräuende Bürgerschaft ein Corpus und eine Stimme wegen Verzapfung des Biers pro 2 kr. Rheinl. seyen, und mittelst höchstverehrlichen Befehls vom 18. Nov. wurde der Tax unverzüglich auf 8 pf. Rheinl. festgesetzt.

§. 60.

Es zieht also dermahlen der brauende Bürger von jedem halben Gebräu oder 65 Eimern Schenk-

Bier . . .	104 fl.	—	kr.
die Kosten betragen mit Einschluß des höchsten Gersten-Preises . . .	87 fl.	$44\frac{3}{4}$	kr.
mithin Ueberschuß . .	16 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.
Schenk-Pfennig . .	12 fl.	—	kr.
	28 fl.	$15\frac{1}{4}$	kr.

Das Capital, mit welchem er diese 28 fl. $15\frac{1}{4}$ kr. verdient, beträgt 87 fl. $44\frac{3}{4}$ kr. Fränk. ist beym Mittelmann in weniger als 6 Wochen umgesetzt und trägt also von der Mitte Novembr. bis Ende May dreyhundert Procent Zinsen. Welches rechtmäsige Gewerb kann sich einer solchen Belohnung rühmen?

§. 61.

§. 61.

Aber eine weise Landes-Regierung, deren scharfem Blick nichts entgeht, wird auch diese wichtigen Gegenstände einiger Aufmerksamkeit würdigen. Dem Publico wird Gerechtigkeit widerfahren und die Policey nie Gefahr laufen, in rastlosem Eifer gestöhrt oder wenigstens hülflos gelassen zu werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Völderndorff, Carl Friedrich Wilhelm von,

Geschichte der in den Jahren 1790 und 1791 zum Behuf einer Brod-Raitung in der Haupt- und Residenz-Stadt Bayreuth vorgenommenen Prob-Wägen, Mahlen, und Backen des Getreids nebst den neuern Grundsätzen über den Bier-Tax

Bayreuth 1792

Bavar. 2739 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380266-6
VD18 14752956